Staatl. Bibliothek
Regensburg

Jus. 1150

1451

1/31

Vom
gesellschaftlichen Vertrage

oder

über die Grundsätze der Staatslehre

von

Johann Jakob Rousseau.

Foederis aequas
Dicamus Leges
Aeneid. XI

Neu übersetzt.

Frankfurt am Main
verlegt von Friedrich Eßlinger.
1800.

Staatl. Bibliothek
Regensburg

Vorrede des Uebersetzers.

Viele sprechen von Rousseau's Contract social, diesem unsterblichen Meisterwerke eines der größten und menschlichsten Genies, die jemals unser Geschlecht verherrlicht; aber wie mir es oft geschienen, haben es, verhältnismäßig, nur Wenige gelesen, noch seltener hat man es studirt.

Vor einigen Jahren unternahm ich die Uebersetzung desselben.

Ich sah dieses als kein ganz unnützes Mittel an, ihm in einem Zeitpunkte, dessen Wichtigkeit selbst der weitaussehendste Kopf

unmöglich berechnen kann, auch in Deutschland einen beträchtlich größern Umlauf und Eingang verschaffen zu helfen, als es bisher gehabt. Ungeachtet man, besonders unter den Deutschen, seit der Erscheinung desselben, in der Staatslehre um einen guten Schritt weiter gekommen, so kann man dennoch erstaunlich viel daraus lernen. Denn die Werke des Genies sind wie die Werke der Natur: sie bieten desto unerschöpflichere Schätze dar, je tiefer man nach diesen späht, je genauer man sie betrachtet, je inniger vertraut man sich mit ihnen macht.

Doch ich hatte, als ich die Uebersetzung unternahm, noch einen andern und wichtigern Zweck.

Rousseau's Aeusserungen, bei Erwähnung der demokratischen Verfassung enthalten nämlich Einiges, das zeither auf die Beurtheilung des demokratischen Systems, und seiner Anwendbarkeit auf unsere bestehenden Staaten, einen sehr schädlichen Einfluß gehabt.

Die zahlreichen Feinde dieses Systems beriefen und berufen sich nämlich noch immer auf Rousseau's Ausspruch: die demokratische Verfassung tauge nicht für Menschen, sie sey nur anwendbar auf Götter, oder höchstens auf ein so kleines und einfaches Hirtenvolk, dergleichen es vor kurzem noch in der Schweiz gegeben; für einen Staat von mittelmäßigem Umfange hingegen passe mehr eine aristokratische, für einen weit ausgedehnten eine monarchische. —

So mächtig, durch genialische Impulsion der Vernunft und Begeisterung, der Contract social dazu beigetragen, die Revolution in Frankreich herbei zu führen, und ihr die beispielloseste und erstaunungswürdigste Entwickelung und Richtung zu geben; so geflissentlich, häufig und nachtheilig hat man jene Aeusserung zeither gemisdeutet und benützt, um daraus zu beweisen, — als wenn in irgend einem Falle Auktoritäten etwas beweisen könnten! — daß alle dabei bemerkten Verirrungen des Geistes, daß alle Mis-

griffe derer, die die Revolution gelenkt, daß alle so kläglichen Empörungen in der Natur der Menschen gegen die ewigen Gesetze der Vernunft und Humanität wirklich keinen anderen Grund gehabt, als diese angebliche Unmöglichkeit, irgend einem europäischen Staate, und insbesondere einem so zahlreichen, äusserst reizbaren, und noch überdies an die Fesseln des Despotismus, und an die Bedürfnisse der Ueppigkeit gewöhnten Volke, wie das fränkische, eine demokratische Form geben zu können.

Diese Art zu folgern mußten jene Menschen natürlicher Weise weit bequemer, sie mußten sie ihrem Vortheile, und darum ihrer ganzen Denkweise weit angemessener finden, als das, was geschehen, vielmehr dem gewaltsamen, und folglich immer mehr oder weniger zerstöhrenden Uebergange von einem System und Zustande zum andern, und wär' es auch von dem unvernünftigsten zum vernünftigsten, von dem unglückseligsten zum glückseligsten, zuzuschreiben. Sehr sorgfäl-

tig mußte man sich besonders hüten, bei der Aufspürung aller Revolutionsgreuel, die so überdachten, so planmäßigen, so konsequenten Entgegenwirkungen derjenigen entsetzlichen Parthei in gehörigen Anschlag zu bringen, die, aus den verächtlichsten Motifen, ihren Blick vor Wahrheit und zu gründender allgemeiner Glückseligkeit absichtlich und eigensinnig verschließt, und die, indem sie ihre Feuerbrände des religiösen und politischen Fanatismus, und jeder Gattung von Unmoralität und Zwietracht in das neuaufzuführende Gebäude des Staates wirft, und die dadurch entstandene Verwirrung und Verwüstung lang und sorgfältig unterhält, mit unter sich gar fromm und ehrbar hinstellt, und dem Dinge zusieht und seufzet: Seht, das kommt bei all den Neuerungen heraus! —

Viele gutmüthige Menschen sogar bedenken nicht, welche Gotteslästerung sie begehen, wenn sie wähnen und behaupten: Wahrheit und Recht müsse, ihrer inneren Natur zufolge, nicht früher oder später zum Guten

führen, und müsse nicht ihr Urtheil und alle ihre Handlungen und Schritte bestimmen, ganz unbekümmert, ob es sie, ob es das menschliche Geschlecht schon in dem ersten Momente glücklich mache. Denn eben dadurch; daß die Seynsart der Menschheit nicht beharrlich, sondern noch immer fortschreitend ist, ergibt sich deutlich genug, daß, auch in dieser Hinsicht, immer nur eine Generation wegen der folgenden sey. Ueberdies bedenken Wenige, daß, bei Vergleichung einer alten Verfassung, die abgeschafft, und einer neuen, die eingeführet worden, die Frage durchaus nicht seyn darf: welche der beiden Verfassungen ist der natürlichen Trägheit und Selbstsucht der Menschen angemessener? sondern: Welche paßt am vollkommensten zur Vernunft und Würde und Bestimmung der Menschheit? Diese Würde und Bestimmung besteht aber durchaus nicht in der todten Ruhe, dem Attribute der Materie, sondern in dem freien Handeln nach Prinzipien des Rechts und der Sittlichkeit. —

So unvollständig die Geschichte belehret, wenn man aus ihr folgert, die Grenze des Geschehenen sey auch die Grenze des Möglichen; so haben jene Menschen sie doch sehr schlecht studiert, oder sie wollen nur nicht auf das, was sie enthält, gehörig merken. Denn was jetzo geschieht, geschah schon bei jeder etwas raschen, und daher immer gewaltsamen Umwandlung des Bestandenen in eben das Bestehende, das ihnen nun so erstaunlich am Herzen liegt; es geschah sogar bei solchen Dingen, die, ihrer ganzen Natur nach, höchstfriedlich hätten seyn sollen; zum Beispiel bei Gegenständen der spekulativen Philosophie und der Religion. Luthers Reformation vollends, dieser kleine, und noch dazu unvollständige, aber, in der Verkettung der Menschengeschichte, unbedingt nothwendige Theil der unendlich größern und allgemeinern Revolution, die nun, unter unsern Augen, in dem ganzen Gebiete unsrer intellektuellen, moralischen und politischen Welt geschieht — jene Reformation kostete, im

sechzehnten und siebenzehnten Jahrhundert, Ströme von Blut und alle Greuel aufgewühlter und ungezähmter Leidenschaft von beiden Partheien. Der Kurzsichtige, der Kleinmüthige erbebet bei dem Anblicke so vieler tumultuarischen, alles aus den alten Fugen reissenden, zerstöhrenden Verwirrung, und verzweifelt endlich an der Menschheit, an Gott. Aber der Weise bewundert nur desto tiefer und inniger die höchste Vernunft, die, weil doch einmal alle menschlichen Angelegenheiten, ohne Dazwischenkunft eines höhern Wesens, nur durch Menschen geleitet, betrieben und bestimmt werden sollen — eben aus diesem Reiben und Ringen, aus dem verwickeltsten Kampfe der mannichfaltigsten und heftigsten Leidenschaften, aus der ganzen, von so vielen Millionen vorhergegangener Ursachen entstandenen, Verflechtung solcher Umstände, die in dieser Rücksicht, gar nicht anders seyn können — endlich Erfahrung, Stille, Ruhe, Weisheit, Wahrheit und allgemeine Glückseligkeit hervorge-

hen läßt, wie aus dem Chaos unsere herrliche Welt.

Doch, jene Entwickelung des Menschengeschlechtes geht ihren erhabenen Gang immer schneller und entscheidender und wie jubelnd fort, unbekümmert bei dem Tadel, und — so groß und sicher ist die Gewalt der Wahrheit! — sogar bei der Entgegenstemmung der großen Mehrheit der Menschen, in welchen sich Unverstand, Trägheit und Eigensucht vergebens dawider empört; in einzelnen Jahren geschieht, was ehemals kaum in so vielen Jahrhunderten. Schon dieses konnte und sollte uns eine sehr überzeugende Beglaubigung ihrer Nothwendigkeit und inneren Wahrheit und Güte seyn, und bei dem Widerstande der ganzen Erde, und bei ihren augenblicklichen Siegen gegen Wahrheit und Recht, uns ruhig machen und stark. Denn nur was Wahn ist, vergeht; die Wahrheit aber hat die natürlichste und ewigste Beziehung auf unsere Vernunft, auf unser Wesen, auf alles was ist. Sie hat schon jetzo

die erwähnte Behauptung Rousseau's gewürdigt und bestimmt.

Aber wie ist es denn eigentlich mit dieser seiner Behauptung? Fließet wirklich daraus, was man so gefällig daraus folgert? Hat er sie wirklich so unbedingt vorgebracht?

Zwei Dinge darf man bei Rousseau's Aeusserung niemals ausser Acht lassen.

Einmal, ist bei ihm nur rein demokratische Veefassung diejenige, worin das Volk seine Gesetze in Person verfaßt und in Person verwaltet.

Und dann war ihm, als er seine Abhandlung schrieb, das System der Stellvertretung, wie es, bald schon nach seinem Tode, aufgestellt, und auf so manche Staaten angewandt worden, noch unbekannt; obgleich er im fünften Kapitel des dritten Buches derselben, sich zwar, wie billig, gegen alle erbliche Aristokratie laut und stark erklärt, aber doch schon die von dem Volke getroffene Auswahl der besten und weisesten Männer zu Stellvertretern seines Willens,

keinesweges darunter begreift; er brauchte sonach nur noch wenige Schritte zu thun, um das wahreste und wohlthätigste Verhältnis der Vertretenden und Vertretenen zu finden und genau zu bestimmen. Jetzo beschäftigte er sich nur noch mit der Stellvertretung durch Landstände, und wer diese kennet, wird sein Urtheil nicht zu hart finden.

Eine vollkommen demokratische Verfassung, wie Rousseau sie sich dachte, paßt also allerdings nur für übersinnliche Wesen, oder höchstens nur für ein so kleines, unschuldiges, bedürfnis- und leidenschaftloses Völkchen, dessen er erwähnet, das aber schon darum neben anderen mächtigeren und eroberungssüchtigen Nationen nicht einmal lange bestehen könnte. Sobald es zahlreicher geworden, sobald es mit den Genüssen und Gelüsten der verfeinerten Kultur bekannter ist, vermag es seine Gesetze nicht mehr selbst zu verwalten, nicht einmal mehr selbst zu verfassen; von diesem Augenblicke an geht seine

demokratische Verfassuug in eine aristokratische über.

Diese kann in Einer (in der gewöhnlichen Bedeutung, eigentlich monarchischen) oder in mehreren bestimmten Familien (den in eben der gewöhnlichen Bedeutung eigentlich aristokratischen) ausschließlich und erblich, und jene oder diese können in dem Besitze der Oberherrschaft (Souveränität) seyn, und dann ist sie verwerflich; am verwerflichsten aber in dem letzten Falle.

Oder sie beruhet, dem wahren Wortverstande nach, auf individuellen Vorzügen; sie ist das Werk der freiesten Wahl, sie beschränket sich, bei jedem für die beiden sorgfältig und weise gegen einander abgewägten Gewalten des gesetzgebenden und des ausübenden Körpers gewählten Mitbürger, nur auf eine verhältnismäßige Anzahl von Jahren; sie läßt allen Talenten des Geistes und des Herzens, aller Kraft der männlichsten Tugend, ja allen Leidenschaften Aller das freieste Spiel; diese ordnet sie aber zugleich

wieder unter das Gesetz des Allen gleichen Rechts und des allgemeinen Willens; dieser Wille wird vertreten, aber, in so ferne er bis jetzo nur noch die Aeusserung des Vertretenden war, zuerst der ausdrücklichen Genehmigung und Sanktion Aller unterworfen. Alsdann ist diese Verfassung, bei aller ihr, wie allen übrigen menschlichen Dingen, vielleicht noch anklebenden Unvollkommenheit, die vernunftmäßigste, die der Natur und Würde, und dem wahresten Bedürfnis und Wohl des einzelnen Menschen und der gesammten Staatsbürgerschaft angemessenste, die weiseste, die wohlthätigste. Denn sie versetzet Jeden in den vollkommensten Genuß aller seiner Rechte, sie sichert Jedem den freiesten Gebrauch aller seiner Kräfte, sie zeichnet jenem Rechte keine andere Grenze vor, als die, wo das gleiche Recht des ihm gleichen Mitbürgers anfängt; sie weiset Jedem die Stelle an, wohin er Selbst sich versetzen will: den, der Einsicht und Thätigkeit, Eifer und Tugend besitzt, in die Klasse und Versammlun-

gen der Gesetzgeber, der Richter, der Gewalthaber; den, der lieber unbemerket bleibt, in das Dunkel des Privatlebens; den, der sich Selbst erniedrigen will, in den Stand bedingter Dienstbarkeit. Kein Zwang ist hier vorhanden, nicht einmal der äussere Zwang der Sitten, kein willkührlicher Bann, nur der heilige Markstein des Gesetzes. Alles soll Allen frei stehen, jede körperliche, sittliche und geistige Kraft des Menschen sich frei entwickeln können, und Wahrheit, und Recht, Weisheit und Humanität, Tugend und Glückseligkeit nur seyn und herrschen durch sich Selbst. Dahin strebet, dahin gelanget die Menschheit; denn dahin kam schon bis zu einem gewissen Grade, die große Republik, und ihr folget, wie sehr auch bisher die allerneueste Geschichte diese schöne Aussicht zu trüben schien, bald schon die ganze übrige Erde in ihrem muthigen Auffluge zum erquickenden Licht. Denn daß dieses Licht nie wieder erlöschen, daß es seine erwärmenden Strahlen vielmehr immer weiter verbrei-

ten werde, dafür bürget uns die Buchdruckerei, und die, vorzüglich durch diese größte und wohlthätigste aller Erfindungen, ewig erhaltene, ewig steigende öffentliche Vernunft. —

Somit wäre aber eine solche Verfassung eine aristokratische, dem reinen Wortverstande nach, indem das Volk in ihr seinen allgemeinen Willen, das Gesetz, nicht zuerst in Person äussert, oder noch weniger verwaltet, sondern hierzu die, seiner Einsicht nach, Besseren wählt.

Sie wäre aber auch zugleich mehr noch eine demokratische, indem sie nur das als rechtmäßig anerkennt, und anordnet, was aus der individuellen Natur, oder dem freiesten, nur auf das Beste Aller zielenden, Willen eines jeden einzelnen Bürgers hervorgeht, und diesen Willen durchaus keinem Fremden unterwirft: denn indem, durch eben diese Verfassung, jeder einzelne Bürger die Aeusserung seines Stellvertreters wieder vor seinen eignen Richterstuhl ziehen kann,

ist er des Ausdruckes seines Willens, und dadurch seiner Freiheit gewiß.

Man ersieht aus dem allen daß sich sonach aus Rousseau's Aeusserung keinesweges folfern lasse, was man so oft, und mit so wenigem Grunde thut. Die Aristokratie, in dem gewöhnlichen und schlimmen Sinne des Wortes, war vielmehr seinem ganzen politischen System äusserst entgegen, war, als die menschliche Natur und Vernunft, als ihre heilige Würde entweihend, seinem Herzen schmerzlich und verhaßt; das repräsentativdemokratische System, wie wir es glücklicher Weise jetzo kennen, oder es uns doch in seinem ganzen Umfange, in seiner ganzen Reinheit, klar und bestimmt denken können, stand aber noch nicht hell genug vor seinem Geiste, um es, als ein solches, vollständig zu entwickeln und aufzustellen.

Und eben dieses wird man aber auch desto inniger bedauren. Denn welche höchst wünschenswürdige Folge hätte es ohne Zweifel für das fränkische Volk, und somit für die

ganze Menschheit gehabt, wenn es ihm vergönnt gewesen wäre, über diesen allerwichtigsten Gegenstand unsers bürgerlichen Daseyns mit allem Scharfsinn, aller Wärme, aller Kraft, die diesem großen Schriftsteller so vorzüglich eigen sind, ein Licht zu verbreiten, das so sicher und wohlthätig geleuchtet hätte in der stürmischen, grausen Nacht, worin man so lange, und nie ohne die kläglichsten Folgen von einem Extreme zum andern geirrt.

Vielleicht war wirklich das fränkische Volk schon damals, als man ihm die Konstitution vom dritten Jahre gab, nicht mehr fähig, eine solche, die der Vernunft und dem Rechte ganz angemessen gewesen wäre, in aller ihrer Reinheit und Fülle zu tragen; vielleicht war wirklich schon damals für die Erhaltung eben seiner republikanischen Existenz sehr vieles zu befürchten, hätte man es noch so unmittelbar in den ausgedehntesten Genuß aller seiner oberherrlichen Rechte setzen wollen; hin und her geworfen von Leiden und

Machinationen aller Art, verwickelt in einen beispiellosen äussern Krieg, zerrissen sogar von einem inneren, hätte, hauptsächlich in den also vervielfältigten Urversammlungen, der sehr mögliche Misbrauch dieses Genusses, und zwar gerade in dem allermißlichsten Momente, die Unordnung, die Zwiespalt, den allgemeinen Hader vermehrt, und den Untergang des Staats bereitet. In dieser Hinsicht mag es allerdings nothwendig gewesen seyn, die so leicht gemisleitete Gewalt des Volkes zu beschränken, und dagegen die der Gesetzgeber, und vorzüglich der Regierung in dem uämlichen Grade zu verstärken, bis das neu aufsprossende Geschlecht, unbekannter mit den religiösen und politischen Vorurtheilen seiner hartnäckig darin verstrickten Väter, sich wieder fühlen lernt, und jeder Anmassung sich wisetzet, die nichts geringeres morden wollte, als die volle Freiheit des Denkens, des Wollens, des moralischen Seyns. Bisher haben wir aber leider! gesehen, wie falsch berechnet die, durch diese Konstitution vom dritten

Jahre, veranstalteten Mittel waren, das Volk zur Freiheit und Oberherrschaft reifer zu machen; wir haben gesehen, wie sie es vielmehr noch weit tiefer hinabdrückte in Gleichgültigkeit, Unmuth und Stumpfsinn.

Ihre Mängel waren zu fühlbar, um nicht eine neue dringend nothwendig zu machen. Seit kurzem haben wir diese, und sie scheint der augenblicklichen Lage und Stimmung der Nation so sehr angemessen, sie scheint durch die persönlichen Eigenschaften und Zwecke derer, die sie verfaßt, so sehr gewahrleistet zu seyn, daß wir die freudige Hoffnung nähren dürfen, sie werde die ohne Zweifel beabsichtete Wirkung hervorbringen, durch einen hohen Grad bürgerlicher Freiheit und Glückseligkeit nach und nach, und vielleicht schneller als man in gegenwärtigem Augenblicke schon zu glauben waget, für die politische hinreichend empfänglich zu machen. Wenn so das Volk endlich einmal seine ganze Würde und Bestimmung kennt, tief fühlt und geltend zu machen weiß, nur dann tritt der große,

göttliche Zeitpunkt ein, daß es auch frei wird im eminentesten Sinne des Worts; daß es zwar noch immer sich darauf beschränket, einzelnen weisen, selbstgewählten Männern den Ausdruck seines Willens in dem Gesetzgebungskörper zu übertragen aber daß doch auch, bevor der Ausdruck des allgemeinen Willens, Gesetzeskraft erhalten könne, dieses Gesetz ihm zur Beurtheilung und Genehmigung vorgeleget werde, um zu wissen, ob denn jene Stellvertreter seines Willens diesen Willen auch wirklich ausgedruckt. Kann etwas gerechter, kann etwas heiliger seyn, als dieses in der Vernunft und Natur des Menschen, und seinen bürgerlichen Ansprüchen tief und ewig gegründete Verlangen?

Gegen die Möglichkeit, dieses Recht, so wahr es immer seyn möge, in seinem ganzen Umfange dem Volke gestatten zu können, macht man gewöhnlich sehr viele Einwendungen.

Man glaubet nämlich, es finde nicht Zeit genug, sich, so oft es wohl zu diesem Zwecke

nothwendig wäre, zu versammlen, und seinen Willen wirklich frei zu äussern; man glaubt, dadurch werde nur die schnelle Verkündigung und Einführung der Gesetze verspätet und unwirksam gemacht; man glaubt, es entstünde hieraus unvermeidlich in der Gesetzgebung, und hauptsächlich in der Staatsverwaltung eine Langsamkeit, oder wohl gar eine gänzliche Stockung, die, gerade in den dringendsten, wichtigsten Angelegenheiten des Staats, am gewöhnlichsten und verderblichsten seyn würden; man glaubt, die große Masse des Volkes sey überhaupt zu unwissend, zu träge, zu vorurtheilsvoll, zu eigensüchtig, als daß ihm an der Ausübung jenes erhabenen Rechts im geringsten etwas gelegen, oder daß es, in seiner Hand, ihm nicht höchst gefährlich wäre; man glaubt, das fränkische Volk sey zu zahlreich, zu reizbar, zu unruhig, als daß nicht aus solchen öftern gesetzlichen Zusammenkünften die heftigsten Aufwallungen, Zwist und bürgerlicher Krieg entstehen müßten; man glaubt, mit Einem

Worte, es sey zu entfernt von jenem schlichten Verstande, jener edlen Wärme, jener Einfachheit, jener rein und praktisch republikanischen Tugend der Alten, um ihm eine solche Gewalt anders anvertrauen zu können, als blos in der Theorie.

Ich antworte hierauf folgendes:

So lange die Stellvertreter des Volks, als Regierung im weitern Sinne des Wortes, sich nur mit Einzelnen beschäftigen, erlassen sie blos Dekrete, und diese werden der Gesamtheit der Staatsbürger nicht zur Prüfung und Sanktion vorgelegt: denn Alle können und sollen nur verfügen über Alle. Handeln hingegen jene Stellvertreter einzig als solche, suchen sie, als solche, den Willen Aller gegen Alle auszudrucken, erlassen sie, aus sich Selbst, oder auch auf den ersten Antrag der ausübenden Gewalt, Gesetze: so hat dieses mit der Staatsverwaltung so wenig gemein, daß sie, bis zur Genehmigung jener, ihren Gang ganz ungehindert fortgeht. Sie handeln hier blos als Stellvertreter des all-

gemeinen Willens, der, um wirklich und entschieden der allgemeine Wille zu seyn, nothwendig erst der Gesamtheit der Staatsbürger vorgeleget werden muß, damit das Gesetz zu ihrem unmittelbaren Ausdrucke, damit es zu einem wahrhaften Gesetze werde *). Nur dadurch siehet sich das Volk nicht blos befreit, sondern wahrhaft und thätig frei. Denn unläugbar ist das Grundgesetz jeder rechtlichen Verfassung dieses: die Gesamtheit des Volkes ist der Oberherr, der Souverain; die Gesamtheit seines Willens ist die Urform aller andern Gesetze, und gibt ihnen Sanktion und Gültigkeit. Die Autonomie des Volkes, wie die eines jeden einzelnen moralischen, selbstständigen und selbstthätigen Wesens, ist aber kein vorübergehender Zustand, der, wie in England, nur während der so kurzen Zeit der Wahl seiner

*) De minoribus rebus principes consultant, de majoribus omnes, ita tamen, ut ea quoque quorum penes plebem arbitrium est, apud principes pertractentur.

Tacitus, de moribus Germanorum.

Stellvertreter, sich frei äussern kann, sondern er ist, seiner ganzen Natur nach, nothwendig und unbedingt permanent.

Und sollte ihm die volle Ausübung dieses Rechtes noch lange gefährlich seyn? Die Natur ist nie im Widerspruche mit sich Selbst: was gerecht, was wahr, was in der ewigen Vernunft gegründet ist, das ist auch ewig gut. Ja, es würde, während den noch unverdorbenen, unerschlafften Zeiten der Revolution schon dadurch gut gewesen seyn, daß es genau das verhütet hätte, weswegen man glaubte, dem Volke nur einen sehr entfernten Antheil an der Gesetzgebung gestatten zu dürfen. Denn nur dadurch würde man dem Leichtsinne, man kann sagen, der Leichtfertigkeit, und dem leidenschaftlichen, dem oft erkauften Ungestüm, mit welchem man die Gesetze bis ins Unendliche sich vervielfältigen, durchkreuzen und einander verdrängen ließ, weit sichrer vorgebeugt haben, als durch alle Räthe der Alten; diese Gesetze würden alsdann nicht so vorübergehend wie andre pa-

riser Moden, sie würden einfacher, weiser, und, als das eigene Werk des Volkes geachteter gewesen seyn; in die unermeßlichen Schätze des Staats, in die Glückseligkeit seiner Bürger, in das noch unendlich kostbarere Blut seiner aufblühenden Jugend hätte man nicht so unverantwortlich gewüthet: denn bei Dingen, die so großen, so unmittelbaren Einfluß haben auf das Wohl und Weh des Volkes, ist, Uebel gegen Uebel, seine, in seltenen Fällen allzu weit getriebene Weigerung, durch jene Mittel die Plane der Gewalthaber gehörig und schnell genug zu unterstützen, ohne Zweifel bei weitem das kleinste. Das Volk würde zwar allerdings in diesen öftern Zusammenkünften manche Veranlassung zur Leidenschaftlichkeit gefunden haben: aber wenn sich ehemals die ungeheure Menge der Bürger Roms in ähnlicher Absicht, so oft unter freiem Himmel versammelte, indem es nicht allein über jedes Gesetz stimmte, sondern auch sogar, gegen das Prinzip, über einzelne Mitbürger verfügte; wenn

dieses in einer Weltstadt möglich war, womit sich durchaus keine der neueren vergleichen darf: sollte dieses wohl, in weit kleineren Gemeinden — und wären es ihrer auch, in Einem und demselben Moment, auf der ganzen Oberfläche der Republik, in vielen tausenden zumal — das Gegentheil bewirken? Würden wirklich diese Zusammenkünfte, auch wenn das Volk schon mehr an sie gewöhnt wäre, nothwendig bis zur Gefahrlichkeit stürmisch seyn, wenn sie, höchstdringende, eigens zu bestimmende Fälle ausgenommen, zum Beispiel, in jedem Monate Einmal Statt fänden; wenn jedesmal die Bürger, einige Tage zuvor, mit dem Inhalt und Sinne des vorzuschlagenden Gesetzes, in einer eignen Zuschrift bekannt gemacht würden; wenn sie sonach solche erst hinreichend untersuchen, oder desfalls bei unterrichteteren Mitbürgern einen Rath einholen könnten, der in dem Maaße, wie sie mit solchen, dem gesunden Menschenverstande gewöhnlich sehr faßlichen Gegenständen sich ver-

traut machten, ihnen immer entbehrlicher würde; hauptsächlich aber, wenn sie nun, bei der allgemeinen Versammlung in ihrer Gemeinde oder Sektion, ihre Meinung und ihren Willen blos durch ein undiskutirendes Ja oder Nein, und zwar auf geheimen Stimmzetteln, äussern dürften? Und sollte nicht das Resultat dieser Zusammenkünfte dieses unmittelbaren Antheils an der Gesetzgebung, ja sogar der allzulebhaften Wärme, mit welcher sie unvermeidlich in manchen Fällen begleitet wäre, nothwendig und immer eine verstärktere Liebe zu derjenigen Verfassung seyn, die eben diese Wärme weckt, beschäftiget, rechtfertiget, heiligt, und jedem denkenden Menschenfreunde den erhebendsten Anblick gewährt? Sollten die Bürger der so weit ausgedehnten Republik nicht dann erst wahrhaft an einander geknüpfet, und für alles, was ihr Vaterland, was sie selbst betrift, in einem Grade interessirt werden, der leider! bis jetzo fast undenkbar war, da es, die wenigen Tage seiner so seltenen, und eben

darum desto stürmischeren und entweihteren Versammlungen, zur Zeit seiner Wahlen, ausgenommen, sich immer nur auf kalte Feste, und auf ein kaltes Anhören solcher Verfügungen beschränken mußte, an welchen es weder Antheil hatte, noch Antheil nahm, und an welchen es nur allzuoft und mit allzu vielem Grunde die Spuren der Leidenschaftlichkeit, der Eigensucht, der Niederträchtigkeit, oder wenigstens des Leichtsinnes und des Unverstandes ahnte oder unverkennbar sah? Würde nicht diese unmittelbare Theilnahme an der erhabensten und würdigsten aller bürgerlichen Verrichtungen gerade das wirksamste Mittel seyn, alle alten Schlakken der Vorurtheile, hauptsächlich der politischen, von den Bürgern abzustreifen, und ihnen dagegen Selbstschätzung einzuflößen, und aus sklavischen, das heißt, blos durch Aussendinge bestimmten Wesen, nach und nach selbstständige, selbstthätige Männer zu bilden? Würde nicht Tugend, im republikanischen Sinne des Wortes, würde nicht Mannsinn —

vis, vir, virtus! — bei den Römern hing das alles genau zusammen! — dadurch am schnellesten, wahresten und daurendsten gegründet? Und hätte nicht, eben weil Tugend, in dieser republikanischen, handelnden Bedeutung bis jetzo noch selten, und es eben darum desto mißlicher ist, seine Stellvertreter gerade aus denjenigen Klassen zu wählen, die allerwärts die verderbtesten sind, und ihnen die höchste und unveräusserlichste Gewalt unumschränkt und blindlings zu überlassen — hätte, sage ich, gerade diese dem Volke vorgeworfene Unmoralität nicht ein hinreichender Grund seyn sollen, lieber ihm Selbst den entscheidenden Ausdruck seines immer doch sein eigenes Beste bezweckenden Willens anzuvertrauen, als solchen unwürdigen Stellvertretern, die so oft ihren Vortheil ganz und gar von dem seinigen trennen? —

Einen schönen Moment gab es an dem noch heitern Morgen der fränkischen Revolution. Die große Masse des Volkes sah damals noch jugendlich froh und gutmüthig in eine blü-

hende Zukunft; alle Herzen waren offen für alles, was wahr ist und schön und groß; alle schlugen entzückt und entzückend für Menschlichkeit und für Recht gegen alle, auch die entferntesten Brüdervölker der Erde. Mit einem Leichtsinne, mit einer süßen Schwärmerei, die ihm unendlich mehr Ehre macht, als andern Nationen ihre dabei bewiesene argwöhnische Menschenkenntnis, und merkantilisch-berechnende Passivitätsweisheit, ergriff es das schöne Ideal einer humanen, den ganzen Erdkre's umfassenden Gesetzgebung; es war gestimmt und bereit, für diese Wiedergeburt alles zu opfern und alles zu unternehmen; es stand in der erquickendsten Blüthe seiner Geschichte wie seines Gefühls.

In diesem Moment entfloh sein schwachsinniger, meineidiger König. Die Wirkung welche diese Flucht auf das ganze Volk gemacht, die Art, wie es ihn als Gefangenen zurückbrachte und behandelte — alles zeiget, was man damals hätte thun können und thun müssen. Bei dieser allgemeinen Ent-

rüstung über eine solche Treulosigkeit, bei dieser allgemeinen Ueberzeugung von seiner Entbehrlichkeit, hätte man ihn unverzüglich der Krone verlustig erklären, man hätte schon damals die Republik verkünden sollen. Und welche Republik! So rein und warm gestimmt, so ungemißhandelt, so unabgeschreckt von neuer Form, war das Volk wahrhafter reif als es nachher leicht werden konnte — jetzo war der Augenblick, dasselbe in den vollen Genuß seines oberherrlichen Rechts einzusetzen, eines Rechts, worauf es die heiligsten Ansprüche machen konnte, dessen es damals vollkommen würdig war, und das man ihm nie ohne die empörendste Beleidigung seiner Majestät, nie ohne die schlimmsten Folgen, nie ohne die offenbarste Strafwürdigkeit vorenthalten darf. O welche Uebel wären dadurch verhütet, wie viel Großes und Gutes weithin bewirket worden! wie lange, wie glückselig stünde nun schon insbesondere das fränkische Volk auf derjenigen Stufe, die ihm gebührt! Aber freilich, der Gang

der Natur ist gar viel langsamer als das Ideal der Vernunft; da dieses Ideal nur verwirklicht werden kann durch Menschen, und zwar durch solche Menschen, wie sie ihm gerade der Zufall darbietet, so kann man die Einmischungen auch der schwachen, auch der unvernünftigen, auch der schlimmen nicht vermeiden. So setzten sich auch hier Mangel an Einsicht und an Muth, so setzten sich Eigennutz, Bosheit und verderbliche Plane jenem kühnen, aber einzig würdigen, einzig entsprechenden Schritte entgegen, und der Moment war verloren.

Es ist hier der Ort nicht, allen den Quellen aller nachherigen Uebel des Staats in ihrem ganzen schrecklichen Umfange nachzuspüren; genug, sie gingen fort in geometrischer Progression. Welch anderes Volk hätte für seine neue Verfassung so viel gelitten und gethan? Am herbesten, am niederschlagendsten mußte ihm endlich der Gedanke werden, daß bei allem, was es, auf die Impulsion seiner Gewalthaber, durchsetzen half,

oder wenigstens geschehen ließ, dieses nie zu seinem eigenen Vortheile geschah, sondern einzig zum Vortheile dieser oder jener Faktion, und zu seinem stets tiefern Verfall. So immer getäuschter, verrathener, mismuthiger, immer ermattender in seinen immer peinlicheren Anstrengungen gegen seine inneren wie gegen seine äusseren unzählbaren Feinde, ward es, durch seinen endlosen Krieg mit ganz Europa, auch bei den glänzendsten Thaten, Siegen und Eroberungen, immer gelähmter an Industrie und innerem Leben; die Quellen seines Wohlstandes versiegten, es stand nun den verderblichen Einflüssen feindlicher Mächte offen, es erleichterte ihr verderbliches Spiel absichtlos, oder endlich gar mit Willen; nachgerade ward es höchst gleichgültig gegen eine Verfassung, die, indem sie ihm seine politische Freiheit zu sichern vorgab, ihm nicht einmal die bürgerliche gewährte. Diese Folgen waren schon kläglich genug, aber was sind sie gegen das unendlich traurigere Uebel, das durch diesen er-

schöpfenden Gang der Revolution, durch das Schreckensystem, durch die so konsequenten Einwirkungen von aussen her, und hauptsächlich durch das Mittel des durch eben diese Einwirkungen stets mehr fallenden Papiergeldes, alle Bande der Moralität nach und nach erschlafften, und die Republikaner immer seltener wurden in der Republik! Diese erhielt sich jetzo nur noch durch das Gewicht ihrer eigenen Masse, durch die Furcht des Volkes vor neuen Revolutionszuckungen, und durch den entschiedenen, immer imposanten Muth weniger, die Republik fest und heftiger wollenden Patrioten.

Aber auch jene unverbürgte, zum Theil auf bessere Zeiten und bessere Menschen berechnete Konstitution ließ, wie wir schon gesehen, überall Lücken, Stockung, Ohnmacht; der immer schrecklichere Zustand der Finanzen insbesondere drohte dem Staatskörper einen vielleicht langsamen, aber doch unvermeidlichen Tod. Keine Cohärenz war mehr in der Verwaltung, keine in der Masse der Bürger

Alle fühlten des tief, Alle äusserten es immer lauter und ungeduldiger, der entscheidende Wille des wieder sich erhebenden Volkes, oder Eine starke Hand sey nothwendig, um Ordnung und Weisheit, freudige Hoffnung und Moralität, Kraft und Gediegenheit zu bringen in dieses große, an sich Selbst verzweifelnde, sich allmählig auflösende Ganze.

Ein Mensch, wie ihn das Schicksal alle Jahrtausende nur Einmal zu der höchsten aller Bestimmungen rufet, hat dieses Riesenwerk übernommen. Wer unter uns dreißig Millionen darf sagen: ich kann es besser als er?

Er allein durfte es; denn in ihm vereinigte sich die Bewunderung und das Vertrauen aller Partheien.

Die glänzendsten Talente und Thaten raubten ihm nie seine Besonnenheit, seine Mässigung. Schon vor den Thoren Roms, konnte er die römische Republik in verjüngter Gestalt aus tausendjährigem Staube wieder empor heben; er konnte sich zum Herr-

scher aufwerfen von Italien, von Aegypten, vielleicht von einem großen Theile Asiens; er that es nicht, so viel Lockendes es auch für ihn haben mußte; in ihm scholl lauter die Pflicht für sein Vaterland. Er ist, davon trugen bisher alle seine Aeusserungen und Handlungen das große und unverkennbare Gepräge, mit seinem Zeitalter so sehr fortgegangen; er ist so innig vertraut mit den vorzüglichsten Männern des Alterthums; er weiß ohne Zweifel Cäsarn und den Grad seines Ruhmes so genau zu würdigen; er besitzt eine so weise berechnende, eine so wahre Ehrbegierde; sein ganzes System ist so allumfassend, so ächt genialisch, daß er jene zuverlässig nicht darein setzen wird, die ihm jetzt anvertraute unermeßliche Gewalt zu misbrauchen, sondern in der Bewunderung und Liebe künftiger Jahrtausende da zu stehen als der ausserordentliche Mann, der sein Volk rettete, der es einem glückseligen, der es, einem vernünftigere Zustande schnell und fest entgegen führte, der, in wenigen Jahren

schon, alle nun erst brauchbare Gewalt in seine Hände wieder überlieferte, und der dann in das Privatleben zurückging, unendlich größer und belohnter als er jemals hätte werden können durch die längste Dauer der unumschränktesten Macht.

Zu keinen geringern Erwartungen hat er uns berechtigt.

Bei ihm, und vielleicht nur bei ihm tritt der Fall ein, daß der entschiedenste Republikaner nicht zu besorgen braucht, jene Macht könnte von ihm über das Bedürfnis hinaus verlängert werden. Er, dem sie das Volk so einmüthig, sich so vertrauensvoll hingebend, überlassen, will sicher nur, bis zu jenem schönen Ziele der Führer seiner Mitbürger seyn, aber nicht ihr Tyrann; dereinst braucht er also keinen Brutus zu fürchten, und seinen heiligen Dolch.

Wer es mit mir tief betrauert, daß, nach einer solchen Revolution, das Volk noch Eines Führers bedurfte, der unterwerfe sich hier wie allerwärts, ohne Sträuben der Nothwendigkeit.

Sie entscheidet. Sie will, daß es, durch äussern und inneren Frieden, durch Wiederbelebung seiner Industrie, durch den Genuß aller bürgerlichen Freuden und Rechte, seine bisherigen Leiden bald schon vergesse, und hoffentlich bald schon die höhern Bedürfnisse des freiwollenden, freihandelnden Bürgers kenne, und dann erst sein heiliges und unveräusserliches Recht, unmittelbaren Antheil an der Gesetzgebung zu nehmen, als volljährig reklamire und würdig ausübe.

Wer sein Vaterland, wer die Menschheit liebt, dem ist es Pflicht, bis dahin der weisen Leitung jenes seltenen Mannes zu folgen, und nur seine Stimme gegen jede fremde Anmassung laut zu erheben, die von diesem einzig wahren, einzig würdigen Ziele abführte. Zugleich ist es ihm aber auch Pflicht, durch alle Mittel der Belehrung, durch Reden, Schriften und Beispiel, jeden Ueberrest, jeden neuen Keim von Leidenschaft in seinen Brüdern zu ersticken, sie überall zu erwecken und zu erwärmen für Humanität und für Recht, ihnen

Selbstachtung und Selbstständigkeit einzuflößen, sie immer inniger vertraut zu machen mit ihren, wie die Vernunft ewigen Ansprüchen auf die Alleingültigkeit des Willens Aller gegen Alle, und so den glücklichen und großen Zeitpunkt beschleunigen zu helfen, in welchem es, wiewohl unter der vorhin erwähnten Vorsicht, die Gesetze zum wahrhaften Ausdrucke dieses allgemeinen Willens, und dadurch zu seinem wahrhaft eigenen Werke macht.

Wenn die bisherige Erfahrung zu beweisen scheinet, daß die Grundzüge der neuesten Konstitution vortreflich, daß sie dem Volke, das sie einhellig angenommen, wirklich am angemessensten seyen; wenn sie insbesondere zu beweisen scheint, daß die ausübende Gewalt hier durchaus in den Händen Eines Mannes sich vereinigen müsse: so ist ohne Zweifel der Gefahr, worin es sich dereinst, bei jedem andern Inhaber jener ungeheuren Gewalt, befinden könnte, nur dadurch zu begegnen, daß man möglichst bald einen schönen Zirkel bilde, in welchem man alle Gesetze vom Volke, durch

das Organ seiner Stellvertreter, ausgehen läßt, und sie, zu seiner Sanktion, unmittelbar vor dasselbe wieder zurücke führt.

Es wäre Vermessenheit von mir, diesen Zeitpunkt schon jetzo genau bestimmen zu wollen. Der große Mann, dessen Bestreben es ist, ihn schnell herbei zu führen, wird ihn ohne Zweifel kennen und ergreifen. Er hat die menschliche Natur, ihre Rechte, Würde und Bestimmung, tief genug erforscht, um sie und sich in ihr zu respektiren, und um eben so tief überzeugt zu seyn, daß sie desto reiner, edler und bewundernswürdiger ist, je freier sie sich äussern und entwickeln kann, und daß nur der Despot in dem Mangel an Selbstschätzung des Volkes, und in dessen Gleichgültigkeit gegen seine erhabensten Rechte, den abscheulichen Beweggrund finden kann, es zu nichts besserem zu bilden, und es noch vielmehr in diesem, nur eines Verräthers der Menschheit würdigen Zustande, methodisch zu erhalten.

Vorerinnerung.

Diese kleine Abhandlung ist der Auszug eines grössern Werkes, das ich ehemals unternommen, ohne vorher meine Kräfte geprüft zu haben, und das ich seit langer Zeit wieder aufgegeben. Von den mancherlei Bruchstücken, welche sich herausheben ließen, ist dieses das be=

trächtlichste, und schien mir am wenigsten unwürdig, dem Publikum vorgelegt zu werden. Das Uebrige ist schon zernichtet.

Erstes Buch.

Ich will untersuchen, ob nicht in dem bürgerlichen Zustande rechtmässige und sichere Regeln der Staatsverwaltung Statt finden, indem ich die Menschen nehme, wie sie sind, und die Gesetze, wie sie seyn können. Immer will ich mich bestreben, in dieser Untersuchung das miteinander zu verbinden, was das Recht erlaubt und das Interesse heischt, damit Gerechtigkeit und Vortheil nicht getrennt seyen.

Ich beginne das Werk, ohne die Wichtigkeit seines Gegenstandes zu beweisen. Man wird mich vielleicht fragen, ob ich Fürst bin oder Gesetzgeber, um über Staatswissenschaft zu schreiben. Nein, antwort' ich, und eben darum schreib' ich über Staatswissenschaft.

Wär' ich Fürst oder Gesetzgeber, ich würde meine Zeit nicht damit verlieren, um zu sagen, was man thun muß. Ich würde es thun, oder schweigen.

Ich bin Bürger eines freien Staats, und Glied des Oberherrn *). So gering auch der Einfluß meiner Stimme in die offentlichen Angelegenheiten seyn mag, so legt mir dennoch mein Stimmrecht die Pflicht auf, mich über sie zu unterrichten. Glücklich genug, daß, so oft ich über Regierungsverfassungen nach-

*) Des Souverains. Für dieses Wort fand ich kein deutsches: ich wählte daher Oberherr, wie man schon ziemlich allgemein das Wort Oberherrschaft für Souverainität gebraucht. Das Erstere bezeichnete zwar bisher nur ein physisches Individuum, und ein unachtsamer Leser denkt sich hierunter leicht einen Monarchen. Aber denkt er sich nicht auch gewöhnlich einen solchen unter dem Worte Souverain? Hat er sich einmal den Begriff geläufig gemacht, daß die Oberherrschaft (Souveraineté) im Volke liege, daß das Volk also Oberherr (Souverain) sey, so gewöhnt er sich leicht an die deutschen Wörter, und denkt sich unter dem letzten ein blos kollektives Wesen. Und sollte er auch noch jetzt diese äusserst wichtigen Begriffe mit einander verwechseln, so ward das Buch weder für ihn geschrieben, noch für ihn übersetzt.

A. d. Uebers.

denke ich immer neue Gründe finde, die meines Vaterlandes zu lieben.

Erstes Kapitel.

Gegenstand des ersten Buches.

Der Mensch ist frei gebohren, und überall liegt er in Ketten. Mancher dünkt sich Herr zu seyn über Andere, und ist doch mehr Sklave als sie. Wie ist diese Veränderung entstanden? Das weiß ich nicht. Was kann sie rechtskräftig machen? Diese Frage glaub' ich auflösen zu können.

Wenn ich nur auf Gewalt Rücksicht nähme und auf ihre Folgen, so würde ich sagen: So lang ein Volk gezwungen ist, zu gehorchen, und es gehorcht, thut es wol; so bald es sein Joch abschütteln kann, und es abschüttelt, thut es noch besser. Denn indem es seine Freiheit aus dem nämlichen Rechte wieder zurücknimmt, aus welchem man sie ihm geraubt hatte, so ist entweder das Volk befugt sie zurück zu nehmen, oder man war nicht befugt, sie ihm zu rauben. Aber das Recht der Gesell-

schaft ist ein heiliges Recht, das alle übrigen begründet. Indessen entspringt es nicht aus der Natur; es gründet sich also auf Uebereinkunft. Nun entsteht die Frage, was das für eine Uebereinkunft sey? Ehe ich sie beantworte, muß ich beweisen, was ich eben vorausgesetzt.

Zweites Kapitel.

Von den ursprünglichen Gesellschaften.

Die älteste aller Gesellschaften, und die einzige durch die Natur begründete ist die Familiengesellschaft. Aber auch die Kinder bleiben nur so lange abhängig von ihrem Vater, als sie seiner bedürfen zu ihrer Erhaltung. Sobald das Bedürfnis aufhört, löset sich das Band der Natur. Die Kinder, entbunden vom Gehorsam, den sie dem Vater schuldig waren; der Vater, entbunden von der Fürsorge, die er den Kindern schuldig war — von beiden Seiten kehren sie Alle zurück in gleiche Unabhängigkeit. Fahren sie fort gemeinschaftlich zu leben, so geschieht es nicht mehr zu Folge

des Naturgesetzes; es geschieht aus freiem Willen, und die Familiengesellschaft selbst besteht jetzt nur durch Uebereinkunft.

Diese gemeinsame Freiheit erfolgt aus der Natur des Menschen. Sein erstes Gesetz dringt auf Selbsterhaltung, seine ersten Sorgen ist er sich Selbst schuldig; und so bald er gelangt ist zum Alter des Vernunftgebrauchs, wird er der einzige Richter über die Mittel seiner Selbsterhaltung, und eben dadurch sein eigner Herr.

Die Familiengesellschaft ist also, wenn man will, das erste Muster der Staatsgesellschaft; das Oberhaupt ist das Abbild des Vaters, das Volk ist das Abbild der Kinder, und Alle, gleich und frei geboren, veräussern ihre Freiheit blos zu ihrem Vortheile. Der ganze Unterschied ist der, daß in der Familie die Zärtlichkeit des Vaters ihm alle Sorgen für seine Kinder vergütet, im Staate hingegen das Vergnügen zu herrschen an die Stelle jener Zärtlichkeit tritt, die das Oberhaupt für seine Unterthanen nicht fühlt.

Grotius läugnet, daß jede menschliche Gewalt lediglich zum Nutzen derer eingesetzt sey, welche regiert werden. Er beruft sich auf die Sklavenschaft. Seine Art zu folgern, in der er sich noch am treuesten ist, besteht darin: das Recht aus der Thatsache abzuleiten *). Eine bündigere Folgerungsart dürfte es wohl geben, aber keine günstigere für die Tyrannen.

Nach Grotius ist es also noch gar nicht ausgemacht, ob das menschliche Geschlecht nicht hundert einzelnen Menschen angehöre, oder diese hundert einzelne Menschen nicht dem menschlichen Geschlechte; in seinem ganzen Buche scheint er sich sehr nach der erstern Meinung hin zu neigen. Eben so denkt auch Hobbes. So wäre denn also das Menschengeschlecht in Horden eingetheilt, von denen jede ihr Oberhaupt hat, das sie hütet, um sie zu verschlingen.

*) Les savantes recherches sur le Droit public ne sont souvent que l'histoire des anciens abus, et on s'est entêté mal-à-propos, quand on s'est donné la peine de les trop étudier. — Traités des interêts de la France avec ses voisins par Mr. le Marquis d'Argenson. — Genau dieses that Grotius.

Da ein Hirte zu einer erhabenern Gattung gehört als seine Heerde, so sind die Hirten der Menschen, ihre Oberhäupter, gleichfalls von einer erhabenern Gattung als ihre Völker. So folgerte, nach Philo's Erzählung, Kaligula, und schloß, dieser Analogie nach, gar nicht unrichtig, daß entweder die Könige Götter wären, oder die Unterthanen Vieh.

Die Folgerung dieses Kaligula kommt mit der Hobbesischen und Grotiusischen überein. Lange vor ihnen hatte schon Aristoteles gesagt, die Menschen seyen von Natur nicht gleich, sondern die Einen zur Sklaverei geboren, die Andern zur Herrschaft.

Aristoteles hatte Recht; aber er nahm die Wirkung für die Ursache. Wer in der Knechtschaft geboren wird, wird zum Knechte geboren; nichts ist gewisser. Sklaven verlieren in ihren Fesseln alles, sogar den Wunsch, daraus befreit zu werden. Sie lieben ihre Knechtschaft, wie die Gefährten Ulysses ihre Viehheit *). Wenn es also Sklaven giebt

*) Plutarch: daß die Thiere Vernunft haben.

von Natur, so kommt es einzig daher, weil es erst Sklaven gab gegen die Natur. Gewalt machte die ersten Sklaven; durch Feigheit blieben sie's.

Ich habe nichts gesagt vom König Adam, nichts vom Kaiser Noa, dem Vater dreier grossen Monarchen, die den Erdkreis unter sich theilten, wie die Kinder Saturns, die man in ihnen zu erkennen glaubte. Ich hoffe, man wird mir wegen dieser Mäßigung Dank wissen. Denn da ich in gerader Linie von einem dieser Fürsten, oder gar von dem Erstgebornen, abstamme; so könnte es gar wohl seyn, daß ich, durch Bewahrheitung meiner Ansprüche, der rechtmässige König würde des gesammten Menschengeschlechts. Dem sey aber wie ihm wolle, so kann man nicht in Abrede stellen, daß Adam unumschränkter Herr der Welt war, so gut wie Robinson von seiner Insel, so lang er ihr einziger Bewohner blieb. Und, was sehr gemächlich in diesem Reiche war, der Monarch saß auf seinem Throne ganz sicher, und brauchte weder Aufruhr zu befürchten, noch Kriege, noch Verschwörungen.

Drittes Kapitel.
Vom Rechte des Stärkern.

Der Stärkste ist nie stark genug, um immer Herr zu bleiben, wenn er nicht aus der Gewalt ein Recht macht, und aus dem Gehorsam eine Pflicht. Daher das Recht des Stärkern; ein, dem Scheine nach, höhnischer Weise sogenanntes Recht, und doch in der That als Grundsatz aufgestellt. Aber wann wird man uns doch diesen Ausdruck erklären? Stärke ist eine körperliche Kraft: ich sehe nicht ein, wie aus einer solchen etwas auf die sittliche Welt folgen könne. Der Gewalt nachgeben, ist eine Handlung der Nothwendigkeit, nicht des freien Willens; höchstens ist es eine Handlung der Klugheit. In welchem Sinne wär' es also eine Pflicht?

Nehmen wir dieses vorgebliche Recht auf einen Augenblick an. Nichts erfolgt daraus, als ein unerklärliches Wortgewirre. Denn sobald Gewalt das Recht giebt, so verschwindet die Folge mit ihrem Grunde; jede andre Gewalt, die die erstere überwindet, tritt auch

in ihr Recht. Sobald man ungestraft ungehorsam seyn kann, ist man's auch mit Recht; und da der Stärkere allemal Recht hat, so kommt es nur darauf an, daß man sich zum Stärkern mache. Aber was ist denn das für ein Recht, das kein Recht mehr ist, so bald die Gewalt wegfällt? Wenn man gehorchen muß aus Gewalt, so braucht man nicht zu gehorchen aus Pflicht, und wenn man nicht mehr gezwungen ist zu gehorchen, so ist man auch nicht mehr dazu verbunden. Man sieht also, der Ausdruck Recht fügt nichts hinzu zur Stärke; er bedeutet hier ganz und gar nichts.

Gehorchet dem der die Gewalt hat. Wenn das heißen soll: gebt der Uebermacht nach, so ist die Vorschrift ganz gut, aber überflüssig; ich bin euch gut dafür, sie wird nie übertreten werden. Alle Gewalt kommt von Gott; das ist wahr, aber alle Krankheit kommt auch von Gott: ist es deswegen Sünde, einen Arzt zu rufen? Ein Räuber überfällt mich in einem Winkel des Waldes; aus blosser Gewalt muß ich ihm meine Börse geben: aber bin

ich auch noch hierzu in meinem Gewissen verbunden, wenn ich sie etwa unterschlagen könnte? Denn auch der Räuber hat Gewalt; die Pistole, die er mir vorhält, ist die seinige.

Gebén wir nur zu, daß Gewalt kein Recht gibt, und daß man Niemand zu gehorchen verpflichtet ist, als der rechtmässigen Gewalt. Und so stünden wir denn wieder bei unsrer ersten Frage.

Viertes Kapitel.

Von der Knechtschaft.

Da, von Natur, kein Mensch eine Herrschaft über ein ihm gleiches Wesen hat, und da Uebermacht kein Recht verschafft; so bleibt also nur Uebereinkunft die Grundlage aller rechtmässigen Gewalt unter den Menschen.

Wenn ein Einzelner, sagt Grotius, seine Freiheit veräussern, und sich zum Knechte eines Herrn machen kann, warum könnte nicht auch ein ganzes Volk die seinige veräussern, und sich zu Unterthanen eines Königs machen? — Es kommen hier viele unbestimmte Ausdrücke

vor, die einer Erklärung bedürften, aber halten wir uns an das Veräussern. Veräussern heißt verschenken oder verkaufen. Wenn aber ein Mensch sich zum Sklaven eines Andern macht, so verschenkt er sich nicht, er verkauft sich, wenigstens um seinen Unterhalt.

Aber um welchen Preis verkaufte sich ein ganzes Volk? Weit entfernt, daß ein König seinen Unterthanen ihren Unterhalt reiche, hat er vielmehr seinen Unterhalt von ihnen: und ein König, sagt Rabelais, lebt von keiner Kleinigkeit. Die Unterthanen übergeben demnach ihre Person, mit der Bedingung, daß man auch ihr Vermögen nehme. Ich wüßte nicht, was sie ausserdem noch zu behaupten hätten.

Der Despot, wird man einwenden, sichert seinen Unterthanen die bürgerliche Ruhe. Sey's, aber was gewinnen sie dabei, wenn die Kriege, in die seine Ehrsucht sie verwickelt, wenn seine unersättliche Raubgier, wenn die Erpressungen seiner Minister eine weit schrecklichere Verheerung unter ihnen anrichten, als ihre innerlichen Zwistigkeiten je vermocht

hätten? was gewinnen sie dabei, wenn selbst diese Ruhe einen Theil ihres Elendes ausmacht? Auch im Kerker lebt man ruhig; aber ist es einem darum auch wohl darin? Die Griechen lebten ungestört in der Höhle des Cyklopen, bis auch an sie die Reihe kam, gefressen zu werden.

Wenn man sagt, daß sich ein Mensch ohne Ersatz weggegeben, so sagt man etwas Widersinniges und Unbegreifliches. Eine solche Verhandlung ist rechtsunkräftig und nichtig, schon allein deswegen, weil der, der sie vollzogen, nicht bei gesunder Vernunft war. Sagt man das Nämliche von einem ganzen Volke, so setzt man gar ein ganzes Volk von Narren voraus: Narrheit gibt kein Recht.

Allein wenn Jeder sich auch selbst veräussern könnte, so könnte er nicht seine Kinder veräussern. Sie sind Menschen und frei geboren; ihnen gehört ihre Freiheit: keiner hat das Recht, darüber zu verfügen, als sie selbst. Ehe sie zum Alter der Vernunft gekommen sind, kann der Vater in ihrem Namen Verträge eingehen für ihre Erhaltung und ihr

Wohlseyn, aber er kann sie nicht unwiderruflich weggeben, und nicht ohne Bedingung. Denn eine solche Schenkung ist dem Zwecke der Natur entgegen, und überschreitet die Befugnisse der Vaterschaft. Um also eine willkührliche Regierung *) rechtmässig zu machen, mußte bei jedem neuen Geschlechte das Volk das Recht haben, sie anzuerkennen, oder zu verwerfen. Aber dann wäre diese Regierung nicht mehr willkührlich.

Seiner Freiheit entsagen, heißt seiner Menschenwürde entsagen, seinen Menschenrechten, ja sogar seiner Pflicht. Für den, der Allem entsagt, ist keine Entschädigung mehr möglich. Eine solche Entsagung ist unverträglich mit der Natur des Menschen; wenn man die Freiheit des Willens aufhebt, so nimmt man seinen Handlungen alle Moralität. Kurz, eine Uebereinkunft, wo von der einen Seite eine unbeschränkte Gewalt, und von der andern ein unbegrenzter Gehorsam ausbedungen wird, ist

*) Eigentlich müßte hier wohl von der Oberherrschaft, und nicht von der Regierung die Rede seyn.
A. d. Uebers.

eine eitle, mit sich selbst im Widerspruche stehende Uebereinkunft. Ist es nicht einleuchtend, daß man gegen den zu nichts verbunden ist, von welchem man das Recht hat, alles zu begehren? Und folgt nicht aus dem einzigen Zusatze: ohne Entschädigung, ohne Gegenleistung, die Ungültigkeit der Verhandlung? Denn welches Recht hätte der Sklav gegen mich, da alles, was er hat, mein ist? und da mithin auch sein Recht mein ist, so ist dies mein Recht gegen mich selbst ein Wort ohne Sinn.

Grotius und die Uebrigen finden in dem Kriege noch einen andern Ursprung des vorgegebenen Rechts der Sklaverei. Da, nach ihnen, der Ueberwinder das Recht hat, den Ueberwundenen zu tödten, so kann dieser sein Leben um seine Freiheit erkaufen; und der Vertrag wäre um so gültiger, da er zum Vortheile Beider gereicht.

Aber es ist einleuchtend, daß das angebliche Recht, die Ueberwundenen zu tödten, keinesweges aus dem Zustande des Krieges fließt. Schon dadurch, weil die Menschen, so lange

sie in ihrer ursprünglichen Unabhängigkeit leben, nicht in daurenden Beziehungen stehen, um weder einen Zustand des Friedens, noch des Krieges zu begründen, sind sie im Naturstande nicht Feinde. Nur dies Verhältnis vermittelst der Dinge, und nicht der blossen Personen begründet den Krieg; und da demnach der Zustand des Krieges nicht aus blos persönlichen, sondern lediglich aus dinglichen Verhältnissen entstehn kann, so kann der Privatkrieg, der Krieg von Mann zu Mann, nicht Statt finden, weder im Stande der Natur, wo es kein daurendes Eigenthum gibt, noch im gesellschaftlichen Zustande, wo alles unter der Herrschaft des Gesetzes steht.

Einzelne Streite, verabredete und zufällige Zweikämpfe, sind Handlungen, die keinen Zustand machen; und die Fehden, die durch die Einrichtungen Ludwigs des Neunten, Königs von Frankreich, recht und gut geheissen, und durch den Gottesfrieden ausgesetzt wurden, waren Misbräuche der Lehnsverfassung, eines widersinnigen Systems, wie es nie eins gegeben

und welches wider alle Grundsätze streitet, des Naturrechts und jeder gesunden Staatskunde.

Der Krieg ist demnach nicht ein Verhältnis vom Menschen zum Menschen, sondern ein Verhältnis von Staat gegen Staat, in welchem die Einzelnen nur zufälliger Weise Feinde sind, nicht als Menschen, nicht einmal als Bürger *), sondern als Krie-

*) Die Römer, die das Kriegsrecht verstanden, und besser ehrten als irgend ein Volk der Erde, trieben hierin die Gewissenhaftigkeit so weit, daß es keinem Bürger erlaubt war, als Freiwilliger zu dienen, wenn er sich nicht ausdrücklich verbindlich gemacht hatte, gegen den Feind, und namentlich gegen diesen Feind zu gehn. Als eine Legion wieder aufgehoben worden, in welcher Cato der Sohn, unter Popilius seine ersten Kriegsdienste gethan, schrieb Cato, der Vater, an Popilius: wenn es ihm anständig wäre, daß sein Sohn noch ferner unter ihm diene, so müsse er ihn einen neuen Kriegseid schwören lassen, indem der erste nicht mehr gültig sey, und sein Sohn also nicht mehr gegen den Feind fechten dürfe. Der nämliche Cato schrieb seinem Sohne, daß er sich nicht unterstehn solle, in den Streit zu gehen, bevor er diesen neuen Eid geleistet hätte. Ich weiß wohl, daß man mir die Belagerung von Clusium, und andre besondere Fälle entgegen setzen kann; ich aber spreche von ihren Gesetzen, von ihrem Brauche. Die Römer sind das Volk das am seltensten seine Gesetze überschritten, und das einzige, das so schöne gehabt.

A. d. V.

ger, nicht als Glieder des Vaterlandes, sondern als seine Vertheidiger. Ein Staat kann Niemand zum Feinde haben, als andre Staaten, und nicht einzelne Menschen: denn zwischen Dingen von verschiedener Natur hat keine wahre Beziehung Statt.

Dieser Grundsatz stimmt denn auch sogar mit den Maximen, die man hierüber seit aller Zeit angenommen, und mit dem Verfahren, worinn sich alle gesitteten Völker immer gleich geblieben sind, völlig überein. Die Kriegserklärungen sind nicht sowohl Ankündigungen an die Mächte, als an ihre Unterthanen. Der Auswärtige, sey er König, oder Privatmann, oder ein ganzes Volk, welcher die Unterthanen beraubt oder tödtet, oder anhält, ohne vorher dem Fürsten *) den Krieg erklärt zu haben,

*) Oder dem Staatsverwalter. Rousseau versteht unter dem Worte Prince den oder diejenigen, in dessen oder in deren Händen die Regierung ist. Hat sie Einer, so heißt dieser Eine: König oder Fürst im gewöhnlichen Sinne, und das ist Rousseaus Monarch. Haben sie aber mehrere in Händen, so heissen sie bei ihm sehr oft, aber stets zusammen genommen, ebenfalls Fürst, und tiefer unten auch Aristokraten: Meistens hab' ich in diesem Sinne das Wort Prince

ist kein Feind, er ist ein Räuber. Sogar mitten im Kriege bemächtigt sich wohl ein gerechter Fürst alles dessen, was dem Staate angehört, aber er vergreift sich nicht an der Person und dem Eigenthume des Einzelnen; er ehrt die Rechte, auf welche seine eigenen sich gründen. Da die Zerstörung des feindlichen Staates der Zweck des Krieges ist, so hat man das Recht, die Vertheidiger desselben zu tödten, so lange sie die Waffen führen: aber so bald sie diese niederlegen, und sich ergeben, hören sie auf, Feinde oder Werkzeuge des Feindes zu seyn; sie werden wieder blos Menschen; man hat nun kein Recht mehr auf ihr Leben. Bisweilen kann man den Staat tödten, ohne eins seiner Mitglieder: nun gibt der Krieg aber kein Recht, das nicht erforderlich wäre zur Erreichung dieses Zwecks. Diese Grundsätze sind

durch Obrigkeit übersetzt; aber immer ließ sichs doch nicht thun. Und ich mache wie beim Worte Oberherr, hier ausdrücklich aufmerksam darauf, daß man in diesem Falle den Fürsten, wiel jenen, als ein blos kollektives Wesen betrachten müsse. Rousseau erklärt sich über diesen Sprachgebrauch im ersten Kap. des 3. B.

A. d. Ubers.

sind nicht die Grotiusischen; sie stützen sich nicht auf Aussprüche von Dichtern, aber sie folgen aus der Natur der Sache; sie sind gegründet in der Vernunft.

Was das Recht der Eroberung betrifft, so hat es keinen andern Grund als das Gesetz des Stärkern. Wenn der Krieg dem Ueberwinder nicht das Recht gibt, die überwundenen Völker zu morden, so begründet ein Recht, das er nicht hat, nicht das andre Recht, sie zu unterjochen. Man hat nur dann das Recht, den Feind zu tödten, wenn man ihn nicht zum Sklaven machen kann; das Recht ihn zum Sklaven zu machen, entspringt also nicht aus dem Recht, ihn zu tödten: es ist demnach ein ungerechter Tausch, ihn um seine Freiheit ein Leben erkaufen zu lassen, auf welches man kein Recht hatte. Das Recht über Leben und Tod auf das Recht der Knechtschaft gründen, und das Recht der Knechtschaft auf das Recht über Leben und Tod — treibt man sich nicht damit im Zirkel herum?

Aber dies schreckliche Recht, alles zu tödten auch zugegeben, so ist ein im Kriege gemach-

ter Sklave oder ein erobertes Volk gegen seinen Herrn auch weiter zu nichts verbunden, als ihm so lange zu gehorchen, als es dazu gezwungen ist. Da der Sieger den gleichgeltenden Preis für das Leben des Ueberwundenen angenommen, so hat er ihm dasselbe gar nicht geschenkt: statt ihn ohne Nutzen zu morden, mordete er ihn mit Nutzen. Weit entfernt also, zu der Gewalt noch das Recht der Herrschaft gesellt zu haben, dauert vielmehr der Zustand des Kriegs zwischen ihnen fort; ihr gegenseitiges Verhältnis selbst ist eine Wirkung davon, und die Ausübung des Kriegsrechts setzt keinen Friedensvertrag voraus. Sie haben eine Uebereinkunft getroffen; sey's, aber diese Uebereinkunft, weit entfernt, den Zustand des Krieges aufzuheben, setzt seine Fortdauer vielmehr voraus.

Von welcher Seite man also auch die Sache betrachten mag, so ist das Recht der Knechtschaft nichtig, nicht allein weil es unrechtmässig, sondern auch weil es widersinnig, und sich selbst aufhebend ist. Die Wörter Knechtschaft und Recht widersprechen sich, sie

schließen sich gegenseitig aus. Geschehen sie von einem Einzelnen gegen einen Einzelnen, oder von einem Einzelnen gegen ein ganzes Volk, immer ist sie gleich unsinnig, die Erklärung: Ich treffe mit dir eine Uebereinkunft, die ganz zu deinem Nachtheile ist, und ganz zu meinem Vortheile, die ich beobachten werde, so lang es mir gefällt, und die Du beobachten wirst, so lang es mir wieder gefällt.

Fünftes Kapitel.

In jedem Falle muß man auf eine erste Uebereinkunft zurückkehren.

Wenn ich alles zugeben wollte, was ich bis jetzt widerlegt habe, so wären damit die Verfechter des Despotismus um keinen Schritt weiter gekommen. Es will immer was ganz anders sagen, einem Haufen sich unterwürfig machen, oder eine Gesellschaft regieren. Werden auch einzelne Menschen, Einer nach dem Andern, Sklaven eines Einzigen, sey auch ihre Anzahl noch so groß: so erblick' ich doch hier nichts als einen Herrn mit seinen Sklaven; ich

erblicke kein Volk mit seinem Oberhaupt; es ist, wenn man will, ein zusammengetriebener Haufe, aber kein Verein; es gibt hier weder ein offentliches Wohl, noch einen politischen Körper. Und hätte dieser Mann die halbe Welt unterjocht, er ist und bleibt eine Privatperson; sein Vortheil ist nicht der Vortheil der Andern, er ist und bleibt sein Privatvortheil. Stirbt derselbe Mann, so bleibt sein Reich nach ihm zerstreut und ohne Verband: wie eine Eiche sich auflößt und in einen Aschenhaufen zerfällt, wenn sie das Feuer verzehrt hat.

Ein Volk, sagt Grotius, kann sich einem Könige verschenken. Nach Grotius ist also ein Volk ein Volk, noch eh' es sich an einen König verschenkt. Diese Schenkung selbst ist eine bürgerliche Handlung; sie setzt eine gemeinschaftliche Berathschlagung voraus. Ehe man demnach die Verhandlung prüft, durch welche ein Volk einen König wählt, wär' es nicht unzuträglich, die Verhandlung zu prüfen, durch welche ein Volk ein Volk wird. Denn da diese Verhandlung nothwendig jener vorhergehen muß,

so ist sie die wahre Begründung der bürgerlichen Gesellschaft.

Und wirklich, wenn nicht eine Uebereinkunft vorangegangen wäre, wo wäre, im Fall einer zwiespaltigen Wahl, für die kleinere Anzahl die Verbindlichkeit, sich der Wahl der grössern zu unterwerfen? Und wo haben Hundert, die einen Herrn wollen, das Recht, auch für Zehn mitzustimmen, die keinen wollen? Die gesetzliche Kraft der Stimmenmehrheit gründet sich selbst schon auf Uebereinkunft, und setzt wenigstens Einmal Einhelligkeit voraus.

Sechstes Kapitel.

Vom gesellschaftlichen Vertrag.

Ich denke mir die Menschen bis auf den Punkt vorgerückt, wo das, was ihrer Behauptung im Naturstande entgegen ist, durch seinen Gegendruck diejenige Kraft überwiegt, die jeder Einzelne anwenden kann, um sich in diesem Stande zu erhalten. Dann kann dieser ursprüngliche Zustand nicht länger dauern, und

das menschliche Geschlecht würde vergehen, wenn es seine Art zu seyn nicht änderte.

Da nun die Menschen keine neuen Kräfte hervorbringen, wohl aber den vorhandenen Einheit und Richtung geben können; so bleibt ihnen kein andres Erhaltungsmittel, als, durch Zusammentretung, eine Summe von Kräften hervorzubringen, die den Gegendruck überwiege, und sie durch eine einzige Triebfeder in Bewegung zu setzen, und nach Einem Plane wirken zu lassen.

Eine solche Summe von Kräften kann aber nicht entstehen, als durch den Beitritt Mehrerer. Da aber des Menschen Kraft und Freiheit ursprünglich blos zu seiner Erhaltung bestimmt sind, wie kann er sie abhängig machen, ohne sich selbst zu schaden; und ohne die Fürsorge zu vernachlässigen, die er sich selbst schuldig ist? Diese Schwierigkeit, auf den gegenwärtigen Gegenstand angewendet, läßt sich, als Aufgabe, in folgender Formel ausdrucken:

Welche Art der Vergesellschaftung läßt sich ausfinden, die, mit der Kraft Aller, die Person und das Eigenthum eines jeden Verbünde-

ten schütze und vertheidige, und in welcher Jeder, in Verbindung mit Allen, dennoch Niemanden gehorche, als sich selbst, und so frei bleibe wie vorher? — Dies ist die Grundaufgabe; ihre Auflösung gibt der gesellschaftliche Vertrag.

Die Bedingungen dieser Verhandlung sind so fest bestimmt durch die Natur des Vertrags, daß die kleinste Veränderung sie nichtig machen, und ihre Gültigkeit aufheben würde; so daß, ungeachtet sie vielleicht niemals ausdrücklich festgesetzt worden, sie allenthalben die nämlichen, sie allenthalben stillschweigend zugegeben und anerkannt sind. Wird der gesellschaftliche Vertrag verletzt, so tritt Jeder in seine Rechte wieder ein, und erhält seine natürliche Freiheit zurück, indem er die durch den Vertrag bestimmte Freiheit wieder verliert, für welche er jener entsagt hatte.

Diese Bedingungen, richtig gefaßt, lassen sich alle auf eine einzige zurückführen, nämlich auf die gänzliche Veräusserung jedes Verbündeten und aller seiner Rechte an die ganze Gemeinheit. Denn Einmal, da Jeder sich ganz

hingiebt, so ist die Bedingung für Alle gleich, und da die Bedingung für Alle gleich ist, so findet keiner seinen Vortheil dabei, sie den Andern lästig zu machen.

Ferner da die Veräusserung ohne Vorbehalt geschieht, so wird der Verein so vollkommen wie möglich, und kein Verbündeter kann auf etwas anders Anspruch machen, als auf den Inhalt des Vertrags. Denn blieben den Einzelnen noch einige Rechte aus ihrem vorigen Stande, so hätten sie, in dieser Rücksicht, keinen gemeinsamen Obern — wie es ihnen jetzt der Bürgervertrag ist — der zwischen ihnen und dem Ganzen den Ausspruch thun könnte, und Jeder wäre in einigen Stücken sein eigner Richter; sie verlangten bald, es in allen zu seyn, der Naturstand dauerte fort, und der Verein verfiele nothwendig in Tyrannei, oder in Ohnmacht.

Da sich endlich Jeder Allen gibt, gibt er sich Keinem, und da es keinen Verbündeten gibt, auf den er nicht das nämliche Recht erlangte, das er demselben auf sich selbst gibt; so erhält er vollkommen Ersatz für das, was er

Staatl. Bibliothek Regensburg

verliert, und vermehrte Stärke zur Behauptung dessen, was er hat.

Wenn man auf diese Weise vom gesellschaftlichen Vertrage alles absondert, was ihm nicht wesentlich ist, so findet sich, daß er sich auf folgende Formel zurückführen lasse:

Jeder von uns gibt sich Selbst, und alles, was er vermag, als ein Gemeingut, unter die obere Leitung des allgemeiuen Willens, und wir Alle nehmen jedes Glied in den Körper auf, als einen vom Ganzen unabtrennbaren Theil.

Statt der besondern Personen der Vertragenden, entsteht, durch diese Verhandlung des Vereins, alsbald ein moralischer und kollektiver Körper, der aus so vielen Gliedern besteht, als die Versammlung Stimmen hat, und der durch diese nämliche Verhandlung seine Einheit erhält, sein gemeinsames Ich, sein Leben, seinen Willen. Diese offentliche Person, welche dergestalt aus der Vereinigung aller andern entsteht, hieß ehemals die Staatsbürger-

schaft *), und heißt jetzo Republik oder Staatskörper. Seine Glieder nennen die-

*) Der wahre Sinnn dieses Worts ist bei den Neuern fast ganz erloschen. Die meisten halten eine Stadt für eine Bürgerschaft, und einen Burger für einen Bürger (†). Sie wissen nicht, daß die Stadt aus Häusern besteht, aber die Bürgerschaft aus Bürgern. Dieser Irrthum kam einst die Karthager theuer zu stehen. Ich habe nie gelesen, daß der Ehrenname Cives jemals den Unterthanen irgend eines Fürsten ertheilt worden wäre, nicht einmal vor Alters den Mazedoniern, noch in unsern Tagen den Engländern, die doch der Freiheit näher sind, als alle übrigen. Nur die Franzosen gebrauchen ohne Umstände den Namen Bürger, weil sie, wie man dies in ihren Wörterbüchern sehen kann, keinen wahren Begriff davon haben; sie würden auch, wenn sie sich diese Benennung anmaßten, in das Verbrechen der beleidigten Majestät verfallen. Der Name bezeichnet daher bei ihnen blos eine Tugend, und kein Recht. Als Bodin von unsern Bürgern und Burgern (in

†) Ich habe geglaubt, bourgeois und bourgeoisie durch Burger und Burgerschaft (Citoyen und Cité) unterscheiden zu müssen; den Deutschen war dies bisher in jedem Sinne einerlei.

A. d. Uebers.

sen: Staat, wenn er sich leidend verhält; Oberherr, wenn er handelt; Macht, wenn sie ihn mit ähnlichen vergleichen. Als Verbündete nennen sie sich zusammen: Volk; als Theilhaber an der oberherrlichen Gewalt insbesondere: Bürger; als den Gesetzen des Staates unterworfen: Unterthanen. Aber diese Ausdrücke werden oft verwirrt, und mit einander verwechselt; man muß sie aber genau zu unterscheiden wissen, wann sie in ihrer ganzen Bestimmtheit gebraucht werden.

Genf) sprechen wollte, beging er einen sehr groben Fehler, indem er eins für das andre nahm. Herr d'Alembert aber irrte sich hierin nicht. In der großen Encyklopädie, unterm Artikel Geneve unterschied er sehr wohl die vier Volksklassen, und selbst die fünfe (wenn man die Fremden hinzurechnen will), welche sich in unsrer Stadt befinden, und wovon nur zwei die Republik ausmachen. Kein andrer französischer Schriftsteller hat, meines Wissens, den Sinn des Wortes Bürger verstanden.

A. d. V.

Siebentes Kapitel.

Von dem Oberherrn.

Aus dieser Formel ersieht man, daß die Verhandlung des Vereins eine gegenseitige Verbindlichkeit der Gesamtheit mit den Einzelnen enthält, und daß jeder Einzelne, der, so zu sagen, den Vertrag mit sich Selbst eingegangen, sich in doppelter Rücksicht verbindlich gemacht. Einmal, als Glied des Oberherrn gegen die Einzelnen, und dann, als Glied des Staats gegen den Oberherrn. Hier läßt sich aber der Satz des Civilrechts nicht anwenden, daß Niemand an die Verbindlichkeit gehalten sey, die er mit sich Selbst eingegangen; denn es ist ein großer Unterschied, sich gegen sich Selbst oder gegen das Ganze, von welchem man ein Theil ist, verbindlich zu machen.

Noch ist zu bemerken, daß die offentliche Berathschlagung alle Unterthanen gegen den Oberherrn verbinden kann, eben wegen der zwei

*) Es ist wohl überflüssig, bei diesem Worte auf das, was ich schon in der ersten Anmerkung gesagt habe, noch einmal aufmerksam zu machen.

A. d. Uebers.

verschiedenen Beziehungen, unter welchen jedes von ihnen zu betrachten ist. Aus dem entgegengesetzten Grunde aber kann der Oberherr sich nicht gegen sich Selbst verbinden; es streitet folglich gegen die Natur des Staatskörpers, daß der Oberherr sich ein Gesetz auferlege, das er nicht selbst überschreiten könnte. Da er sich nur unter Einer und derselben Beziehung betrachten kann, so befindet er sich alsdann in dem Fall eines Einzelnen, der mit sich Selbst einen Vertrag schließt. Hieraus ersieht man, daß für die Gesamtheit des Volkes, keine Art von Grundgesetz bindend ist, oder seyn kann; selbst nicht der gesellschaftliche Vertrag. Aber damit ist nicht gesagt, daß diese Gesamtheit sich nicht sehr gut gegen einen Andern verbindlich machen könnte, in so fern es nicht diesem Vertrage zuwider ist: denn in Betreff des Auswärtigen ist sie ein einfaches Wesen, ein bloßes Individuum.

Aber da der Staatskörper oder der Oberherr nur durch die Heiligkeit des Vertrages sein Daseyn hat, so kann er sich selbst nicht gegen einen Andern, zu etwas verbinden, das dieser Ur-

verhandlung zuwider wäre, als z. B. einen Theil seiner Selbst veräussern, oder sich einem andern Oberherrn unterwerfen. Die Verhandlung verletzen, durch welche er existirt, hieße sich selbst zernichten, und was nicht ist, bewirket nichts.

Sobald diese Menge dergestalt in Einen Körper vereint ist, kann man keins seiner Glieder beleidigen, ohne den ganzen Körper anzugreifen; noch minder kann man den ganzen Körper angreifen, ohne daß es alle Glieder empfänden. So verbindet gleichmäßig Pflicht und Vortheil die beiden vertragenden Theile, sich wechselseitig beizustehen, und die nämlichen Menschen müssen suchen, unter dieser doppelten Beziehung alle davon abhängenden Vortheile zu vereinigen.

Da also der Oberherr nur aus den ihn bildenden Einzelnen besteht, so hat und kann er kein Interesse haben, das dem ihrigen entgegen wäre; folglich bedarf die oberherrliche Macht keines Bürgen gegen die Unterthanen, weil es unmöglich ist, daß der Körper allen seinen Gliedern schaden wolle; weiter unten werden wir

sehen, daß er keinem insbesondere schaden könne. Der Oberherr, schon darum weil er ist, ist immer alles, was er seyn soll.

Aber so verhält es sich nicht mit den Unterthanen gegen den Oberherrn. Ungeachtet des gemeinsamen Vortheils, verbürgte ihm nichts ihre Verbindlichkeiten, wenn er sich nicht die Mittel verschaffte, sich ihrer Treue zu versichern.

Wirklich kann jeder Einzelne, als Mensch, einen besondern Willen haben, der dem allgemeinen Willen, den er als Bürger hat, entgegen oder ungleich ist. Sein Privatinteresse kann ganz anders zu ihm sprechen, als das allgemeine Interesse; seine unbedingte, von Natur unabhängige Existenz kann ihn das, was er der gemeinsamen Sache schuldig ist, als einen freiwilligen Beitrag ansehen lassen, dessen Verlust den Uebrigen minder nachtheilig wäre, als ihm dessen Entrichtung lästig ist; und weil er die moralische Person, den Staat, eben weil es kein Mensch ist, als ein Wesen der Einbildung ansieht, so genösse er der Rechte des Bürgers, ohne die Pflichten des Unter-

thanen erfüllen zu wollen: eine Ungerechtigkeit, deren weitere Verbreitung den Untergang des Staats bewirken würde.

Damit also der gesellschaftliche Vertrag kein eitles Formular sey, so enthält er stillschweigend die Verbindlichkeit, welche allein den Uebrigen Kraft geben kann, nämlich, daß, wer sich weigert, dem allgemeinen Willen zu gehorchen, durch die Gesamtheit dazu gezwungen werde; das nichts anders bedeutet, als daß man ihn zwingen werde, frei zu seyn. Denn dies ist die Bedingung, die, indem sie jeden Bürger dem Vaterlande gibt, ihn gegen jede persönliche Abhängigkeit sichert; eine Bedingung, worin die Kunst und das Spiel der Staatsmaschine besteht, und welche allein die bürgerlichen Verpflichtungen rechtmäßig machen kann; ohne sie, wären diese widersinnig, tyrannisch, und den ungeheuersten Misbräuchen unterworfen.

Achtes Kapitel.
Vom Stande des Bürgers.

Dieser Uebergang aus dem Stande der Natur in den Stand des Bürgerthums bewirkt

in dem Menschen eine äusserst merkwürdige Veränderung. Nun erst tritt in seinem Betragen Gerechtigkeit an die Stelle des Instinkts, und gibt seinen Handlungen die Moralität, die ihnen vorher gefehlt; nun erst gilt in ihm die Stimme der Pflicht statt des sinnlichen Antriebes, das Recht statt der Begierde; nun erst sieht der Mensch, der bisher nur auf sich selbst achtete, sich genöthigt, nach andern Grundsätzen zu handeln, und erst mit seiner Vernunft zu Rathe zu gehen, eh' er seinen Neigungen folgt *). Ungeachtet er sich in diesem

*) Rousseau nimmt hier vorzügliche Entwickelung der Moralität für Begründung derselben. Der Mensch ist Mensch, also ein moralisches Wesen, ehe er Bürger ist; aber im Bürgerthum entstehen neue moralische Beziehungen, folglich neue Pflichten, von denen der Mensch im Naturstande nichts wissen kann. Nicht die Sittlichkeit, sondern die Rechtlichkeit unserer Handlungen ist eine Beziehung, die sich zuerst aus dem bürgerlichen Zustand ergibt und durch ihn Wirklichkeit erhält. Uebrigens setzet Rousseau Selbst bei der gesetzlichen Kraft der Stimmenmehrheit Einhelligkeit voraus, und bei dieser einhelligen Uebereinkunft kann er sich doch nicht blos Geschöpfe gedacht haben, die nur durch den Eintritt in die Gesellschaft, die selbst nur eine Folge dieser Uebereinkunft ist, zu Menschen geworden wären.
A. d. Uebers.

neuen Stande mancher aus den Händen der Natur erhaltenen Vortheile begibt, so gewinnt er dafür so große: seine Fähigkeiten üben und entwickeln sich so sehr, seine Begriffe werden so sehr erweitert, seine Empfindungen so sehr veredelt, seine ganze Seele erhebt sich zu solcher Höhe, daß, würdigten ihn die Misbräuche dieses neuen Zustandes nicht oft unter denjenigen herab, aus dem er getreten — er unaufhörlich den glücklichen Augenblick segnen müßte, der ihn für immer daraus entrissen, und der aus einem verstandlosen und beschränkten Thier ein vernünftiges Wesen, einen Menschen, gemacht.

Wir wollen dies, zur Abwägung, auf leicht vergleichbare Sätze zurückbringen. Durch den gesellschaftlichen Vertrag verliert der Mensch seine natürliche Freiheit, und das unbegrenzte Recht zu allem was ihn reizt, und was er erlangen kann; er gewinnt dadurch bürgerliche Freiheit, und Eigenthum alles dessen, was er besitzt. Um diese Entschädigung wohl einzusehen, unterscheide man sorgfältig die natürliche Freiheit, die keine Grenzen hat, als die Kräfte des

Individuums, von der bürgerlichen Freiheit, die von dem allgemeinen Willen beschränkt ist; man unterscheide den Besitz, der nichts anders ist, als die Wirkung der Stärke, oder das Recht des ersten Besitznehmers, von dem Eigenthume, das sich auf nichts gründen kann, als auf ein positives Recht.

Ausser dem Ebengesagten, könnte man noch, zu dem Erwerb in dem Stande des Bürgers die moralische Freiheit rechnen, wodurch der Mensch wahrhaft Herr wird über sich Selbst: denn der Antrieb der blossen Begierde ist Sklaverei; dem Gesetze gehorchen, das man sich selbst gegeben, ist Freiheit. Aber ich habe hierüber schon zu viel gesagt, und der philosophische Sinn des Wortes Freiheit gehört hier nicht zu meinem Gegenstande.

Neuntes Kapitel.

Von dem dinglichen Staatsgut.

Jedes Glied der Gesamtheit übergibt ihr in dem Augenblicke, wo sie sich bildet, sich Selbst so wie es ist, und alle seine Kräfte, wovon

die Güter, die es besitzt, einen Theil ausmachen. Aber damit ist nicht gesagt, daß durch diese Verhandlung, der Besitz seine Natur ändere, und nun Eigenthum würde in den Händen des Oberherrn; sondern, da die Kräfte der Staatsbürgerschaft unvergleichbar größer sind, als die Kräfte eines Einzelnen, so ist auch der offentliche Besitz in der That stärker und unwiderruflicher, ohne darum rechtskräftiger zu seyn; wenigstens in Ansehung der Fremden. Denn in Betracht seiner Glieder ist der Staat durch den gesellschaftlichen Vertrag, der in demselben allen Rechten zum Grunde dient, Herr über alle ihre Güter; in Betracht gegen andre Mächte ist er's nur durch das von den Einzelnen erlangte Recht des ersten Besitznehmers.

Das Recht des ersten Besitznehmers, ungeachtet es mehr Grund hat, als das Recht des Stärkern, wird nur wahres Recht, nach der Festsetzung des Eigenthumsrechts. Von Natur hat der Mensch ein Recht auf alles, was er bedarf; aber die positive Verhandlung, die ihn zum Eigenthümer von irgend einem Gute macht, schließt ihn von allem Uebrigen aus. Hat er

einmal seinen Theil, so muß er sich damit begnügen, er hat nun kein Recht mehr auf die Gemeinheit. Darum ist das Recht des ersten Besitznehmers zwar sehr schwach im Stande der Natur, aber im Stande des Bürgers ist es jedem heilig. In diesem Rechte achtet man weniger das, was einem Andern gehört, als das, was einem selbst nicht gehört.

Ueberhaupt, um auf irgend eine Strecke Landes das Recht des ersten Besitznehmers zu begründen, bedarf es folgender Bedingungen: Erstlich, daß diese Strecke Landes noch von Niemand bewohnt sey; zweitens, daß man nur so viel davon in Besitz nehme, als man zu seinem Unterhalte braucht; und drittens, daß man Besitz davon ergreife, nicht durch eine eitle Ceremonie, sondern durch Arbeit und Anbau; durch dies einzige Zeichen des Eigenthums, welches, in Ermanglung rechtlicher Erwerbungsgründe, von jedem Andern geehrt werden muß.

Und wirklich, wenn man dem Bedürfnis und der Arbeit das Recht des ersten Besitzes zugesteht, wird es dadurch nicht, so weit es gehen kann, ausgedehnt? Oder lassen sich diesem Rech-

te keine Grenzen bestimmen? Ist es genug, nur den Fuß auf eine gemeinsame Strecke Landes zu setzen, um augenblicklich Herr darüber zu seyn? Ist es genug, die Kraft zu haben, auf einen Augenblick andere Menschen wegzudrängen, um ihnen auch dadurch das Recht zu nehmen, jemals dahin zurück zu kehren? Wenn ein Mensch, oder auch ein Volk sich eines unermeßlichen Landes bemächtigt, und es dem übrigen Menschengeschlecht entzieht, ist es etwas anders, als eine strafbare Erwältigung (Usurpation), da den übrigen Menschen dadurch Aufenthalt und Nahrungsmittel geraubt werden, die die Natur doch Allen gemeinschaftlich gibt? Als Nunnez Balbao, im Namen der kastilischen Krone, am Strande Besitz nahm vom Südmeer und dem ganzen mittäglichen Amerika, war das hinreichend, um alle Einwohner aus dem Besitze zu drängen, und alle Fürsten der Erde davon auszuschließen? Auf diese Weise war es sehr unnöthig, diese Ceremonie zu vervielfältigen; Seine katholische Majestät brauchten nur in Ihrem Kabinette plötzlich Besitz zu nehmen von der ganzen Welt; mit dem Vor-

behalte, das in der Folge von Ihrem Reiche wieder abzugeben, was schon vorher andere Fürsten besessen.

Es läßt sich leicht begreifen, wie die Ländereien der Einzelnen, vereinigt und an einander hängend, offentliches Gebiet werden, und wie das Recht der Oberherrschaft, indem sich's von den Unterthanen auf das von ihnen besessene Land ausdehnt, zugleich dinglich und persönlich wird. Dadurch kommen die Besitzer in eine größere Abhängigkeit, und ihre Kräfte selbst werden die Bürgen ihrer Treue. Die alten Monarchen scheinen diesen Vortheil nicht eingesehen zu haben; sie nannten sich nur Könige der Perser, der Scythen, der Mazedonier; sie schienen sich mehr als Oberhäupter der Menschen anzusehen, denn als Herren der Länder. Die heutigen Monarchen verstehen's besser: sie nennen sich Könige von Frankreich, von Spanien, von England u. s. w. Indem sie so das Land festhalten, sind sie sicher, daß ihnen die Menschen nicht entlaufen.

Es ist sonderbar mit dieser Veräusserung. Weit entfernt, daß die Gemeinheit, indem sie

die Güter der Einzelnen annimmt, sie deren beraube, sichert sie vielmehr den rechtmäßigen Besitz, sie verwandelt die Erwältigung in wahres Recht, den Genuß in Eigenthum. Da von nun an die Eigenthümer als Inhaber des Staatsgutes betrachtet, ihre Rechte von allen Gliedern des Staats geehrt, und mit allen seinen Kräften gegen den Fremden behauptet werden; so haben sie durch eine der Gesamtheit und mehr noch ihnen Selbst vortheilhafte Abtretung so zu sagen alles erworben, was sie hingegeben. So paradox auch dieses lautet, so erklärt sich's doch leicht durch die Unterscheidung der Rechte des Oberherrn und des Eigenthümers auf den nämlichen Grund und Boden; weiter unten wird sich dies zeigen.

Es kann auch geschehen, daß die Menschen anfangen, sich zu vereinigen, noch ehe sie etwas besitzen und daß, indem sie sich in der Folge eines für sie Alle hinreichenden Landes bemächtigen, sie dessen gemeinschaftlich genießen, oder es unter sich vertheilen, entweder gleichmäßig, oder nach den vom Oberherrn bestimmten Verhältnissen. Aber auf welche Weise

auch dieser Erwerb geschehen sey, so ist immer das Recht, das jeder Einzelne auf seinen eignen Grund und Boden hat, dem Rechte, das die Gesamtheit auf Alle hat, untergeordnet; denn sonst wäre weder Festigkeit im gesellschaftlichen Verband, noch wahre Kraft in der Ausübung der Oberherrschaft.

Ich endige dieses Kapitel und dieses Buch mit einer Anmerkung, die jedem Gesellschaftssysteme zur Grundlage dienen muß. Statt die natürliche Gleichheit zu zerstöhren, setzt im Gegentheile der Grundvertrag eine moralische und rechtmäßige Gleichheit an die Stelle einer physischen Ungleichheit, welche die Natur unter den Menschen gemacht haben kann. Wenn sie auch an Stärke oder an Geisteskräften ungleich sind, so werden sie Alle gleich durch Uebereinkunft und durch Recht *).

---

*) Unter schlechten Regierungsformen ist diese Gleichheit nur anscheinend und täuschend; sie dient nur dazu, den Armen in seinem Elende zu erhalten, und den Reichen in seiner Erwältigung. In der That nützen die Gesetze immer denen, die vermögend sind,

Zweites Buch.

Erstes Kapitel.

Die Oberherrschaft ist unveräusserlich.

Die erste und wichtigste Folgerung aus den oben festgesetzten Prinzipien besteht darin, daß allein der allgemeine Wille den Kräften des Staats, dem Zwecke seiner Entstehung, nämlich dem gemeinsamen Wohle gemäß, ihre Richtung geben kann. Denn wenn der Widerstreit der Privatinteressen die Veranstaltung der Gesellschaft nothwendig gemacht, so machte ihn die

und sind denen nachtheilig, die nichts haben: daraus folgt, daß der gesellschaftliche Zustand den Menschen nur in so ferne zuträglich ist, als Alle etwas haben, und Keiner von ihnen zu viel.

A. d. V.

Uebereinstimmung dieser nämlichen Privatinteressen möglich. Eben durch das, was diese verschiedenen Interessen mit einander gemein haben, wird das gesellschaftliche Band geknüpft; und käme nicht in irgend einem Punkte eines Jeden Interesse mit des Andern überein, so könnte keine Gesellschaft bestehen. Folglich muß die Gesellschaft einzig nach diesem gemeinsamen Interesse regiert werden.

Ich sage also, daß die Oberherrschaft, da sie nur die Ausübung des allgemeinen Willens ist, nie veräussert, und daß der Oberherr, der nur ein kollektives Wesen ist, blos durch sich selbst vertreten werden kann. Gewalt kann wohl übertragen werden, aber nicht der Wille.

Denn wirklich, wenn es gleich nicht ganz unmöglich ist, daß der besondere Wille in irgend einem Punkte mit dem allgemeinen Willen übereinstimmen könne; so ist es wenigstens unmöglich, daß diese Uebereinstimmung dauernd und beständig sey: denn der besondere Wille strebt, seiner Natur zufolge, nach Vorzügen, der allgemeine Wille nach Gleichheit. Noch unmöglicher ist es, für diese Uebereinstimmung Bürg-

schaft zu haben, so nöthig sie auch seyn würde: es wäre kein Werk der Kunst, sondern des Zufalls. Der Oberherr kann zwar sagen: ich will jetzt, was jener Mann will, oder was er wenigstens zu wollen vorgibt; aber er kann nicht sagen: was jener Mann morgen wollen wird, werd' ich auch wollen. Denn es ist widersinnig, daß der Wille sich Fesseln anlege für die Zukunft, und von Keines Willen hängt es ab, in irgend etwas zu willigen, daß dem Wohle dessen, der will, entgegen wäre. Verspricht also das Volk, schlechthin zu gehorchen, so löset es sich durch diese Handlung auf, so verliert es seine Eigenschaft als Volk. Von dem Augenblicke an, da das Volk einen Herrn hat, ist kein (rechtlicher) Oberherr mehr vorhanden, und der Staatskörper ist zernichtet.

Damit ist aber nicht gesagt, daß die Befehle der Obern nicht für allgemeinen Willen gelten könnten, so lange der Oberherr, der frei ist, und sich dagegen setzen kann, es nicht thut. In einem solchen Falle muß man aus dem allgemeinen Schweigen auf die Einwilligung des Vol-

kes schließen. Dieß wird weiter erörtert werden.

Zweites Kapitel.

Die Oberherrschaft ist untheilbar.

Aus der nämlichen Ursache, aus welcher die Oberherrschaft unveräusserlich ist, ist sie auch untheilbar. Denn der Wille ist entweder allgemein, *) oder er ist es nicht; er ist entweder der Wille der Gesamtheit, oder nur eines Theils. In dem ersten Falle ist dieser erklärte Wille eine Handlung der Oberherrschaft und ist Gesetz; in dem zweiten ist es nur ein besonderer Wille, oder eine obrigkeitliche Handlung: höchstens ist es alsdann ein Dekret.

Aber da unsere Staatskünstler die Oberherrschaft nicht in ihrem Prinzip theilen können,

*) Damit der Wille allgemein sey, braucht er nicht immer einhellig zu seyn. Aber nothwendig ist es, alle Stimmen zu zählen; jede förmliche Ausschließung hebt die Allgemeinheit auf.

A. d. V.

so theilen sie sie in ihrem Gegenstande; sie theilen sie in Wille und in Kraft, in gesetzgebende und in ausübende Macht, in Rechte der Auflagen, der Justiz und des Kriegs, in Verwaltung des Innern, und in Macht, mit Auswärtigen zu unterhandeln; bald verwechseln sie diese Theile, bald trennen sie sie; aus dem Oberherrn machen sie ein fantastisches, zusammengestückeltes Wesen. Es ist gerade, als bildeten sie den Menschen aus mehrern Körpern, wovon der Eine nur Augen hätte, der Andere nur Arme, der Dritte nur Füße, und nichts weiter. Die Taschenspieler von Japan zerlegen so, wie man sagt, vor den Augen der Zuschauer ein Kind, werfen seine Glieder eins nach dem andern in die Luft, und wenn das Kind wieder herunter fällt, ist es lebendig und ganz. Eben so verhält sich's ungefähr mit den Tausendkünsten unserer Politiker. Nachdem sie den Gesellschaftskörper durch eine Gaukelei, werth auf einem Jahrmarkte zu glänzen, entgliedert haben, setzen sie die Stücke wieder zusammen, man weiß gar nicht wie.

Der Irrthum kommt daher, weil man sich keine genaue Begriffe von der oberherrlichen Gewalt gemacht, und weil man Dinge für Theile dieser Gewalt angesehen, die nur Ausflüsse derselben sind. So hat man z. B. die Handlung, den Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, für Handlungen der Oberherrschaft gehalten; dieß ist aber nicht an dem. Denn jede dieser Handlungen ist nicht Gesetz, sondern nur eine Anwendung des Gesetzes; es ist nur eine besondere Handlung, die den Fall des Gesetzes bestimmt. Wenn einmal der Begriff festgesetzt ist, welcher mit dem Worte Gesetz verknüpft werden muß, so wird man dieß noch deutlicher einsehn.

Gienge man so den übrigen Eintheilungen nach, so würde man finden, daß man sich irrt, so oft man die Oberherrschaft getheilt glaubt, und daß die Befugnisse, die man für Theile dieser Oberherrschaft ansieht, ihr sämmtlich untergeordnet sind, und immer einen höchsten Willen voraussetzen, dessen Vollstreckung blos durch diese Befugnisse übertragen wird.

Dieser Mangel an Genauigkeit hat unsäglich viel Dunkelheit über die Aussprüche der Schriftsteller, im staatsrechtlichen Fache, verbreitet, wann sie die gegenseitigen Rechte der Könige und der Völker, nach den von ihnen festgesetzten Prinzipien, beurtheilen wollten. Jedermann kann aus dem dritten und vierten Kapitel des ersten Buches von Grotius ersehen, wie sehr dieser gelehrte Mann und sein Uebersetzer Barbeyrac sich in ihren Sophismen verwickeln und verfangen, aus Furcht, für ihre Absichten zu viel oder zu wenig zu sagen, und gegen die verschiedenen Interessen, die sie vereinigen wollten, anzustoßen. Grotius hatte sich nach Frankreich geflüchtet, er war unzufrieden mit seinem Vaterlande, und wollte Ludwig dem Dreizehnten, dem sein Buch zugeeignet ist, den Hof machen. Darum unterläßt er nichts, um, mit aller möglichen Kunst, die Völker aller ihrer Rechte zu berauben, und diese dafür den Königen zuzuwenden. Das wär' auch wohl gerne der Geschmack Barbeyracs gewesen, der seine Uebersetzung Georg dem Ersten, Könige von England, zueignete. Aber unglücklicher Weise

zwang ihn die Vertreibung Jakobs des Zweiten, die er eine bloße Entsagung nannte, wohl auf seiner Hut zu seyn, Winkelzüge zu machen, Ausflüchte zu suchen, damit nur aus Wilhelm dem Dritten kein Erwältiger (Usurpator) werde. Hätten diese Schriftsteller die wahren Prinzipien aufgestellt, so waren alle Hindernisse gehoben, so waren sie immer consequent; aber sie hätten alsdann leider! die Wahrheit gesagt, sie hätten damit Niemand geschmeichelt, als dem Volk. Und man weiß ja wohl, die Wahrheit führt nicht zum Glücke, und das Volk ertheilt weder Gesandtschaften, noch Lehrstühle, noch Jahrgelder.

Drittes Kapitel.

Ob der allgemeine Wille irren könne.

Aus dem Vorhergehenden folgt, daß der allgemeine Wille immer recht sey, und nach dem allgemeinen Besten strebe; aber es folgt nicht daraus, daß die Berathschlagungen des Volks immer eine gleiche Zweckmäßigkeit hätten.

Man will immer sein Wohl, aber man erkennt es nur nicht immer. Nie kann man das Volk bestechen, aber man kann es irre führen, und nur dann scheint es das Uebel wirklich zu wollen.

Ein großer Unterschied ist es oft zwischen dem Willen Aller und dem gemeinsamen Willen; dieser sieht nur auf gemeinsamen Vortheil, jener sieht auf den Privatnutzen, und ist nur eine Summe von besondern Willen: aber man nehme von diesen nämlichen Willen das Mehr oder Weniger, das sich wechselseitig aufreibt, weg, *) so bleibt, als Resultat der Differenzen, der allgemeine Wille.

*) Jedes Interesse, sagt d'Argenson, hat verschiedene Prinzipien. Die Uebereinstimmung zweier besondern Interessen bildet sich durch Entgegensetzung gegen das Interesse eines Dritten. Er hätte noch hinzufügen können, daß die Uebereinstimmung aller Interessen durch Entgegensetzung gegen das Interesse eines Jeden entsteht. Gäb' es keine verschiedene Interessen, so würde man kaum das gemeinsame Interesse fühlen, das niemals ein Hinderniß fände;

Wenn, so bald das hinreichend unterrichtete Volk berathschlagt, die Bürger gar keine Verbindung untereinander hätten, so würde sich doch aus der großen Anzahl kleiner Differenzen der gemeinschaftliche Wille ergeben, und der Beschluß wäre immer gut. Aber so bald sich Haufen zusammen thun, so bald partielle Verbindungen, auf Kosten der Großen, entstehen, so bald wird der Wille jeder dieser Verbindungen, in Hinsicht auf ihre Glieder, gemeinschaftlich; in Hinsicht auf den Staat, ein besonderer: man kann alsdann sagen, daß es nicht so viel Stimmen gibt als Menschen, sondern nur so viel als Verbindungen. Die Differenzen sind weniger zahlreich, und ihr Resultat ist weniger allgemein. Ist endlich eine dieser Verbindungen so groß, als sie über alle andere siegt, so hat man nicht mehr zum Resultat eine Summe kleiner Differenzen, sondern eine einzige Differenz; alsdann gibt es keinen

alles ginge von selbst, und die Staatskunst hörte auf, eine Kunst zu seyn.

A. d. V.

allgemeinen Willen mehr, und die Meinung, welche die Oberhand hat, ist nur eine besondere Meinung.

Sehr wichtig ist es also, daß, um den vollen Ausdruck des allgemeinen Willens zu haben, keine partielle Verbindung im Staate seyn, sondern daß jeder Bürger nur seine eigene Meinung *) äussern müsse. Dieß bewirkte die erhabene, die einzige Gesetzgebung des großen Lykurg. Gibt es aber besondere Verbindungen, so muß man ihre Zahl vermehren, und ihrer Ungleichheit vorbeugen. So machten es Solon, Numa, Servius. Dies ist die einzig gute

*) Es ist eine Wahrheit, daß einige Trennungen den Republiken schädlich, einige ihnen nützlich sind: schädlich sind jene, aus welchen Spaltungen und partielle Verbindungen hervorgehen, jene nützlich, die sich ohne dergleichen erhalten. Da nun der Stifter einer Republik nicht verhindern kann, daß Uneinigkeiten entstehen, so muß er wenigstens sorgen, daß sie nicht in förmliche Spaltungen übergehen. Florentinische Geschichte. B. VII.

A. d. V.

Maasregel, damit der allgemeine Wille immer erleuchtet sey, und das Volk sich niemals irre.

Viertes Kapitel.

Von den Grenzen der oberherrlichen Gewalt.

Wenn der Staat oder die Staatsbürgerschaft nur eine moralische Person ist, dessen Leben in der Vereinigung seiner Glieder besteht, und wenn seine wichtigste Sorgfalt auf seine eigene Erhaltung abzweckt, so bedarf er einer allgemeinen und antreibenden Kraft, um jeden Theil auf die für's Ganze passendste Weise zu bewegen und an die gehörige Stelle zu setzen. So wie die Natur jedem Menschen eine unbedingte Gewalt gibt über alle seine Glieder, so gibt der Gesellschaftsvertrag dem Staatskörper eine unbedingte Gewalt über alle die Seinigen; und diese nämliche Gewalt, die durch den allgemeinen Willen ihre Richtung bekommt, trägt, wie schon gesagt, den Namen Oberherrschaft.

Aber ausser dieser offentlichen Person haben wir noch die Privatpersonen zu betrachten, aus welchen jene besteht, und deren Leben und Freiheit natürlicher Weise unabhängig von ihr sind. Hier sind also die gegenseitigen Rechte der Bürger und des Oberherrn *), und die Pflichten der Erstern, als Unterthanen, von den natürlichen Rechten, deren sie als Menschen genießen müssen, wohl zu unterscheiden.

Man gibt zu, daß das, was Jeder, durch den gesellschaftlichen Vertrag, an Macht, an Vermögen, an Freiheit veräussert, nur einen Theil von allem dem ausmache, dessen Gebrauch der Gemeinheit wichtig ist; aber man muß auch zugeben, daß nur der Oberherr diese Wichtigkeit beurtheilen könne.

Alle Dienste, die der Bürger dem Staate leisten kann, ist er zu leisten schuldig, so bald

*) Aufmerksame Leser, ich bitte, übereilt euch nicht, mich hier des Widerspruchs zu zeihen. Ich konnte ihn in Absicht der Ausdrücke nicht vermeiden; die Sprache ist zu arm, aber habt Geduld.

A. d. V.

es der Oberherr verlangt; aber der Oberherr kann seiner Seits den Unterthanen keinen Zwang auflegen, der der Gemeinde unnütz ist; er kann es nicht einmal wollen. Denn unter dem Gesetze der Vernunft, wie unter dem Gesetze der Natur, geschieht nichts — ohne Ursache.

Die uns an den Gesellschaftskörper knüpfenden Verpflichtungen sind es nur in so ferne, als sie wechselseitig sind; und, vermöge ihrer Natur, kann man sie nicht erfüllen, und für den Andern arbeiten, ohne es auch zugleich für sich selbst zu thun. Warum ist immer der allgemeine Wille recht und billig, und warum bezwecken alle beständig die Wohlfahrt eines Jeden unter ihnen, wenn es nicht darum geschieht, weil, ohne Ausnahme Jeder dieses Wort: ein Jeder, auf sich selbst deutet, und, indem er für Alle stimmt, im Grunde an sich selbst denkt? Ein Beweis ist dieß, daß die Gleichheit des Rechts, und der daraus folgende Begriff von Gerechtigkeit aus dem Vorzuge, den sich Jeder selbst gibt, und folglich aus der Natur des Menschen fließt; daß der allgemeine Wille, um wirklich allgemein zu

seyn, es in seinem Gegenstande wie in seiner Form seyn muß; daß er der Wille Aller seyn muß, um auf Alle angewandt zu werden, und daß er seine natürliche Richtigkeit verliert, wenn er sich nach irgend einem besondern und bestimmten Gegenstande hinneigt. Denn, indem wir alsdann über etwas, das uns fremd ist, urtheilen, haben wir kein uns leitendes wahres Prinzip der Billigkeit mehr.

Wirklich wird, so bald es um eine Thatsache oder um ein besonderes Recht über einen Punkt, der nicht durch eine allgemeine und vorhergegangene Uebereinkunft in Richtigkeit gebracht wurde, zu thun ist — die Sache strittig; es wird eine Rechtssache, in welcher die dabei interessirten Personen Eine Parthei ausmachen, und das Publikum die andere, wo ich aber kein Gesetz sehe, das ich befolgen muß, keinen Richter, der den Ausspruch thun kann. Es wäre ein lächerliches Verlangen, es alsdann auf einen ausdrücklichen Ausspruch des allgemeinen Willens ankommen lassen zu wollen; dieser wäre nur der Beschluß einer der Partheien, und folglich für die andere nur ein

fremder, einseitiger Wille, der in diesem Falle zur Ungerechtigkeit geneigt, und dem Irthum unterworfen ist. So wie kein besonderer Wille den allgemeinen Willen vertreten kann, so verändert hinwiederum der allgemeine Wille seine Natur bei einem besondern Gegenstande; eben darum weil er allgemein ist, kann er weder über einen Menschen absprechen, noch über eine Thatsache. Wenn z. B. das Volk in Athen seine Häupter wählte oder absetzte; wenn es dem Einen Ehrenbezeugungen ertheilte, und dem Andern Strafen auferlegte; wenn es, durch eine Menge von besondern Verordnungen, ohne Unterschied alle Handlungen der Regierung ausübte, so hatte das Volk keinen eigentlichen allgemeinen Willen mehr; es handelte nicht mehr als Oberherr, sondern als Obrigkeit. Das scheint den gewöhnlichen Ideen entgegen zu seyn, aber man muß mir Zeit lassen, die meinigen zu entwickeln.

Es läßt sich daraus begreifen, daß weniger die Anzahl der Stimmen, als das gemeinsame Interesse, das sie vereinigt, dem Willen das Gepräge der Allgemeinheit gibt: denn in dieser

Anordnung unterwirft sich nothwendiger Weise Jeder den Bedingungen, die er den Andern auferlegt: ein herrlicher Einklang des eigenen Vortheils und der Gerechtigkeit, wodurch alle gemeinschaftlichen Berathschlagungen ein Gepräge von Billigkeit erhalten, welches man in den Verhandlungen einer jeden besondern Angelegenheit vermißt. Denn es gibt alsdann kein gemeinsames Interesse mehr, das die Richtschnur des Richters mit der Richtschnur der Parthei vereinige und zu Einer und derselben mache.

Von welcher Seite man auch zu dem Prinzip hinaufsteige, immer gelangt man zu dem nämlichen Schluß, nämlich: der gesellschaftliche Vertrag setzt eine solche Gleichheit unter den Bürgern fest, daß sie sich alle unter den nämlichen Bedingungen verbünden, daß sie alle die nämlichen Rechte genießen müssen. Vermöge der Natur des Vertrags verbindet oder begünstigt also jede Handlung der Oberherrschaft, das heißt, jede rechtsgültige Handlung des allgemeinen Willens, alle Bürger gleichmäßig; dergestalt, daß der Oberherr nur die Gesamt-

heit der Nation kennt, und keins der Individuen auszeichnet. Aber was ist denn eigentlich eine Handlung der Oberherrschaft? Es ist keine Uebereinkunft des Höhern mit dem Untergebenen, sondern des Staats mit einem jeden seiner Glieder. Diese Uebereinkunft ist rechtmäßig: denn sie stützt sich auf den gesellschaftlichen Vertrag; billig: denn sie ist Allen gemein; nützlich: denn sie kann keinen andern Zweck haben, als das allgemeine Wohl; dauerhaft: denn zu Bürgen hat sie die offentliche Gewalt und die höchste Macht. So lange die Unterthanen nur einer solchen Uebereinkunft unterworfen sind, gehorchen sie Niemanden, als ihrem eigenen Willen; und wer da frägt, wie weit sich die gegenseitigen Rechte des Oberherrn und der Bürger erstrecken, der frägt, wie weit sich diese gegen sich selbst, wie weit sich Jeder gegen Alle, und Alle gegen Jeden unter ihnen verbindlich machen.

Man sieht also hieraus, daß die oberherrliche Gewalt, so unbeschränkt, so heilig, so unverletzlich sie auch ist, dennoch die Grenzen der allgemeinen Uebereinkunft nicht überschreitet oder

überschreiten kann, und daß jeder Mensch über das, was ihm, durch diese Uebereinkunft, von seinen Gütern und von seiner Freiheit gelassen worden, vollkommen verfügen kann; dergestalt, daß der Oberherr nie das Recht hat, einen Unterthan mehr als den andern zu belasten. Denn da alsdann die Sache zu einer besondern würde, so erstreckte sich hierüber nicht mehr seine Macht.

Hat man einmal diese Unterscheidungen festgesetzt, so sieht man, wie irrig die Meinung sey, als fände, im gesellschaftlichen Vertrage von Seiten der Einzelnen irgend eine wahre Verzichtleistung Statt; ihre Lage hat vielmehr, durch die Wirkung des Vertrags, vor ihrer ehmaligen wahrhafte Vorzüge. Statt einer Veräusserung, gewannen sie bei ihrem Tausche, für einen ungewissen und unzuverlässigen Zustand, einen bessern, sicherern; für natürliche Unabhängigkeit die Freiheit; für die Macht, Andern zu schaden, eigene Sicherheit; für ihre Stärke, die von Andern überwältigt werden konnte, ein durch den gesellschaftlichen Verein unüberwindliches Recht. Sogar ihr Leben, das

sie dem Staate gewidmet haben, wird von diesem unablässig beschützt, und wagen sie auch dieß Leben zu seiner Vertheidigung — was thun sie dann anders, als daß sie ihm wieder geben, was sie von ihm erhalten haben? Was thun sie, das sie nicht weit öfter, und auf eine weit mißlichere Weise, im Stande der Natur thun würden, wo sie, in unvermeidlichen Kämpfen, und vielleicht mit Gefahr ihres Lebens, das vertheidigen müßten, was ihnen zu seiner Erhaltung dient? Es ist wahr, alle müssen für das Vaterland streiten, aber dafür streitet keiner jemals für sich selbst. Ist es also nicht offenbarer Gewinn, für unsere Sicherheit nur einen Theil dessen zu wagen, was wir, so bald sie uns entzogen würde, für uns selbst wagen müßten?

Fünftes Kapitel.

Vom Recht über Leben und Tod.

Man wirft die Frage auf, wie einzelne Menschen, die doch kein Recht haben, über ihr eigenes Leben zu schalten, dem Oberherrn dieß

nämliche Recht, das sie nicht haben, dennoch übertragen können? Die Auflösung dieser Frage scheint nur deswegen schwer, weil sie nicht gut gestaltet ist. Jeder Mensch hat das Recht, sein eigenes Leben zu wagen, um es zu erhalten. Hat man jemals gesagt, der, der sich aus einem Fenster stürzt, um nicht in den Flammen umzukommen, sey ein Selbstmörder? Hat man sogar jemals einen Menschen dieses Verbrechens beschuldigt, der in einem Sturm umkommt, dessen Gefahr er doch wohl kannte, als er sich einschiffte?

Der gesellschaftliche Vertrag hat die Erhaltung der Vertragenden zum Zwecke. Wer den Zweck will, will auch die Mittel. Diese Mittel sind aber unzertrennbar von manchen Gefahren, selbst von manchem Verlust. Wer sein Leben auf Kosten Anderer erhalten will, der muß es auch, im Nothfalle, für sie hingeben. Der Bürger ist aber nicht Richter mehr der Gefahr, welcher er sich, auf Geheiß des Gesetzes, aussetzen soll; und hat ihm der Fürst *) gesagt,

*) Ich mache hier noch einmal aufmerksam, auf den bei Rousseau gewöhnlichen Sinn dieses Wortes, und

du mußt sterben für den Staat, so muß er sterben. Denn nur unter dieser Bedingung hat er bisher in Sicherheit gelebt, und sein Leben selbst ist nicht mehr blos eine Wohlthat der Natur, sondern ein bedingtes Geschenk des Staats.

Die den Verbrechern auferlegte Todesstrafe läßt sich aus dem nämlichen Gesichtspunkte betrachten. Damit man nicht das Opfer eines Mörders werde, willigt man, zum voraus in den Tod, so bald man einer wird. In diesem Vertrage ist man weit entfernt, über sein eigenes Leben zu schalten, man denkt vielmehr blos an seine Erhaltung. Es ist auch nicht sehr wahrscheinlich, daß irgend einer der Vertrag n; den im voraus beschließen werde, sich hängen zu lassen.

Ueberdieß wird jeder Uebelthäter, der das Gesellschaftsrecht verletzt, durch seine Missethat ein Empörer und ein Verräther des Vaterlandes; er hört auf, ein Glied desselben zu seyn, so

auf das, was ich in einer der vorhergehenden Noten deswegen bemerkt habe, um jedem Mißverstande mögligst vorzubeugen. S. 23

A. d. Uebers.

bald er seine Gesetze übertritt; er ist sogar im Kriege gegen dasselbe. Alsdann ist die Erhaltung des Staats mit der seinigen unverträglich, eins von ihnen muß zu Grunde gehn, und tödtet man den Strafbaren, so stirbt er nicht sowohl als Burger, denn als Feind. Das rechtliche Verfahren und das Urthel sind die Beweise und die Erklärung, daß er den gesellschaftlichen Vertrag gebrochen hat, und er folglich nicht mehr Glied des Staats ist. Da er aber, wenigstens durch seinen Aufenthalt, für ein solches erkannt wird, so muß ihn der Staat von sich ausstoßen, durch Verbannung, als Verletzer des Vertrags, oder durch den Tod, als offentlichen Feind. Denn ein solcher Feind ist keine moralische Person, er ist ein wirklicher Mensch, und nun tritt das Recht des Krieges ein, den Ueberwundenen zu tödten.

Aber, wird man sagen, die Verurtheilung eines Verbrechers ist eine besondere Handlung. Allerdings; aber diese Verurtheilung kommt auch nicht dem Oberherrn zu; es ist ein Recht, das er übertragen kann, ohne es selbst ausüben

zu können. Alle meine Ideen hangen völlig zusammen, ich kann sie nur nicht auf Einmal darstellen.

Uebrigens sind öftere Hinrichtungen immer ein Zeichen von Schwäche oder von Lässigkeit der Regierung. Niemand ist so schlimm, der nicht zu irgend etwas gut werden könnte. Selbst um des abschreckenden Beispiels willen hat man nicht das Recht, Jemanden zu tödten, sondern nur den, den man ohne Gefahr nicht aufbewahren kann.

Das Recht zu begnadigen, oder einen Strafbaren von derjenigen Strafe zu befreien, die das Gesetz bestimmt, und der Richter ihm zuerkannt hat, kommt nur dem zu, der über Richter und Gesetz erhaben ist: dem Oberherrn. Aber mit seinem Rechte hierin ist es nicht ganz im Reinen, und die Fälle, wo man davon Gebrauch machen kann, sind äusserst selten. In einem wohlregierten Staate gibt es wenig Strafen, nicht weil man viel begnadigt, sondern weil es wenige Verbrecher gibt: die Menge der Verbrechen sichert ihre Straflosigkeit, so bald der Staat auf die Neige geht.

Zur Zeit der römischen Republik haben Senat und Konsuln, nie zu begnadigen gesucht; selbst das Volk that es nicht, ungeachtet es zuweilen sein eigenes Urtheil widerrief. Oeftere Begnadigungen beweisen, daß die Missethaten ihrer bald nicht mehr bedürfen. Jedermann begreift, wohin das endlich führt. Aber ich fühle, mein Herz empört sich, und hält meine Feder zurück. So mag denn diesen Gegenstand der gerechte Mann untersuchen, der nie gefehlt, und der selbst keiner Gnade jemals bedurft hat.

Sechstes Kapitel.

Von dem Gesetz.

Durch den gesellschaftlichen Vertrag gaben wir dem Staatskörper Daseyn und Leben; durch die Gesetzgebung müssen wir ihm jetzt auch Bewegung und Willen verschaffen. Denn die Urverhandlung, wodurch der Körper sich bildet und vereint, bestimmt noch nicht, was er thun muß, um sich zu erhalten.

Was gut ist und der Ordnung gemäß, ist es, schon durch die Natur der Dinge, und un-

abhängig von aller menschlichen Uebereinkunft. Alle Gerechtigkeit kommt von Gott, nur Gott ist ihre Quelle. Aber wenn wir's verstünden, sie aus solcher Höhe zu empfangen, wir bedürften keiner Regierung und keiner Gesetze. Allerdings gibt es also eine allgemeine Gerechtigkeit, die aus der bloßen Vernunft fließt, aber damit sie unter uns geltend gemacht werde, muß sie gegenseitig seyn. Betrachten wir die Dinge menschlich, so sind, aus Mangel an natürlicher Sanktion, jene Vernunftgesetze der Gerechtigkeit unter uns Menschen vergeblich; sie begünstigen nur den Bösen: der Gerechte wird unglücklicher durch sie, wenn er sie gegen Jedermann, und Niemand gegen ihn beobachtet. Uebereinkunft und Gesetze sind also nothwendig, um die Rechte mit den Pflichten zu vereinigen, und die Gerechtigkeit zu ihrem Zwecke zu führen. Im Stande der Natur, wo alles gemeinschaftlich ist, bin ich dem, dem ich nichts versprochen habe, nichts schuldig; ich erkenne nur das für eines Andern, was mir unnütz ist. Im bürgerlichen Zustande aber, worin alle Rechte durch das Gesetz bestimmt sind, verhält es sich anders.

Aber was ist denn das: ein Gesetz? So lange man sich begnügt, mit diesem Worte nur metaphysische Begriffe zu verbinden, wird man immer vernünfteln, ohne sich einander zu verstehen, und wenn man erklärt hat, was ein Gesetz der Natur ist, so wird man darum nicht besser wissen, was ein Gesetz des Staats.

Es gibt, wie ich schon gesagt, keinen allgemeinen Willen über einen besondern Gegenstand. Denn entwedet ist dieser befondre Gegenstand in dem Staate, oder ausser dem Staate. Ist er ausser dem Staate, so ist ein ihm fremder Wille nicht allgemein in Beziehung auf ihn; und ist dieser Gegenstand in dem Staate, so macht er einen Theil davon aus. Dann bildet sich zwischen dem Ganzen und seinem Theil eine Beziehung die zwei verschiedene Wesen daraus macht; davon der Theil das eine, und das Ganze, bis auf diesen nämlichen Theil, das andere ist. Aber das Ganze, weniger ein Theil, ist nicht das Ganze, und so lange diese Beziehung besteht, gibt es kein Ganzes mehr, sondern zwei ungleiche Theile.

Daraus folgt, daß der Wille des einen in Betreff des andern nicht allgemein ist.

Aber verfügt das ganze Volk über das ganze Volk, so betrachtet es sich nur selbst, und wenn dann eine Beziehung sich bildet, so ist es der gunze Gegenstand unter einem Gesichtspunkte zu dem ganzen Gegenstande unter einem andern Gesichtspunkte, ohne irgend eine Theilung des Ganzen. Dann ist die Sache, über welche man verfügt, allgemein, wie der verfügende Wille. Diese Verhandlung nenn' ich ein Gesetz.

Wenn ich sage, daß der Gegenstand der Gesetze stets allgemein ist, so versteh' ich darunter, daß das Gesetz die Unterthanen insgesammt, die Handlungen abstrakt, und weder einen besondern Menschen, noch eine besondere Handlung betrachtet. So kann wohl das Gesetz verfügen, daß es Vorrechte geben solle, aber namentlich kann es sie keinem ertheilen; es kann mehrere Abtheilungen der Bürger machen; es kann selbst die Eigenschaften bestimmen, die zu diesen Abtheilungen berechtigen, aber es kann nicht diesen oder Jenen ernennen,

daß es darinn aufgenommen werde; es kann eine königliche Regierung und eine Erbfolge anordnen, aber es kann keinen König wählen noch eine königliche Familie bestimmen; mit einem Worte, jede Verrichtung, die sich auf einen individuellen Gegenstand bezieht, gehört nicht der gesetzgebenden Macht.

Diesem Begriff zufolge sieht man augenblicklich, daß man nicht mehr fragen müsse, wem es zukommt, Gesetze zu machen, denn es sind Handlungen des allgemeinen Willens; noch ob der Fürst über die Gesetze erhaben sey, denn er ist Mitglied des Staats; noch ob das Gesetz ungerecht seyn könne, denn Niemand ist ungerecht gegen sich Selbst; noch wie man frei, und doch den Gesetzen unterworfen seyn könne, denn sie sind nur die Angaben unsers Willens.

Da das Gesetz die Allgemeinheit des Willens mit der Allgemeinheit des Gegenstandes verbindet, so sieht man ferner, daß das, was ein Mensch, wer er auch seyn möge, aus eigner Gewalt gebietet, kein Gesetz ist; daß eben so das, was selbst der Oberherr über

einen besondern Gegenstand gebietet, kein Gesetz ist, sondern eine Verordnung; keine Handlung der Oberherrschaft, sondern eine Handlung der Obrigkeit.

Jeden Staat, der durch Gesetze regiert wird, heiß' ich also Republik, die Form seiner Verwaltung sey, welche sie wolle: denn alsdann nur herrscht das öffentliche Interesse, und das gemeine Wesen ist mehr als bloßes Wort. Jede rechtmässige Regierung ist republikanisch *); weiter unten werd' ich erklären, was Regierung ist.

Die Gesetze sind eigentlich nichts, als die Bedingungen des bürgerlichen Vereins. Das Volk, das den Gesetzen unterthan ist, muß auch ihr Urheber seyn; nur denen, die miteinander in Gesellschaft treten, kommt es

*) Unter diesem Worte versteh' ich nicht allein eine Aristokratie oder eine Demokratie, sondern überhaupt jede Regierungsform, die geleitet wird durch den allgemeinen Willen, nämlich durch das Gesetz. Um rechtmäßig zu seyn, darf die Regierung sich nicht mit dem Oberherrn verwechseln; sie muß nur seinen Willen vollziehen. Alsdann ist sogar die Monarchie eine Republik. Im folgenden Buche wird sich dies aufklären.
A. d. V.

zu, die Bedingungen der Gesellschaft zu bestimmen. Aber wie werden sie sie anordnen? Durch schnelle Begeisterung? Hat der Staatskörper, zur Aeusserung seines Willens, ein Organ? Wer gibt ihm die nöthige Vorsicht, im voraus seinen Willen zu bestimmen und zu erklären? Oder wie will er ihn erklären im Augenblicke der Nothwendigkeit? Wie könnte eine blinde Menge, die oft nicht weiß, was sie will, weil sie nicht weiß, was ihr gut ist — wie könnte sie aus sich Selbst etwas so Großes und Schweres unternehmen und ausführen, wie ein System der Gesetzgebung? Das Volk will immer von Selbst das Gute, aber es erkennt es nicht immer von Selbst; der allgemeine Wille hat immer einen guten Zweck, aber das ihn leitende Urtheil ist nicht immer hinreichend erleuchtet. Man muß ihm die Dinge zeigen, wie sie sind, manchmal wie sie ihm scheinen sollen; man muß ihm auf den Weg helfen, den er sucht; man muß ihn bewahren, daß er nicht von jedem besondern Willen verführt werde; man muß seinem Blicke Zeiten und Oerter nahe bringen; man muß dem Reitze gegenwärtiger und

fühlbarer Vortheile durch die Gefahr entfernter und verborgener Uebel ein Gegengewicht geben. Einzelne sehen das Gute, das sie verwerfen; die Gesamtheit will das Gute, das sie nicht sieht. Alle bedürfen gleichmäßig der Führer: die Einen muß man zwingen, ihren Willen ihrer Vernunft anzupassen, die Andern muß man einsehen lehren, was sie will. Aus der allgemeinen Aufklärung fließt alsdann im Gesellschaftskörper die Harmonie der Vernunft und des Willens, aus ihr die genaue Zusammenwirkung aller Theile, und endlich die größte Stärke des Ganzen. Dies alles beweißt die Nothwendigkeit eines Gesetzgebers.

Siebentes Kapitel.

Von dem Gesetzgeber.

Um die besten Verwaltungsregeln der Gesellschaft zu finden, wäre ein höheres Wesen nöthig, das alle Leidenschaften der Menschen bemerkte, ohne eine einzige zu fühlen; das nicht in der geringsten Verbindung stünde mit unsrer Natur, und das sie doch ganz durchschauete;

dessen Glückseligkeit unabhängig wäre von uns, und das doch Güte genug hätte, sich mit der unsrigen zu beschäftigen; das endlich, sich fernen Ruhm bereitend durchs Fortschreiten der Zeit, jetzo wirken wollte, und dessen erst genießen in kommenden Jahrhunderten *). Götter wären nöthig, um Gesetze zu geben den Menschen.

Den nämlichen Schluß, den Kaligula machte in Beziehung auf die That, machte Plato in Beziehung auf die Befugnis, um den Staatsmann oder König in seinem Buche von der Regierung zu definiren. Aber es ist auch wahr, ein grosser Fürst ist schon ein seltner Mensch; was ist denn vollends erst ein grosser Gesetzgeber? Der Erste braucht nur dem Vorbilde zu folgen, das ihm der Andre geben muß. Dieser ist der Mechaniker, der die Maschine erfindet;

*) Ein Volk wird dann erst berühmt, wann seine Gesetzgebung schon auf die Neige geht. Man weiß nicht wie viele Jahrhunderte lang die Spartaner glücklich waren durch Lykurgs Verfassung, ehe man ihrer noch im übrigen Griechenland erwähnte.

A. d. V.

Jener ist nur der Arbeiter, der sie verfertiget und in Bewegung setzt. „Bei der Entstehung der menschlichen Gesellschaften, sagt Montesquieu, geben ihnen die Oberhäupter der Republiken ihre Verfassung; in der Folge bildet die Verfassung die Oberhäupter der Republiken.“

Wer sichs zu unternehmen wagt, einem Volk eine Verfassung zu geben, der muß Kraft in sich fühlen, die menschliche Natur so zu sagen umzuwandeln, jedes Individuum, ein an sich selbst vollkommnes, für sich bestehendes Ganzes, in einen Theil eines größern Ganzen umzuschaffen, von welchem dieses Individuum gewissermaßen Leben und Wesenheit erhalten muß, die Natur des Menschen zu verändern, um sie zu verstärken, und eine partielle und moralische Existenz an die Stelle einer physischen und unabhängigen zu setzen, welche wir alle von der Natur erhalten. Mit Einem Worte, er muß dem Menschen seine eigenthümlichen Kräfte nehmen, um ihm andere zu geben, die ihm fremde sind, und von welchen er, ohne Anderer Beistand, keinen Gebrauch machen kann.

Je mehr diese natürlichen Kräfte erstorben und zernichtet sind, desto größer und dauerhafter sind die erworbenen, desto gründlicher und vollkommner ist auch die Verfassung. Dann, wann jeder Bürger nichts ist und nichts vermag, als durch die Andern, und wann die durch das Ganze erworbene Kraft der Summe der natürlichen Kräfte aller Individuen gleich ist oder sie überwiegt — dann kann man demnach sagen, die Gesetzgebung stehe auf dem höchsten Gipfel möglicher Vollkommenheit.

Der Gesetzgeber ist in jeder Rücksicht im Staate, ein ausserordentlicher Mensch. Wenn er es schon durch sein Genie seyn muß, so ist er's nicht minder durch seine Stelle. Sie ist nicht offentliches Amt, sie ist nicht Oberherrschaft. Ungeachtet durch sie die Republik ihre Verfassung erhält, gehört sie darum doch nicht in die Verfassung selbst; sie ist eine besondere, höhere Verrichtung, die nichts gemein hat mit menschlicher Herrschaft. Denn wenn der, der über die Menschen gebietet, nicht auch über die Gesetze gebieten soll, so muß der, der über die Gesetze gebietet, auch nicht über die Men-

schen gebieten. Sonst würden seine Gesetze Werkzeuge seiner Leidenschaften; sie würden oft nur seine Ungerechtigkeiten verewigen, und nie könnte er verhüten, daß nicht Privatabsichten die Heiligkeit seines Werkes befleckten.

Als Lykurg seinem Vaterlande Gesetze gab, fing er damit an, daß er der Königswürde entsagte; die meisten griechischen Städte pflegten die Abfassung der ihrigen, Fremden anzuvertrauen. Die neuern Republiken in Italien ahmten ihnen hierin oft nach. Genf desgleichen, und es befand sich wohl dabei *). Rom in seiner schönsten Blüte, sah alle Verbrechen der Tyrannei in seinem Schoos erwachen;

*) Wer Calvin blos als Theologen betrachtet, kennt wenig den ganzen Umfang seines Genies. Die Sammlung unsrer weisen Verordnungen, an welcher er großen Antheil hatte, macht ihm eben so viel Ehre wie seine Reformation. Welche Umwandlung auch die Zeit in unserm Gottesdienste bewirken möge, so wird doch, so lange nicht Liebe der Freiheit und des Vaterlands gänzlich in uns erloschen sind, das Andenken dieses großen Mannes unter uns immer in Segen bleiben.

A. d. V.

es sah sich seinem Untergange ganz nahe, blos weil es in den nämlichen Händen die gesetzgebende Macht und die Oberherrlichkeit vereinigt hatte.

Und dennoch maßten sich selbst die Decemvirs nie das Recht an, auf ihr eigenes Ansehen hin, irgend ein Gesetz gelten zu lassen. Nichts, sprachen sie zum Volke, nichts von dem, was wir euch vorschlagen, kann für ein Gesetz gelten ohne eure Einwilligung. Römer, seyd selbst die Urheber der Gesetze, die euch glücklich machen sollen!

Der, der die Gesetze verfaßt, hat also kein gesetzgebendes Recht; oder soll es doch nicht haben, und selbst das Volk kann sich dieses unmittelbaren Rechts, wenn es auch wollte, nicht begeben. Denn, nach dem Grundvertrage, kann nur der allgemeine Wille für die Einzelnen verbindlich seyn, und nie ist man sicher, daß der besondere Wille mit dem allgemeinen Willen übereinkomme, es sey denn, daß das Volk noch einmal frei darüber gestimmt hätte. Dies hab' ich schon bemerkt, dennoch glaub' ich es wiederholen zu müssen.

In dem Werke der Gesetzgebung findet man also zwei unverträglich scheinende Dinge: ein über alle menschlichen Kräfte gehendes Unternehmen, und zu seiner Ausführung ein Ansehen ohne Zwangsmittel.

Aber noch eine andere Schwierigkeit zeiget sich, welche Aufmerksamkeit verdient. Die Weisen, die sich beim gemeinen Manne ihrer Sprache, und nicht seiner, bedienen, werden nicht von ihm verstanden. Nun gibt es aber tausend Gattungen von Ideen, welche man unmöglich in die Sprache des Volks übersetzen kann. Allzu allgemeine Gesichtspunkte, allzuentfernte Gegenstände liegen gleich weit ausser seinem Kreise. Da jedes Einzelwesen nur die Anstalt der Regierung gutheißt, die sich mit seinem besondern Interesse verträgt, so sieht es nicht leicht die Vortheile ein, die ihm die unaufhörlichen, von guten Gesetzen auferlegten Entbehrungen gewähren sollen. Damit einem entstehenden Volke die wahren Grundsätze der Staatskunst gefallen, damit es die Grundvorschriften des Zwecks des Staates befolgen könnte, müßte die Wirkung zur Ursache werden;

müßte der Geist der Gesellschaft, der sich erst durch ihre Veranstaltung bildet, diese Veranstaltung selbst leiten; müßten die Menschen schon vor den Gesetzen seyn, was sie durch die Gesetze erst werden sollen. Da also der Gesetzgeber weder Gewalt noch Vernunftgründe gebrauchen kann, so muß er durchaus ein höheres Ansehen von einer andern Art zu Hülfe nehmen, welches das Volk hinreiße ohne Gewaltsamkeit, und es überrede ohne klare Ueberzeugung.

Und dies eben nöthigte von jeher die Väter der Nationen, den Himmel mit einzuflechten, und die Ehre ihrer eignen Weisheit den Göttern zu überlassen, damit die Völker, den Gesetzen des Staats, wie den Gesetzen der Natur, unterworfen, und dieselbe Macht in der Bildung des Bürgers, wie in der Bildung des Menschen erkennend, mit Freiheit gehorchten, und das Joch allgemeiner Wohlfahrt gutwillig trügen.

Die Aussprüche jener erhabenen Vernunft, die sich weit über den Gesichtskreis gewöhnlicher Menschen erhebt, legt der Gesetzgeber in den Mund der Unsterblichen; durch göttliches

Ansehen will er diejenigen hinreißen, die sonst keine menschliche Klugheit bewegen könnte *). Aber nicht jedem Menschen ist es vergönnt, so die Götter sprechen zu lassen, und Glauben zu finden, wenn er sich als ihren Dollmetscher ankündigt. Die große Seele des Gesetzgebers ist das wahre Wunder, das seine Sendung beweißt. Jeder kann in steinerne Tafeln Gesetze graben, oder ein Orakel bestechen, oder eine geheime Gemeinschaft mit einer Gottheit vorgeben, oder einen Vogel abrichten, der ihm ins Ohr spricht, oder andere plumpe Mittel erfinden, das Volk zu betrügen. Wer nur das vermag, kann vielleicht, aus Zufall, einen Haufen Thoren um sich her versammlen, aber nie wird er ein Reich gründen, und sein unsinniges

*) Und in der That, sagt Machiavel, ertheilte ein Gesetzgeber niemals einem Volke außerordentliche Gesetze, ohne sich auf Gott zu beziehen; sie wären sonst nicht angenommen worden. Denn ein kluger Mann erkennet manches Gute, das für Andere noch keinen hinlänglichen Ueberzeugungsgrund enthält. Diskurse über den Titus Livius. B. I. K. XI.

A. d. V.

Werk wird bald mit ihm untergehen. Eitler Trug knüpft ein vergängliches Band; nur Weisheit gibt diesem Dauer. Das noch immer bestehende jüdische Gesetz, das Gesetz des Sohnes Ismaels, das seit sechs Jahrhunderten die Hälfte des Erdkreises beherrscht, verkünden noch heute die großen Männer, ihre Urheber. Und während dem eine übermüthige Philosophie, oder blinder Partheigeist in ihnen nichts sieht als glückliche Betrüger, bewundert der wahre Staatskundige in ihrer Gesetzgebung das große und mächtige Genie, das über dauernden Schöpfungen waltet.

Aber man muß hieraus nicht mit Warburton schließen, daß Staatskunst und Religon unter uns einen gemeinsamen Gegenstand hätten, sondern daß, beim Ursprunge der Völker, eine der andern zum Werkzeuge dient.

Achtes Kapitel.

Vom Volk.

Wie der Baumeister, bevor er ein großes Gebäude aufführt, erst den Boden betrachtet

und untersucht, um zu sehen, ob dieser auch die Last tragen könne: so beginnt der weise Gesetzgeber nicht gleich damit, an sich gute Gesetze zu machen, sondern er prüft zuerst das Volk, dem er sie bestimmt, ob es ihrer auch gewachsen ist. Darum weigerte sich Plato, den Arkadiern und Cyräniern Gesetze zu geben: er wußte, diese beiden Völker waren sehr reich; Gleichheit war ihnen folglich unerträglich. Darum sah man auch auf Kreta gute Gesetze und schlechte Menschen; denn Minos hatte nur ein lasterhaftes Volk unter bürgerliche Zucht gebracht.

Tausend Völker haben schon auf Erden geglänzt, die nie gute Gesetze hätten tragen können; und diejenigen sogar, die es gekonnt, hatten hierzu während ihrer ganzen Dauer, nur einen sehr kurzen Zeitraum. Die meisten Völker, wie die einzelnen Menschen, sind nur lenksam in ihrer Jugend; wie sie älter werden, lassen sie sich weniger bessern. Haben einmal Gewohnheiten und Vorurtheile Wurzel gefaßt, so ist es ein gefährliches und vergebliches Unternehmen, sie umändern zu wollen. Das Volk kann

nicht einmal leiden, daß man Hand an seine Gebrechen lege, um sie zu heilen: den verstand- und muthlosen Kranken ähnlich, die beim Anblick des Arztes erschrecken.

Aber so wie einige Krankheiten den Kopf des Menschen ganz und gar umkehren, und ihm die Erinnerung des Vergangenen benehmen; so giebt es auch manchmal, während der Dauer der Staaten, gewaltsame Zeitpunkte, worinn Revolutionen auf das Volk wirken, wie gewisse Krisen auf einzelne Menschen. Statt das Vergangene zu vergessen, fühlt es vielmehr einen wahren Abscheu davor, und der Staat, ergriffen von den Flammen bürgerlicher Kriege, erhebt sich, so zu sagen, aus seiner eignen Asche, und, sich aus den Armen des Todes windend, erlangt er wieder alle Kraft der Jugend. So war Sparta, zur Zeit des Lykurg, so Rom nach den Tarquinen, so, in neuerer Zeit, Holland und die Schweiz, nach Vertreibung der Tyrannen.

Aber diese Ereignisse sind selten; es sind Ausnahmen, deren Grund immer in der besondern Verfassung des Staates liegt, der die

Ausnahme macht. Sie können sogar für ein und dasselbe Volk nicht zweimal Statt finden; denn es kann sich frei machen, so lang es sich noch im Zustande der Barbarei befindet; aber es kanns nicht mehr, ist einmal die bürgerliche Federkraft schlaff. Unruhen werden es dann aufreiben, ohne daß eine Staatsumwälzung es wieder herstellte. So bald seine Ketten zerbrochen sind, zerfällt es auseinander, und es ist nicht mehr. Es muß hinfort einen Herrn haben, und keinen Befreier. Ihr freien Völker seyd eingedenk dieser Wahrheit: Freiheit läßt sich erringen, aber einmal verloren, ist sie's für immer.

Jugendalter ist nicht Kindheit. Für ganze Nationen, wie für den einzelnen Menschen, gibt es eine Zeit der Mannbarkeit, welche man abwarten muß, ehe man sie den Gesetzen unterwirft. Aber nicht immer ist es leicht, die Reife eines Volkes zu erkennen, und eilt man ihr zuvor, so ist das Werk verfehlt. So ist ein Volk der bürgerlichen Zucht fähig gleich bei seinem Ursprunge; so ist es ein anderes

Volk nur nach zehen Jahrhunderten. Die Russen werden nie wahrhaft gebildet seyn, denn sie wurden's zu früh. Peter besaß nur den Geist der Nachahmung; er hatte nicht das wahre Genie, das Alles erschafft aus Nichts. Manches, was er that, war gut; das meiste war nicht an seiner Stelle. Er fand zwar sein Volk in Barbarei, aber er sah nicht, daß es nicht reif war zur Bildung; er wollte es gesittet machen, da er es erst hätte kriegerisch machen müssen. Sie sollten gleich Deutsche und Engländer seyn, und er hätte damit beginnen müssen, aus ihnen Russen zu machen. Er hat seine Unterthanen verhindert, jemals zu werden, was sie seyn könnten, indem er sie überredete, sie wären das, was sie nicht sind. So bildet ein französischer Informator seinen Zögling. Auf kurze Zeit glänzt dieser in seiner Kindheit, und in der Folge wird nichts aus ihm. Rußland wird Europa unterjochen wollen, und wird selber unterjocht. Die Tartaren, seine Unterthanen oder seine Nachbarn, werden seine Herren und die unsrigen: diese Umwälzung dünkt mir unausbleiblich. Alle Könige von Europa

arbeiten gemeinschaftlich daran sie zu beschleunigen.

Neuntes Kapitel.

Fortsetzung.

So wie die Natur der Gestalt eines wohlgebildeten Menschen ihre Grenze gesetzt hat, über welche hinaus sie nur Riesen und Zwerge macht; eben so gibt es für den Staat, in Absicht der besten Verfassung für ihn, eine gewisse Grenze des Umfanges, damit er klein genug sey, um wohl regiert zu werden, und groß genug, um sich durch sich selbst erhalten zu können. Für jeden Staatskörper gibt es ein Maximum von Kraft, das er nicht überschreiten kann, und welches er, aus lauter Vergrößerung, oft nicht einmal erreicht. Jemehr sich das gesellschaftliche Band ausdehnt, desto schlaffer wird es; überhaupt ist gewöhnlich ein kleiner Staat, nach Verhältnis, stärker als ein großer.

Tausend Gründe beweisen diesen Satz. Erstlich, wird die Staatsverwaltung in weiter Entfernung beschwerlicher, so wie ein Gewicht am

Ende eines längern Hebels größer wird. Sie wird auch drückender, je mehr Abstufungen sie hat. Denn jede Stadt hat schon einmal ihre Verwaltung, die das Volk bezahlt; jeder Distrikt wieder seine, die auch das Volk bezahlt; dann jede Provinz, dann die großen Gouvernements, die Satrapien, die Vicekönigthümer, die immer, nach Verhältnis ihrer Höhe, theurer bezahlt werden müssen, und immer auf Unkosten des armen Volks; zuletzt kommt noch die höchste Verwaltung, die vollends alles zermalmt. So viele Ueberlastungen erschöpfen unaufhörlich die Unterthanen. Weit entfernt, daß sie durch alle diese verschiedenen Klassen besser regiert würden, sind sie's gar viel weniger, als stünden sie nur unter Einer. Kaum bleiben noch Hülfsquellen für ausserordentliche Fälle; und wenn der Staat zu ihnen schreiten muß, so ist er immer seinem Untergange ganz nahe.

Doch, dies ist nicht alles. Die Regierung hat nicht allein weniger Kraft und Schnelligkeit, um den Gesetzen Gehorsam zu verschaffen, die Bedrückungen zu verhindern, den Misbräuchen abzuhelfen, und dem Aufruhr in entlegenen

Provinzen vorzubeugen; das Volk auch hat weniger Neigung für seine Oberhäupter, die es nie sieht, für sein Vaterland, das für ihn eine Welt ist, und für seine Mitbürger, die ihm meistens fremd sind. Die nämlichen Gesetze können nicht passen für die in ihren Sitten sich so ungleichen Bewohner so verschiedener Länder in so entgegengesetzten Klimaten, und folglich unfähig die nämliche Regierungsform zu tragen.

An sich verschiedene Gesetze erzeugen nur Unruhen und Verwirrung unter den Völkern, die, unter den nämlichen Oberhäuptern, und in beständiger Gemeinschaft lebend, aus einem Lande in das andere ziehen, und sich unter einander verheurathen, und, so verschiedenen Gebräuchen unterworfen, nie recht wissen, ob ihnen ihr Erbtheil gesichert ist. Unter dieser Menge von Menschen, die einander nicht kennen, und die nur der Sitz der höchsten Gewalt an einem und demselben Orte versammelt hat, sind die Talente vergraben, die Tugenden ungekannt, die Laster ungestraft. Die mit Geschäften des Staats überhäuften Oberhäupter sehen nichts mit eignen Augen; zum Regieren halten sie sich ihre Leute.

Die Maasregeln endlich, die man ergreifen muß, um die allgemeine Gewalt aufrecht zu erhalten, der sich so manche entfernte Staatsdiener entziehen, oder die sie hintergehen wollen, verschlingen alle Sorge des Staats; es bleibt keine mehr übrig für die Glückseligkeit des Volks, und kaum noch einige zu seiner Vertheidigung im Falle der Noth. So sinkt ein Körper, der zu groß ist für seine Verfassung, und wird zerdrückt von seiner eignen Last.

Von der andern Seite muß sich der Staat eine gewisse Grundlage verschaffen damit er Festigkeit habe, die unausbleiblichen Erschütterungen, und die zu seiner Erhaltung nothwendigen Anstrengungen auszuhalten. Denn alle Völker haben eine gewisse Kraft, die sie von ihrem Mittelpunkte wegstößt, und vermöge welcher sie unaufhörlich gegen einander streben, und sich auf Unkosten ihrer Nachbarn zu vergrössern suchen, wie die Wirbel des Cartesius. Dadurch sind die Schwachen in Gefahr, bald verschlungen zu werden; und kein Volk kann sich erhalten, wenn es sich nicht mit allen übrigen in

eine Art von Gleichgewicht setzt, welches den Druck auf allen Seiten ungefähr gleich mache.

Man sieht hieraus, daß man Gründe hat, sich auszudehnen, und Gründe sich zusammen zu ziehen; und es ist nicht das kleinste Talent des Staatsmannes, zwischen den einen und den andern das der Erhaltung des Staates vortheilhafteste Verhältnis zu finden. Im Allgemeinen kann man sagen, daß die erstern, da sie nur äusserlich und bedingt sind, den andern, die innerlich und unbedingt sind, untergeordnet seyn müssen. Eine gesunde, starke Verfassung ist das erste, wornach man streben muß: denn man kann mehr auf die Kraft rechnen, die eine gute Regierung, als auf die Hülfsquellen, die ein großes Land darbeut.

Uebrigens hat man Staaten von solcher Verfassung gesehen, daß die Nothwendigkeit der Eroberungen schon in der Verfassung selbst lag: um sich zu erhalten, mußten sie sich unaufhörlich vergrössern. Vielleicht priesen sie sich über diese herrliche Nothwendigkeit sehr glücklich, und dennoch zeigte sie ihnen am Ziel ihrer Größe den unvermeidbaren Zeitpunkt ihres Falls.

Zehntes Kapitel.

Fortsetzung.

Ein Staatskörper läßt sich auf zweierlei Weise messen: nach dem Umfange des Landes und nach der Anzahl der Einwohner. Zwischen jeder dieser Berechnungen findet sich das schickliche Verhältnis, das dem Staat seine wahre Größe gibt. Die Menschen machen den Staat, und der Erdboden nährt die Menschen; das Verhältnis besteht also darin, daß die Erde hinreiche ihre Bewohner zu nähren, und daß so viele Bewohner vorhanden seyen, als die Erde nähern kann. In diesem Verhältnisse findet sich das Maximum von Kraft einer gegebenen Zahl von Menschen. Denn ist das Land zu groß, so ist seine Vertheidigung schwer, seine Bearbeitung unzulänglich, es hat der Erzeugnisse zu viel, es wird bald zur Ursache von Vertheidigungskriegen. Ist hingegen das Land zu klein, so ist der Staat, um sich das Mangelnde zu verschaffen, abhängig von seinen Nachbarn; dies wird bald eine Ursache von Offensivkriegen. Jedes Volk, das, durch seine Lage, nur die

Wahl hat zwischen Handel und Krieg, ist an sich schwach, ist abhängig von seinen Nachbarn, abhängig von den Ereignissen. Es hat immer nur eine ungewisse, kurze Existenz. Es unterjocht, und ändert dadurch seine Lage, oder es wird unterjocht, und hört auf zu seyn. Es kann sich nur unabhängig erhalten, wenn es sehr klein wird, oder sehr groß.

In der Berechnung läßt sich aber kein bestimmtes Verhältniß setzen zwischen der Größe des Bodens und der Zahl der Menschen, wie sie für einander hinreichen; so wohl wegen Verschiedenheit des Bodens, des Grades seiner Fruchtbarkeit, der Natur seiner Erzeugnisse, des Einflusses seines Klima's; als auch wegen der Verschiedenheit des Temperaments der darauf lebenden Menschen, wovon die einen in einem fruchtbaren Lande wenig verzehren, die andern auf einem undankbaren Boden viel. Noch muß man Rücksicht nehmen auf die grössere, oder geringeren Fruchtbarkeit der Weiber, auf das, was die Bevölkernng eines Landes mehr oder minder begünstigen kann, auf die Menge, die der Gesetzgeber durch seine Veran-

staltungen hervorzubringen hoffen darf. Er darf daher seine Beurtheilung nicht auf das gründen, was ist, sondern auf das, was er vorhersieht; er muß nicht sowohl bei dem gegenwärtigen Zustande der Bevölkerung stehen bleiben, als bei dem, wohin sie natürlicher Weise gelangen wird. Ueberdieß gibt es noch tausend Fälle, worin besondere Umstände des Orts es erfordern oder erlauben, daß man ein größeres Land einnehme, als es nöthig scheint. So muß man sich in einem gebirgigen Lande weiter ausbreiten, wo die natürlichen Erzeugnisse, nämlich Waldungen und Viehweiden, weniger Arbeit verlangen; wo, wie die Erfahrung lehrt, die Weiber fruchtbarer sind, als in den Ebenen, und, wo ein weiter, abhängiger Boden nur eine kleine waagerechte Basis gibt, die man doch einzig für die Gewächse in Anschlag bringen muß. Im Gegentheile können die Menschen am Rande des Meers, selbst auf Felsen und in ödem Sande, dichtgedrängt leben; die Fischerei ersetzt dort großen Theils die Erzeugnisse der Erde; die Menschen müssen sich hier einander näher leben, um die

Seeräuber zurückzutreiben; man hat überdieß ein leichteres Mittel in Händen, durch Kolonien das Land seiner allzuhäufigen Einwohner zu entledigen.

Zu diesen Erforderuissen, dem Volk eine Verfassung geben zu können, muß man noch ein anderes gesellen, das zwar keins der übrigen unnöthig macht, aber ohne welches sie alle vergeblich sind: Ueberfluß muß man haben und Frieden. Denn die Zeit, in welcher ein Staat sich seine Verfassung gibt, wie die Zeit, in welcher ein Regiment sich stellt, ist der Augenblick, in welchem der Körper am wenigsten Widerstand thun, und am leichtesten zerstört werden kann. In einer völligen Unordnung würde man leichter widerstehen, als in einem Augenblicke der Gährung, wo Jeder mehr seinen Platz sucht, als daß er der Gefahr steure. Entsteht in dieser Krise ein Krieg, eine Hungersnoth, ein Aufruhr, so ist der Staat unfehlbar verlohren.

Nicht, als wären nicht viele Regierungen während dieser Stürme eingesetzt worden, aber dann sind es diese Regierungen selbst, die den

Staat zerstören. Die Undrücker führen immer diese Zeiten der Gährungen herbei, oder gebrauchen sie, um, unter Begünstigung des allgemeinen Schreckens, verderbliche Gesetze geben zu lassen, die das Volk mit kaltem Blute niemals angenommen hätte. Die Wahl des Augenblicks, worin der Staat seine Verfassung erhält, ist eins der sichersten Kennzeichen, ob sie das Werk des Gesetzgebers sey, oder das Werk des Tyrannen.

Welches Volk ist denn aber einer Gesetzgebung fähig? Das Volk, das schon durch gemeinsamen Ursprung, durch Interesse, oder durch Uedereinkunft untereinander in irgend einer Verbindung stand, und das noch nie das wahre Joch der Gesetze getragen; bei dem weder Gewohnheiten noch Aberglauben tiefe Wurzel gefaßt; das nicht zu fürchten braucht, durch einen plötzlichen feindlichen Einfall überwältigt zu werden; das, ohne sich in die Zwistigkeiten seiner Nachbarn einzulassen, jedem derselben alleine widerstehn, oder sich des einen zur Zurücktreibung des andern bedienen kann; dessen jegliches Mitglied von allen gekannt ist, und

worunter man keinem Menschen eine größere Last aufzulegen braucht, als ein Mensch zu tragen vermag; das aller andern Völker entbehren kann, und jedes andere Volk hinwiederum seiner; *) das nicht reich ist und nicht arm, und sich selbst genug; das endlich die Konsistenz eines alten Volkes mit der Gelehrigkeit eines neuen verbindet. Was das Werk der Gesetzgebung sehr schwer macht, ist weniger das,

*) Wenn von zwei benachbarten Völkern, das eine nicht des andern entbehren könnte, so befände sich das erstere in einer sehr übeln Lage, und das andere in einer sehr gefährlichen. Jede verständige Nation wird sich in einem solchen Falle sehr schnell bestreben, die andere aus dieser Abhängigkeit zu befreien. Die im mexikanischen Reich eingeschloßene Republik Thlascala entbehrte lieber das Salz, als daß sie solches von den Mexikanern gekauft hätte; nicht einmal umsonst wollte sie's. Die weisen Thlascalaner sahen die Falle, die unter dieser Freigebigkeit versteckt lag. Sie blieben frei; und die kleine Republik, von einem großen Reiche eingeschlossen, ward zuletzt das Werkzeug seines Untergangs.

A. d. V.

was man einsetzen, als das, was man zerstören muß; und daß es so selten glückt, das liegt in der Unmöglichkeit, die Einfalt der Natur mit den Bedürfnissen der Gesellschaft zu verbinden. Selten finden sich alle diese Erfordernisse beisammen. Aber dafür gibt es auch wenige Staaten, mit einer guten Verfassung.

Noch gibt es in Europa ein Land, das der Gesetzgebung fähig wäre: Ich meine die Insel Korsika. Der Muth und die Standhaftigkeit, mit welcher dieses wackere Volk seine Freiheit wieder zu erlangen und zu vertheidigen wußte, verdiente wohl, daß irgend ein weiser Mann es belehrte, wie man sie erhält. Europa, ich ahne das, wird einst staunen über diese kleine Insel.

Eilftes Kapitel.

Von den verschiedenen Systemen der Gesetzgebung.

Wenn man untersucht, worin eigentlich das größte Wohl Aller (welches der Zweck eines jeden Systems der Gesetzgebung seyn muß)

bestehe; so wird man finden, daß es auf folgende zwei Hauptgegenstände sich zurück bringen läßt: Auf Freiheit und Gleichheit. Auf Freiheit, weil jede besondere Abhängigkeit dem Staate so viel Kraft entzieht; auf Gleichheit, weil die Freiheit ohne sie nicht bestehen kann.

Ich habe schon gesagt, was bürgerliche Freiheit sey; was aber die Gleichheit betrifft, so muß man unter diesem Worte nicht verstehn, daß die Stufen der Macht und des Reichthums ganz genau die nämlichen seyen, sondern, daß die Macht nicht in Gewaltthätigkeit ausarten könne, und im Staate immer nur kraft der Stelle und kraft der Gesetze ausgeübt werde. In Absicht des Reichthums ist es nöthig, daß kein Bürger reich genug sey, einen andern kaufen zu können, noch so arm um sich verkaufen zn müssen *). Von Seiten der Großen

*) Will man dem Staate Festigkeit verschaffen, so bringe man die äussersten Grade so nahe, wie möglich zusammen, so dulde man weder Großreiche noch Lumpen. Diese zwei von Natur unzertrennbaren Klassen sind für das

setzt dieß Mäßigkeit der Glücksgüter und des Einflusses voraus; von Seiten der Geringern Mäßigkeit der Geldsucht und der Gelüste.

Diese Gleichheit, sagt man, ist ein Hirngespinnst der Spekulation; es existirt nur im Kopf, und nie in der Ausführung. Aber wenn der Mißbrauch unvermeidlich ist, muß man ihm darum nicht mindestens Grenzen setzen? Eben weil die Macht der Dinge stets nach Zerstörung der Gleichheit strebt, muß die Macht der Gesetzgebung stets nach ihrer Erhaltung streben.

Doch diese allgemeinen Gegenstände jeder guten Verfassung müssen in jedem Lande durch die, sowohl aus den Lokalumständen, als aus dem Karakter der Einwohner entstehenden Verhältnisse modifizirt werden. Und auf diese Ver-

gemeine Wohl gleich verderblich: aus den Einen entstehen die Verfechter der Tyrannen, durch die Andern die Tyrannen. Zwischen ihnen wird immer um die Volksfreiheit gehandelt: Der Eine kauft, und der Andere bietet feil.

A. d. V.

hältnisse hin, muß man jedem Volk ein besonderes System der Verfassung bestimmen, welches das beste sey, vielleicht nicht gerade an sich selbst, aber doch gerade für diesen Staat. Ist z. B. das Erdreich unfruchtbar, und lohnt es nicht der Fleiß, oder ist es für seine Bewohner zu eng? Legt euch auf Künste und Kunstfleiß, und vertauscht ihre Erzeugnisse gegen die nothwendigen Lebensmittel. — Bewohnt ihr im Gegentheile reiche Ebenen, fruchtbare Gefilde? Fehlen euch auf einem guten Boden Einwohner? Richtet alle Sorgfalt auf den Ackerbau, durch den die Menschen sich vermehren; und vertreibt dagegen die Künste, welche nur das Land vollends entvölkern, indem sie seine wenigen Bewohner auf einige Plätze zusammen drängen — *). Seyd ihr im

*) Einige auswärtige Handelszweige, sagt d'Argenson, gewähren, im Allgemeinen, einem Reiche nur einen scheinbaren Nutzen; sie können einige Privatpersonen, und sogar einige Städte bereichern, aber die gesamte Nation gewinnt nichts dabei, und das Volk ist dadurch nicht glücklicher.
A. d. V.

Besitze weit ausgedehnter und zugänglichen Ufer? Bedeckt das Meer mit euren Fahrzeugen, legt euch auf Handel und Schiffahrt; eure Existenz ist dann glänzend, aber kurz. — Bespühlt das Meer an euren Ufern unzugängliche Felsen? Bleibt Barbaren und Ichtyophagen; ihr lebt dann desto ruhiger; vielleicht seyd ihr dann besser, und zuverlässig glücklicher. Mit Einem Worte, ausser den, auf Alle anwendbaren Grundsätzen, hat jedes Volk in sich selbst noch irgend einen Grund, der es auf eine besondere Weise bestimmt, und seine Gesetzgebung ihm allein anpassend macht. So hatten ehemals die Juden, und so noch neuerlich die Araber zum Hauptgegenstande die Religion, Athen die Wissenschaften, Karthago und Tyrus den Handel, Rhodus die Seefahrt, Sparta den Krieg, Rom die Tugend. Der Verfasser des Geistes der Gesetze hat, durch eine Menge von Beispielen, bewiesen, mit welcher Kunst der Gesetzgeber die Verfassung nach jedem dieser Ziele richtet.

Die Verfassung eines Staats wird wahrhaft fest und dauerhaft, wenn das, was ihm an-

gemessen ist, so beobachtet wird, daß die natürlichen Verhältnisse und die Gesetze in den nämlichen Punkten immer übereinstimmen, und daß diese die andern nur so zu sagen sichern, begleiten, vervollkommnen. Aber wenn sich der Gesetzgeber in seinem Gegenstande irrt, wenn er ein Prinzip annimmt, das von dem aus der Natur der Dinge fließenden verschieden ist; wenn eins die Knechtschaft begünstigt und das andere die Freiheit, das eine die Reichthümer und das andere die Bevölkerung, das eine den Frieden und das andere die Eroberungen — dann wird man sehen, wie die Gesetze unvermerkt ihre Kraft verlieren, wie die Verfassung untergraben wird, und wie die Erschütterungen des Staats nicht aufhören, bis er zerstört oder umgeändert ist, und die niebesiegbare Natur ihre Herrschaft wieder erhalten hat.

Zwölftes Kapitel.
Eintheilung der Gesetze.

Um das Ganze anzuordnen, oder dem gemeinen Wesen die möglich beste Gestalt zu geben,

kommen mehrere Beziehungen in Betracht. Erstlich die Aktion des ganzen Körpers, der auf sich selbst wirkt, nämlich die Beziehung des Ganzen auf das Ganze, oder des Oberherrn auf den Staat; und dieses Verhältniß ist, wie wir in der Folge sehen werden, aus dem Verhältnisse der Mittelglieder zusammen gesetzt.

Die Gesetze, die dieses Verhältniß anordnen, heißen Staats- auch Grundgesetze, und letzteres, sind anders die Gesetze weise, nicht ohne Ursache. Denn wenn es in einem Staate nur Eine gute Art, ihn anzuordnen, gibt, so muß das Volk, das sie entdeckt hat, fest daran halten. Aber wenn die eingesetzte Ordnung nichts taugt, warum sollte man Gesetze für Grundgesetze ansehen, die sie hindern, gut zu seyn? Ueberdieß ist in jedem Falle das Volk Herr, seine Gesetze, selbst die besten, zu ändern; denn wenn es ihm gefällt, sich selbst zu schaden, wer hat das Recht, es ihm zu wehren?

Die zweite Beziehung ist die der Glieder untereinander, oder mit dem ganzen Körper; und diese Beziehung muß in der ersten Rücksicht so

klein, und in der andern so groß seyn, wie möglich; dergestalt, daß jeder Bürger in vollkommener Unabhängigkeit ist von allen Uebrigen, und in der größten Abhängigkeit von dem Bürgerverein. Dieß alles geschieht durch die nämlichen Mittel: denn nur die Stärke des Staats macht die Freiheit seiner Glieder. Aus dieser zweiten Beziehung entstehen die Civilgesetze.

Eine dritte Gattung von Beziehung läßt sich erwägen zwischen dem Menschen und dem Gesetz: nämlich zwischen dem Ungehorsam und der Strafe. Diese Beziehung veranlaßt die Anordnung der peinlichen Gesetze, die im Grunde weniger eine besondere Gattung von Gesetzen, als die Sanktion aller andern sind.

Zu diesen dreien Gattungen von Gesetzen gesellt sich noch eine vierte, die wichtigste von allen, die weder in Marmor noch in Erz gegraben werden kann, sondern einzig in die Herzen der Bürger; die die wahre Staatsverfassung ausmacht; die mit jedem Tage neue Kräfte gewinnt; die, wenn die andern Gesetze veraltern oder erlöschen, sie neu belebt oder sie ersetzt; die ein Volk in dem Geist ihrer Abfas-

sung erhält, und bringt unvermerkt die Kraft der Gewohnheit an die Stelle der Kraft der Gewalt: ich rede von den Sitten, von den Gewohnheiten, und hauptsächlich von der Meinung. Dieß ist das Fach, das unsern Staatsmännern völlig unbekannt ist, aber von welchem der Erfolg aller andern abhängt; das Fach, mit welchem sich der große, der wahre Gesetzgeber in geheim beschäftigt, während dem er sich auf besondere Verordnungen zu beschränken scheint. Diese sind blos die Kuppel des Gewölbes; die Sitten, die sich nur langsam bilden, sind ihr unerschütterlicher Schlußstein.

Unter diesen verschiedenen Abtheilungen, sind die Staatsgesetze, welche die Regierungsform bestimmen, die einzigen, welche auf meinen Gegenstand bezug haben.

Drittes Buch.

Ehe ich von den verschiedenen Regierungsformen spreche, will ich erst suchen, den genauen Begriff des Wortes Regierung festzusetzen; bis jetzt hat man es noch immer nicht hinreichend erklärt.

Erstes Kapitel.

Von der Regierung im Allgemeinen.

Ich will nur gleich den Leser benachrichtigen, daß dieses Kapitel große Achtsamkeit erfordert: ich verstehe nicht die Kunst, mich dem deutlich zu machen, der nicht aufmerksam lesen will.

Jede freie Handlung hat zwei Ursachen, die zusammen wirken, um sie hervorzubringen:

die eine ist moralisch, nämlich der Wille, der die Handlung beschließt; die andere physisch, nämlich die Kraft, die sie ausführt. Wenn ich nach einem Gegenstande gehen will, so muß ich erstlich hingehen wollen, zweitens müssen mich meine Füße wirklich hintragen. Will ein Lahmer laufen, und ein Schnellfüßiger nicht laufen, so bleiben beide an ihrer Stelle. Der Staat hat die nämlichen Bewegursachen. Auch in ihm unterscheidet man Kraft und Willen: diesen unter dem Namen gesetzgebende Macht, jene unter dem Namen ausübende Macht. Nichts geschieht darin, oder es soll nichts geschehen, ohne ihre Zusammenwirkung.

Wir haben gesehen, daß die gesetzgebende Macht dem Volke gehört, und nur ihm gehören kann. Durch die oben festgesetzten Prinzipien ist es hingegen einleuchtend, daß die ausübende Macht der Gesamtheit, als Gesetzgeberin oder Oberherrin, nicht gehören kann. Denn diese Macht besteht nur in besondern Handlungen, die nicht ins Gebiet des Gesetzes, folglich auch nicht des Oberherrn, gehören, dessen

sämmtliche Handlungen nichts seyn können, als Gesetze.

Die offentliche Kraft bedarf also eines eignen wirkenden Mittelwesens, durch welches sie vereint, und, nach den Richtungen des allgemeinen Willens, wirksam sey; durch welches sich Staat und Oberherr gegenseitig mittheilen, und welches gewissermaßen in der offentlichen Person das bewirke, was in dem Menschen die Vereinigung der Seele und des Körpers. In dem Staate hat es mit der Regierung die nämliche Beschaffenheit. Höchst unrecht verwechselt man sie mit dem Oberherrn, denn sie ist nur sein Werkzeug.

Was ist denn also die Regierung? Ein Mittelkörper zwischen Unterthanen und dem Oberherrn, zu ihrer wechselseitigen Mittheilung, dem die Ausübung der Gesetze, und die Erhaltung sowohl der bürgerlichen als der politischen Freiheit obliegt.

Die Glieder dieses Körpers nennen sich Staatsbeamte, oder Könige, das heißt Regierer, und der gesammte Körper nennt sich Fürst (Prin-

ce) *) oder Obrigkeit. Wer also behauptet, die Handlung, vermöge welcher sich ein Volk seinen Obern unterwirft, sey kein Vertrag, hat vollkommen Recht. Es ist durchaus nur ein Auftrag, ein Amt, in welchem diese Oberen blos als Staatsdiener des Oberherrn, und blos in seinem Namen die Gewalt ausüben, die er ihnen anvertraut hat, und die er einschränken, modifiziren oder wieder zurücknehmen kann, so bald es ihm gefällt. Denn die Veräusserung eines solchen Rechts wäre unverträglich mit der Natur des Gesellschaftskörpers, und dem Zweck des Vereins gänzlich entgegen.

Ich nenne also Regierung oder oberste Verwaltung die rechtmäßige Ausübung der vollziehenden Gewalt, und Fürst oder Obrigkeit den Menschen, oder die Gesamtheit von Menschen, welchen diese Verwaltung obliegt.

In der Regierung befinden sich die Mittelkräfte, deren gegenseitige Verhältnisse das ge-

*) So gibt man in Venedig dem Rathskollegium den Namen Durchlauchtiger Fürst, sogar wann der Doge ihm nicht beiwohnt.
A. d. V.

genseitige Verhältnis des Ganzen zum Ganzen oder des Oberherrn zum Staat ausmachen. Dieß letztere Verhältnis kann man sich vorstellen als das Verhältnis der beiden Enden einer Progression zu einander, deren mittlere Proportionalzahl die Regierung ist. Die Regierung empfängt von dem Oberherrn die Befehle, und gibt sie dem Volke; und damit der Staat in gutem Gleichgewichte stehen bleibe, so muß, alles wohl abgewogen, eine Gleichheit seyn zwischen dem Produkt oder der Macht der Regierung an sich Selbst, und zwischen dem Produkt oder der Macht der Bürger, die auf der einen Seite Oberherr sind, und auf der andern Unterthanen.

Ueberdies kann man keine dieser drei Beziehungen ändern, ohne augenblicklich alle Proportion zu zerstöhren. Will der Oberherr regieren, oder will die Obrigkeit Gesetze geben, oder weigern sich die Unterthanen zu gehorchen; so folgt auf Ordnung Unordnung; so handeln Kraft und Wille nicht mehr übereinstimmend; so löst der Staat sich auf, und verfällt in Despotismus oder Anarchie. Kurz, so wie es nur

Eine Proportionalzahl zwischen jedem Verhältnis gibt, so ist auch nur Eine gute Regierung möglich im Staat. Aber da tausend Ereignisse die Beziehungen eines Volkes verändern können, so können nicht allein verschiedene Regierungsarten verschiedenen Völkern, sondern auch dem nämlichen Volke, in verschiedenen Zeiten, angemessen seyn.

Um einen Begriff von den verschiedenen Beziehungen zu geben, die sich zwischen diesen beiden Enden finden können, will ich mich, als eines Beispiels, der Volkszahl bedienen, da diese eine Beziehung gibt, die sich leichter ausdrucken läßt.

Wir wollen annehmen, ein Staat bestünde aus zehntausend Bürgern. Der Oberherr kann nur kollektiv, und als Ein Körper betrachtet werden, aber jeder Einzelne, in seiner Eigenschaft, als Bürger, wird als ein Einzelwesen betrachtet: also verhält sich der Oberherr zum Unterthan wie zehn Tausend zu Eins; das heißt, jedes Glied des Staats hat für seinen Antheil nur den zehntausendsten Theil der oberherrlichen Gewalt, ungeachtet er ihr gänz-

lich unterworfen ist. Das Volk bestehe nun aus hunderttausend Menschen, so ändert sich dadurch nicht der Zustand der Unterthanen, und jeder trägt gleichmäßig die ganze Herrschaft der Gesetze, indessen seine Stimme, die nun nur noch die hunderttausendste ist, auf die Abfassung der Gesetze zehnmal weniger Einfluß hat. Da der Unterthan nur immer Eins bleibt, so vermehrt sich die Beziehung des Oberherrn in Verhältnis der Zahl der Bürger. Je mehr sich also der Staat vergrössert, desto mehr nimmt die Freiheit ab.

Wenn ich sage, daß sich die Beziehung vergrössert, so versteh' ich, daß sie sich von der Gleichheit entfernt. Je größer also die Beziehung in geometrischer Bedeutung ist, desto weniger Beziehung findet in der gewöhnlichen Statt. In der erstern wird die nach der Größe betrachtete Beziehung, vermittelst des Exponenten, in der zweiten aber wird sie nach der Einerleiheit betrachtet, und nach Maasgabe der Aehnlichkeit angeschlagen.

Je weniger sich also die besondern Willen auf den allgemeinen Willen, das heißt, je weniger

sich die Sitten auf die Gesetze beziehen, desto mehr muß die zurückhaltende Kraft zunehmen. Die Regierung muß also, um gut zu seyn, desto mehr Stärke haben, je zahlreicher das Volk ist.

Und da, von der andern Seite, die Vergrösserung des Staats denen, welchen die offentliche Gewalt anvertraut ist, mehr Versuchungen und mehr Mittel gibt, ihre Gewalt zu misbrauchen, so muß, nach Verhältnis, wie die Regierung mehr Kraft nöthig hat, das Volk in seinen Schranken zu halten, hinwiederum der Oberherr mehr Kraft haben, die Regierung in den ihrigen zu halten. Ich spreche hier von keiner Stärke an sich, sondern von einer Stärke im Verhältnis der verschiedenen Theile des Staats unter einander.

Aus dieser doppelten Beziehung folgt, daß die fortlaufende Proportion zwischen dem Oberherrn, dem Fürsten (der Obrigkeit) und dem Volke keine willkührliche Idee ist, sondern eine nothwendige Folge aus der Natur des Staatskörpers. Es folgt ferner, daß, da eins der Extreme, nämlich das Volk, als Unterthan

unveränderlich ist, und durch die Zahl Eins vorgestellt wird, allemal, wenn das vermehrende Verhältnis ab- oder zunimmt, auch das einfache Verhältnis vermehrt oder verringert wird, und daß folglich die mittlere Proportionalzahl verändert ist. Dies zeigt uns, daß es keine einzig gute und allgemein gute Regierungsverfassung gibt, sondern daß es so viele, ihrem Wesen nach, verschiedene Regierungsarten geben kann, als es Staaten gibt von verschiedener Größe.

Wollte man vielleicht dieses System lächerlich machen und sagen, daß, um diese Proportionalzahl zu finden, und den Regierungskörper zu bilden, man, meiner Vorstellung nach, nur aus der Anzahl der Menschen die Quadratwurzel zu ziehen brauchte: so würde ich antworten, daß ich mich blos der Zahl des Volks als eines Beispiels bediente; daß sich die Beziehungen, von welchen ich spreche, nicht allein nach der Anzahl der Menschen berechnen, sondern überhaupt nach der Quantität von Aktion, welche durch eine Menge der Ursachen kombinirt wird; und daß, wenn ich, um mich kürzer auszu-

drucken, mich für einen Augenblick geometrischer Ausdrücke bediene, ich deswegen doch gar wohl weiß, daß, bei moralischen Größen, die geometrische Präcision nicht Statt hat.

Die Regierung ist im Kleinen, was der sie enthaltende Staatskörper im Großen. Es ist eine mit gewissen Fähigkeiten begabte fingirte Person, thätig wie der Oberherr, leidend wie der Staat, und welche man wieder in andere ähnliche Beziehungen zergliedern kann; folglich entsteht daraus wieder ein neues Verhältnis, und aus diesem wieder ein neues, nach der Ordnung der Tribunale: bis man endlich zu einer untheilbaren Proportionalzahl gelangt, nämlich zu einem einzigen Obern, oder zur höchsten Obrigkeit, welche man sich mitten in dieser Progression vorstellen kann, wie die Einheiten zwischen der Reihe von Brüchen, und der Reihe von Zahlen.

Ohne uns in allen diesen Ausdrücken zu verwickeln, soll es uns genug seyn, die Regierung als einen neuen Körper im Staate anzusehen, der verschieden ist vom Volk und vom Oberherrn, und das Mittelglied zwischen beiden.

Aber zwischen diesen beiden Körpern ist dieser wesentliche Unterschied, daß der Staat durch sich selbst existirt, und die Regierung blos durch den Oberherrn. Der herrschende Wille des Fürsten (der Obrigkeit) ist und darf folglich nichts anders seyn, als der allgemeine Wille oder das Gesetz. Seine Gewalt ist nur die in ihm sich vereinigende offentliche Gewalt. Sobald er aus sich selbst unbedingt oder nur nnabhängig handeln will, beginnt das Band des Ganzen zu erschlaffen. Und geschähe es, daß der Fürst (die Obrigkeit) einen besondern Willen hätte, der thätiger in ihm wäre, als der Wille des Oberherrn, bediente er sich, damit diesem besondern Willen gehorcht werde, der in seinen Händen befindlichen offentlichen Gewalt; hätte man dergestalt, so zu sagen, zwei Oberherren, einen dem Rechte, den andern der Thatsache nach — von diesem Augenblicke an wäre der Gesellschaftsverein zerstöhrt, und der Staatskörper aufgelößt.

Aber damit der Regierungskörper Daseyn und Leben habe, welches ihn vom Staatskörper unterscheide; damit alle seine Glieder überein-

stimmend handeln, und dem Zwecke, weswegen jedes seine Stelle erhalten hat, wirklich entsprechen können — bedarf er ein besondres Ich, eine gemeinschaftliche Empfindlichkeit seiner Glieder, eine eigne Kraft, einen eigenen, nach Erhaltung strebenden Willen. Diese besondre Existenz setzt Versammlungen voraus, Berathschlagungen, die Macht, in Erwägung zu ziehen, und Beschlüsse zu machen, Rechte, Ansprüche Vorrechte, die ausschließlich dem Fürsten zukommen, und die die Obrigkeit desto ehrwürdiger machen, je beschwerlicher ihr Amt ist. Die Schwierigkeiten liegen in der Art, wie man in dem Ganzeu dieses untergeordnete Ganze anordne; dergestalt, daß dieses nicht die Verfassung des Staats untergrabe, indem es seine eigene befestigt; daß es immer seine zu seiner eignen Erhaltung bestimmte Macht von der zur Erhaltung des Staats bestimmten offentlichen Gewalt unterscheide; mit Einem Worte, daß es immer bereitwillig sey, die Regierung dem Volk aufzuopfern, und nicht das Volk der Regierung.

Wenn übrigens gleich der künstliche Körper der Regierung nur das Werk eines andern künstlichen Körpers ist, und gewissermaßen nur ein entlehntes und untergeordnetes Leben hat, so hindert sie dieses nicht, mit mehr oder weniger Nachdruck — zu wirken, und so zu sagen, einer grössern oder geringern Gesundheit zu geniessen. Endlich ohne sich geradezu von dem Zwecke ihrer Bestimmung zu entfernen, kann sie mehr oder weniger davon abweichen, je nachdem sie eingerichtet worden.

Aus allen diesen Verschiedenheiten entstehen die verschiedenen, nothwendigen Beziehungen der Regierung mit dem Staatskörper nach den zufälligen oder besondern Beziehungen, durch welche dieser hinwiederum modifizirt ist. Denn oft wird die an sich beste Regierung die meisten Gebrechen haben, wenn diese Beziehungen nach Verhältnis der Gebrechen des Staatskörpers, zu welchem sie gehört, abgeändert werden.

Zweites Kapitel.

Von dem Prinzip, welches die verschiedenen Regierungsformen bestimmt.

Um die allgemeine Ursache dieser Verschiedenheiten zu entwickeln, muß man hier den Fürsten und die Regierung unterscheiden, wie vorher den Staat und den Oberherrn.

Der Körper der Obrigkeit kann aus einer kleinern Zahl von Gliedern zusammengesetzt seyn. Wir fanden vorhin, daß die Beziehung des Oberherrn zu den Unterthanen desto größer sey, je zahlreicher das Volk ist; und aus einer einleuchtenden Analogie können wir eben das von der Regierung sagen in Betreff der Staatsbeamten.

Da die Gesamtkraft der Regierung, immer die Gesamtkraft des Staats, und nie etwas anders ist; so folgt daraus, daß, je mehr sie diese Kraft auf ihre eignen Glieder verbraucht, desto weniger ihr davon übrig bleibt, um auf das ganze Volk zu wirken.

Je zahlreicher also die Staatsbeamten sind, desto schwächer ist die Regierung. Da dies eine

Grundmaxime ist, so wollen wir sie besser zu erklären suchen.

In der Person des Staatsbeamten können wir drei wesentlich verschiedene Willen unterscheiden: Erstlich den eignen Willen des Individuums, welcher nur auf eignen Vortheil gerichtet ist; zweitens den gemeinschaftlichen Willen aller Staatsbeamten, welcher einzig auf den Vortheil der Obrigkeit zweckt, und welchen man Zunftwillen nennen könnte (wie es einen Zunftgeist gibt), welcher erstere, in Beziehung auf die Regierung, allgemein ist, und, in Beziehung auf den Staat, wovon die Regierung einen Theil ausmacht, ein besonderer; drittens den Willen des Volks, oder den oberherrlichen Willen, welcher gänzlich allgemein ist, sowohl in Beziehung auf den Staat als Ganzes, als in Beziehung auf die Regierung als Theil des Ganzen.

In einer vollkommnen Gesetzgebung muß der besondere oder individuelle Wille von keinem Einflusse, der Zunftwille *), der der Regierung

*) Hier, wie kurz vorher und weiter unten, hab' ich durchaus dieses neue Wort dem schon geläufigen

eigen ist, muß sehr untergeordnet, und folglich der allgemeine oder oberherrliche Wille immer herrschend, und die einzige Richtschnur aller andern seyn.

Nach dem natürlichen Gange hingegen werden diese verschiedenen Willen nach Verhältnisse thätiger, wie sie sich mehr konzentriren, wie sie nähere Beziehung auf das Individuum haben. So ist der allgemeine Wille immer der schwächste, der Zunftwille hat den zweiten Rang, und der besondere Wille den ersten vor allen. In der Regierung ist also jedes Glied erst Ich, dann Staatsbeamter, dann Bürger: eine Abstufung, die der, welche die gesellschaftliche Ordnung heischt, gerade entgegengesetzt ist.

Gesetzt die Regierung befände sich in den Händen eines einzigen Menschen. Hier sind besonderer Wille und Zunftwille aufs vollkommenste vereinigt, folglich hat dieser den höchstmöglichen Grad von Intensität. Da nun vom Grade des Willens der Gebrauch der Kraft ab-

Worte Zunftgeist nachbilden, und sogar einmal Zunftinteresse wagen müssen, weil ich kein anders fand, und doch, wie man leicht sehen wird, nothwendig eins haben mußte: man wird mir es also verzeihen.
A. d. Uebers.

hängt, und da die unbedingte Kraft der Regierung immer dieselbe ist, so ist folglich unter allen Regierungsarten die eines Einzigen am thätigsten.

Jetzt wollen wir dagegen die Regierung mit der gesetzgebenden Gewalt vereinigen, wir wollen aus dem Oberherrn den Fürsten machen, und aus den Bürgern eben so viel Staatsbeamte, dann hat der Zunftwille, verschmolzen mit dem allgemeinen Willen, nicht mehr Thätigkeit als er, und läßt dem besondern Willen seine ganze Kraft. Die Regierung, immer mit der nämlichen absoluten Kraft, ist alsdann in ihrem Minimum relativer Kraft, oder ihrer Thätigkeit.

Diese Beziehungen sind unwiderlegbar; von andern Seiten betrachtet, werden sie noch mehr bestättigt. Man sieht, zum Beispiel, daß jede obrigkeitliche Person in ihrem Gesamtkörper thätiger ist, als jeder Bürger in dem seinigen, und daß folglich der besondere Wille mehr Einfluß in die Handlungen der Regierung hat, als in die Handlungen des Oberherrn. Denn jede obrigkeitliche Person hat fast immer

irgend eine Funktion der Regierung, und im Gegentheile hat jeder Bürger, für sich allein, keine Funktion der Oberherrschaft. Je mehr sich überdieß der Staat ausdehnt, desto mehr wächst seine reelle Kraft, ungeachtet sie nicht nach Verhältniß seiner Ausdehnung wächst. Aber bleibt der Staat derselbe, so mögen sich immer die obrigkeitlichen Personen vermehren; die Regierung gewinnt darum keine größere reelle Kraft. Denn ihre Kraft ist die Kraft des Staats, und dieser behält immer sein bestimmtes Maas. Also mindert sich die relative Kraft, oder die Thätigkeit der Regierung, ohne daß sich ihre absolute oder reelle Kraft vermehren könnte.

Ferner ist es entschieden, daß die Ausfertigung der Geschäfte in dem Grade langsamer wird, je mehr Personen sie anvertraut sind; daß, indem man zu viel durch Klugheit ausrichten will, man nicht genug dem glücklichen Zufall überläßt; und daß man aus lauter Berathschlagungen oft die Früchte der Berathschlagungen verliert.

Eben hab' ich bewiesen, daß die Regierung erschlafft, in dem Grade, wie sich die obrigkeitlichen Personen vermehren; weiter oben hab' ich dargethan, daß, je zahlreicher ein Volk ist, desto mehr die dasselbe in Schranken haltende Kraft zunehmen müsse. Daraus folgt, daß die Beziehung der obrigkeitlichen Personen zu der Regierung mit der Beziehung der Unterthanen zum Oberherrn in umgekehrtem Verhältnisse stehen müsse; nämlich, jemehr sich der Staat vergrößert, desto mehr muß sich die Regierung zusammenziehen; dergestalt, daß die Anzahl der Obern nach Verhältniß der wachsenden Bevölkerung abnimmt.

Uebrigens spreche ich hier nur von der relativen Kraft der Regierung, und nicht von ihrer Rechtheit. Denn im Gegentheile, je zahlreicher die Obrigkeit ist, desto mehr nähert sich der Zunftwille dem allgemeinen Willen; da im Gegentheile, unter einer einzigen obrigkeitlichen Person, dieser nämliche Zunftwille, wie gesagt, nur ein besonderer Wille ist. Auf diese Weise verliert man von einer Seite, was man von der andern gewinnen kann, und die

Kunst des Gesetzgebers besteht darin, den Punkt zu bestimmen, in welchem sich die Kraft und der Wille der Regierung, immer im Gleichgewichte und in dem, dem Staate vortheilhaftesten Verhältniß, miteinander vereinigen.

Drittes Kapitel.

Eintheilung der Regierungsformen.

Aus dem vorhergehenden Kapitel hat man ersehen, warum man die verschiedenen Formen oder Arten der Regierung, nach der Anzahl der sie ausmachenden Glieder unterscheidet; im gegenwärtigen müssen wir sehen, wie diese Eintheilung gemacht wird.

Der Oberherr kann erstlich die Regierung dem ganzen Volke, oder dem größten Theile desselben übertragen; dergestalt, daß es mehr obrigkeitliche Personen gibt als bloße einzelne Bürger. Dieser Regierungsform gibt man den Namen Demokratie.

Oder er kann die Regierung in die Hände Weniger beschränken; dergestalt, daß es mehr

Bürger gibt, als obrigkeitliche Personen. Diese Form nennt man Aristokratie.

Oder es kann sich endlich die ganze Regierung in den Händen einer einzigen obrigkeitlichen Person konzentriren, die allen andern ihre Gewalt zutheilt. Diese dritte Form ist die gewöhnlichste, und heißt Monarchie oder königliche Regierungsform.

Man muß bemerken, daß alle diese Formen, wenigstens die beiden erstern, eines Mehr oder Weniger empfänglich sind, und sogar dem Gutbefinden einen ziemlich weiten Spielraum lassen; denn die Demokratie kann sich über das ganze Volk erstrecken, oder sich auch bis auf die Hälfte beschräncken; die Aristokratie hinwiederum von der Hälfte des Volks bis zu einer unbestimmbar kleinen Anzahl. Die Königswürde sogar ist einiger Theilung fähig. Sparta, seiner Staatsverfassung zufolge, hatte beständig zwei Könige, und man sah im römischen Reich bis auf acht Kaiser zumal, ohne daß man sagen könnte, das Reich sey getheilt gewesen. Es gibt also einen Punkt, in welchem jede Regierungsform in die nächste ver-

fließt, und man sieht daraus, daß, unter jenen drei einzigen Benennungen, sie wirklich so vieler Formen fähig ist, als der Staat Bürger hat.

Aber noch mehr. Da sich diese nämliche Regierung in gewisser Rücksicht wieder in kleineren Theile eintheilen läßt, wovon eins so verwaltet wird, und das andere anders, so können aus diesen drei verknüpften Formen eine Menge gemischter Formen entstehen, wovon jede mit allen den einfachen Formen multiplizirt werden kann.

Von jeher hat man sehr darüber gestritten, welche Regierungsform die beste sey; man hat nicht überlegt, daß jede in einigen Fällen die beste seyn kann, und in andern die schlechteste.

Wenn in verschiedenen Staaten, die Anzahl der höchsten obrigkeitlichen Personen in umgekehrtem Verhältniß mit der Anzahl der Einwohner stehen muß; so folgt daraus, daß, im Allgemeinen, die demokratische Regierungsform kleinen Staaten am angemessensten ist, die aristokratische mittelmäßigen, die monarchische

großen. Diese Vorschrift fließt unmittelbar aus dem Prinzip; aber wer berechnet die Menge von Umständen, welche Ausnahmen von ihr machen können?

Viertes Kapitel.

Von der Demokratie. *)

Wer das Gesetz macht, weiß besser als irgend Einer, wie es verstanden oder vollzogen werden müsse. Dem Anscheine nach, könnte es also keine bessere Staatsverfassung geben, als die, worin die ausübende Gewalt mit der gesetzgebenden verbunden ist. Aber eben dadurch wird diese Regierungsform in gewissem Betrachte mangelhaft; denn nothwendig zu unterscheidende Dinge werden nicht unterschieden, und die Obrigkeit und der Oberherr, da sie eine

*) Rousseau, darauf glaub' ich auch hier noch einmal aufmerksam machen zu müssen, nimmt Demokratie nicht, wie man sie heutiges Tages, z. B. in Frankreich, nimmt: in seiner muß das Volk in Person seine Gesetze machen und auch vollziehen.

A. d. Uebers.

und dieselbe Person sind, bilden gewissermaßen eine Regierung ohne Regierung.

Es ist nicht gut, daß der, welcher die Gesetze macht, sie auch vollziehe, noch daß die Volksgesammtheit ihre Aufmerksamkeit von den allgemeinen Gesichtspunkten auf besondere Gegenstände abwende. Nichts ist gefährlicher, als der Einfluß des Privatinteresse in die Angelegenheiten des Staats, und der Mißbrauch der Gesetze durch die Regierung ist ein geringeres Uebel, als die Verderbtheit des Gesetzgebers; diese unausbleibliche Folge besonderer Hinsichten. Der Staat ist alsdann in seinem Grundwesen verderbt; jede Verbesserung wird unmöglich. Ein Volk, das nie die Regierung mißbrauchte, mißbrauchte auch nie seine Unabhängigkeit; ein Volk, das immer gut regierte, brauchte gar nicht regiert zu werden.

Nimmt man die Benennung in der vollen Strenge des Begriffs, so gab es nie eine vollkommene Demokratie, und wird auch nie eine geben. Es ist gegen die natürliche Ordnung, daß die große Menge regiere, und die kleine regiert werde. Es läßt sich auch nicht denken,

daß das Volk immer versammlet bleiben werde, um die offentlichen Angelegenheiten zu besorgen; und doch sieht man leicht ein, daß dieß nicht besondern Ausschüssen aufgetragen werden kann, ohne die Verwaltungsform zu verändern.

Ich glaube wirklich als Grundsatz aufstellen zu können, daß, wenn die Verrichtungen der Regierung unter verschiedene Tribunäle vertheilt sind, die wenigstzahlreichen früher oder später die größte Gewalt erlangen; schon die Leichtigkeit, mit welcher sie die Geschäfte ausfertigen, führt sie ganz natürlich dahin.

Ferner: wie viele schwer zu vereinigende Dinge setzt nicht diese Regierung voraus! Erstlich einen sehr kleinen Staat, worin das Volk sich leicht versammlen, wo jeder Bürger den andern leicht kennen kann; zweitens eine große Einfalt der Sitten, welche die allzuhäufigen Geschäfte und schweren Verhandlungen unnöthig macht. Drittens eine große Gleichheit an Rang und Glücksgütern, ohne welche die Gleichheit an Rechten und Ansehn nicht lange bestehn kann; viertens endlich wenig oder keinen Luxus.

Denn der Luxus ist entweder eine Wirkung der Reichthümer, oder er macht diese nothwendig; er verderbt zu gleicher Zeit den Reichen und den Armen, jenen durch den Besitz, diesen durch die Lüsternheit; er verkauft den Staat an die Weichlichkeit, an die Eitelkeit; er entzieht ihm seine Bürger, um sie einen dem andern zu unterwerfen, und sie sämmtlich der Meinung.

Darum gab ein berühmter Schriftsteller der Republik *) zum Prinzip die Tugend: denn alle diese Bedingungen könnten nicht bestehen ohne sie. Aber da er nicht die nöthigen Unterscheidungen gemacht hat, so fehlt es diesem herrlichen Genie oft an Richtigkeit, manchmal an Klarheit; er hat nicht bemerkt, daß, da

*) Hier wählte Rousseau den falschen Ausdruck, der seiner Definition von Republik widerspricht. Und wenn überhaupt zwar, wie er sagt, das nämliche Prinzip in jedem wohlverfaßten Staate zum Grunde liegen muß, aber doch mehr oder minder, nach der besondern Regierungsform, so hat doch wohl Montesquieu Recht, wenn er der Republik, das heißt bei ihm, der demokratischen Verfassung, zum Prinzip die Tugend gibt, weil sie in keinem mehr geweckt und verlangt wird, und eben dadurch jene zur vorzüglichsten macht.

A. d. Uebers.

die oberherrliche Gewalt überall dieselbe ist, das nämliche Prinzip in jedem wohlverfaßten Staate zum Grunde liegen müsse; mehr oder minder freilich, nach der besondern Regierungsform.

Noch müssen wir hinzusetzen, daß keine Regierungsform den bürgerlichen Kriegen, und den innerlichen Erschütterungen so sehr ausgesetzt sey, als die demokratische, oder die Volksregierung, weil keine andere so stark und so unabläßig nach Veränderung ihrer Form strebt, noch mehr Wachsamkeit und Muth verlangt, um in der ihrigen erhalten zu werden. In dieser Verfassung hauptsächlich waffne sich jeder Bürger mit Standhaftigkeit und Kraft, und sage sich an jedem Tage seines Lebens im innersten Grund seiner Seele, was ein edler Woywode *) auf dem polnischen Reichstage gesagt: Malo perîculosam libertatem quam quietum servitium.

*) Der Woywode von Posen, Vater des Königs von Polen, Herzogs von Lothringen.

A. d. V.

Gäb' es ein Volk von Göttern, so regierte es sich demokratisch. Für Menschen paßt keine so vortrefliche Regierung.

Fünftes Kapitel.

Von der Aristokratie.

Wir haben hier zwei sehr verschiedene fingirte zusammengesetzte Personen vor uns, nämlich die Regierung und den Oberherrn; folglich zwei allgemeine Willen: einen in Beziehung auf die gesammten Bürger, den andern nur in Beziehung auf die Glieder der Verwaltung. Ungeachtet die Regierung ihre innere Polizei nach Wohlgefallen einrichten kann, so kann sie doch also nie zum Volke reden, als im Namen des Oberherrn; nämlich des Volkes selbst; dieß darf man nie vergessen.

Die ersten Gesellschaften wurden immer aristokratisch regiert. Die Häupter der Familien berathschlagten sich untereinander über die offentlichen Angelegenheiten; die jungen Leute gaben willig dem Ansehn der Erfahrung nach. Daher entstanden die Namen Priester, Aelteste

Senat, Geronten. Noch heut zu Tage werden so die Wilden in Nordamerika regiert, und zwar sehr gut.

Aber in dem Grade, wie die verfassungsmäßige Ungleichheit das Uebergewicht über die natürliche Ungleichheit bekam, ward Reichthum oder Macht *) dem Alter vorgezogen; die Aristokratie ward erwählbar (elektiv). Als sich endlich, mit den Reichthümern, auch die Gewalt vom Vater auf die Kinder fortpflanzte, und die Familien Patrizier wurden, ward die Regierung erblich, und man sah Aelteste des Volks von zwanzig Jahren.

Es gibt also drei Gattungen von Aristokratien: eine natürliche, eine erwählbare, eine erbliche. Die erste paßt nur für ganz einfache Völker; die dritte ist die schlechteste von allen; die zweite ist die beste, sie ist Aristokratie im eigentlichen Sinne.

*) Es ist einleuchtend, daß das Wort optimates bei den Alten nicht die besten bedeuten sollten, sondern die mächtigsten.

A. d. V.

Ausser dem Vortheile, der aus der Unterscheidung beider Gewalten entspringt, hat sie noch den, ihre Glieder zu wählen. Denn in der Volksregierung werden alle Bürger als obrigkeitliche Personen gebohren, aber die, von welcher jetzt die Rede ist, beschränkt sie auf eine kleine Anzahl; und sie werden's nur durch Wahl *). Durch dieses Mittel sind Rechtschaffenheit, Einsichten, Erfahrung, und alle übrigen Beweggründe zum Vorzuge und zur öffentlichen Achtung, eben so viele Bürgen einer weisen Regierung.

*) Es kommt sehr viel darauf an, durch Gesetze die Form der Wahl der Staatsdiener anzuordnen: denn indem man sie der Willkühr des Fürsten überläßt, verfällt man unvermeidbar in die erbliche Aristokratie, wie dieß in den Republiken Venedig und Bern geschehen ist. Daher ist auch die erstere schon seit langer Zeit ein aufgelößter Staat, aber die andere erhält sich durch die große Weisheit ihres Senats; sie ist eine sehr achtungswürdige und sehr gefährliche Ausnahme von der Regel.

A. d. V.

Ueberdieß lassen sich die Versammlungen gemächlicher veranstalten, die Angelegenheiten werden besser verhandelt, mit größerer Ordnung und Schnelligkeit ausgefertigt, und bei den Auswärtigen der Kredit des Staats durch ehrwürdige Senatoren besser erhalten, als durch eine unbekannte oder verachtete Menge.

Mit Einem Worte, es ist eine bessere und natürlichere Anordnung, daß die Menge von den Weisesten regiert werde; wenn man anders gewiß ist, daß diese zum Vortheile jener regieren, und nicht zu ihrem eigenen. Die Triebfedern muß man nicht umsonst vervielfältigen, und nicht durch zwanzigtausend Menschen thun, was sich noch besser thun läßt, durch hundert auserlesene Männer. Aber man muß auch bemerken, daß das Zunftinteresse hier anfängt, der offentlichen Kraft weniger Richtung nach der Vorschrift des allgemeinen Willens zu geben, und daß ein anderer unvermeidlicher Hang den Gesetzen einen Theil der vollziehenden Macht benimmt.

In Betreff der besondern Schicklichkeit hierzu, ist nicht, wie zu einer guten Demokratie, we-

der ein so kleiner Staat erforderlich, noch ein so einfaches und redliches Volk, damit die Vollziehung der Gesetze dem offentlichen Willen unmittelbar folge. Aber auch nicht allzugroß darf das Volk seyn: die zum Regieren zerstreuten Obern spielen sonst, jeder in seinem Amtsbezirke, den Oberherrn, und fangen damit an, sich unabhängig zu machen, und in der Folge zu wirklichen Herren.

Doch, wenn die Aristokratie einige Tugenden weniger voraussetzt, als die Volksregierung, so setzt sie auch wieder andere voraus, die ihr ganz eigen sind: z. B. die Mäßigung bei den Reichen, die Genügsamkeit bei den Armen. Denn eine strenge Gleichheit, scheint es, wäre hier nicht an ihrer Stelle; man beobachtete sie nicht einmal in Sparta.

Wenn sich übrigens mit dieser Regierungsform eine gewisse Ungleichheit an Glücksgütern verträgt, so geschieht es wohl freilich, damit überhaupt die Verwaltung der offentlichen Geschäfte denen anvertraut werde, die ihnen mehr ihre ganze Zeit widmen können, aber nicht, wie Aristoteles behauptet, damit die Reichen

immer den Vorzug hätten. Im Gegentheile ist es wichtig, daß das Volk aus einer entgegengesetzten Wahl lerne, im persönlichen Verdienste der Menschen liege ein wichtigerer Grund, sie vorzuziehen, als in ihrem Reichthum.

Sechstes Kapitel.

Von der Monarchie.

Bisher haben wir den Fürsten, als eine fingirte und kollektive, durch die Kraft der Gesetze vereinigte Person betrachtet, der im Staate die vollziehende Gewalt anvertraut ist. Jetzt betrachten wir diese Gewalt, wie sie sich in den Händen einer natürlichen Person, eines wirklichen Menschen, befindet, der alleine das Recht hat, nach den Gesetzen damit zu schalten. Man heißt diesen einen Monarchen oder König.

Den andern Verwaltungsarten gänzlich entgegengesetzt, wo ein kollektives Wesen ein Individuum vorstellt, stellt in dieser ein Individuum ein kollektives Wesen vor, so daß die

fingirte Einheit, die den Fürsten ausmacht, auch zu gleicher Zeit eine physische Einheit ist, in welcher sich alle Eigenschaften, die das Gesetz in der andern mit so vieler Anstrengung vereinigt halten muß, ganz von selbst vereinigen.

Der Wille des Volkes und der Wille der Obrigkeit, die offentliche Kraft des Staats und die besondere Kraft der Regierung — alles greift in Ein Triebrad, alle Federn der Maschine befinden sich in Einer Hand, alles geht nach dem nämlichen Ziel; es gibt darin keine widerstreitende Bewegungen, die sich unter einander zerstörten; keine Gattung von Verfassung läßt sich denken, in welcher eine so kleine Anstrengung eine größere Wirkung hervorbrächte. Archimedes, der ruhig am Strande sitzt, und ohne Mühe ein großes Schiff flott macht, ist mir das Bild eines geschikten Monarchen, der aus seinem Kabinette seine weitläuftigen Staaten regiert, und allem Bewegung gibt, während dem er selbst unbeweglich scheint.

Aber wenn es keine Regierungsform gibt, die mehr Stärke hätte, so gibt es auch keine, worin der besondere Wille mehr Uebergewicht hat, und mehr über die Uebrigen herrscht. Alles bewegt sich nach dem nämlichen Ziele, das ist wahr, aber dies Ziel ist nicht allgemeine Glückseligkeit. Eben diese Stärke der Verwaltung gereicht unabläßig zum Nachtheile des Staats.

Die Könige wollen unumschränkt seyn, und von weitem ruft man ihnen zu, das beste Mittel sey, sich beliebt zu machen beim Volk. Diese Maxime ist sehr schön, und in manchem Betrachte auch sehr wahr. Aber unglücklicher Weise wird man an den Höfen immer darüber spotten. Die Macht, die sich auf die Liebe des Volks gründet, ist ohne Zweifel die größte, aber sie ist unverbürgt und bedingt; nie werden sich die Fürsten damit begnügen. Auch die besten Könige wollen die Macht haben, Böses zu thun, wann es ihnen beliebt, und ohne deswegen weniger Herr zu bleiben. Ein politischer Sittenprediger mag es ihnen noch so schön vormalen, wie, da die Macht des Volks die ihrige ist, es also zu ihrem eignen Vortheil gereiche, wenn

das Volk zahlreich ist, blühend, furchtbar; sie wissen recht gut das Gegentheil. Ihr persönliches Interesse verlangt vor allem, daß das Volk schwach sey, elend, und immer ausser Stande, ihnen zu widerstehen. Denkt man sich das Volk immer sehr unterwürfig, so wär' es allerdings der Vortheil des Fürsten, wenn sein Volk mächtig wäre; da diese Macht die seinige ist, so würde er dadurch seinen Nachbarn desto furchtbarer. Aber da dieses nur ein untergeordneter Nebenvortheil ist, und die beiden Voraussetzungen ganz unverträglich sind; so ist es natürlich, daß die Fürsten immer der Maxime den Vorzug geben, die ihnen am unmittelbarsten nützt. Und eben dies stellte Samuel den Hebräern, im 8ten Kapitel des Ersten nach ihm benannten Buches, sehr nachdrücklich vor; eben dieß zeigt Machiavel auf die einleuchtendste Weise. Indem er that, als gäb' er den Königen Lehren, gab er große Lehren den Völkern. Der Fürst des Machiavel ist das wahre Buch der Republikaner. *)

*) Machiavel war ein redlicher Mann und ein guter Bürger. Aber da er vom Hause Me-

Aus den allgemeinen Beziehungen haben wir gesehen, die Monarchie passe nur für große Staaten: betrachten wir sie an und für sich selbst, so finden wir das Nämliche. Je zahlreicher die offentliche Gewalt ist, desto mehr verringert sich die Entfernung im Verhältnis der Obrigkeit zu den Unterthanen, und nähert sich der Gleichheit; dergestalt, daß die Beziehung in der Demokratie Eins, oder die Gleichheit selbst ist. Diese nämliche Gleichheit nimmt aber in dem Grade zu, wie die Re-

dizis abhing, so war er gezwungen, während dem Druck seines Vaterlandes, seine Freiheitsliebe zu verbergen. Schon die Wahl seines abscheulichen Helden entdeckt hinreichend seine geheime Absicht; und die Entgegengesetztheit der Maximen seines Buches vom Fürsten mit seinen Diskursen über den Titus Livius und mit seiner Geschichte von Florenz beweißt, daß dieser tiefe Staatskundige bisher nur oberflächliche oder verderbte Leser gehabt. Der römische Hof hat sein Buch aufs strengste verboten: ich glaub's wohl; denn gerade ihn zeichnet er am kennbarsten.

A. d. V.

gierung in Weniger Händen ist, und sie ist in ihrem Maximum, wann sich die Regierung in den Händen eines Einzigen befindet: als- dann ist der Abstand zwischen der Obrigkeit und dem Volke zu groß, und der Staat hat keinen Verband mehr. Um diesen Verband zu bilden, muß man Zwischenstände haben, um sie auszufüllen; man braucht also Prinzen, Große, Adel. Alles dieses paßt aber nicht für einen kleinen Staat, den alle diese Stän- de zu Grunde richten.

Doch, wenn es schon an sich schwer ist, einen großen Staat wohl zu regieren, so ist es noch weit schwerer, daß er wohl regiert werde von einem einzigen Menschen. Und Jedermann weiß ja, was die Folge ist, wenn der König das Regieren Andern überläßt.

Ein wesentlicher und unvermeidlicher Nachtheil setzt immer die monarchische Regierung unter die republikanische: in dieser erhebt die offent- liche Stimme fast niemals andere als erleuchte- te, geschickte, würdige Menschen zu den ersten Stellen; aber in den Monarchien gelangt bei- nahe Niemand dazu als kleinliche Strudelköpfe,

kleinliche Schurken, kleinliche Ränkemacher, deren kleinliche, an den Höfen zu großen Aemtern verhelfende Talente nur dazu dienen, sie dem Publikum alsbald in ihrer ganzen Erbärmlichkeit zu zeigen. Das Volk irrt sich bei weitem nicht so oft in seiner Wahl wie der Fürst, und es ist beinahe etwas so Seltenes, einen Mann von wahrem Verdienste im Ministerium zu finden, als einen Dummkopf an der Spitze einer republikanischen Regierung. Ergreift denn auch einmal, durch einen glücklichen Zufall, einer der wenigen, zum Regieren gebornen Männer, das Ruder der Geschäfte, in einer Monarchie, die schon durch eine ganze Menge artiger Staatsmännchen zu Grunde gerichtet ist — so erstaunt man ganz über alle die Hülfsquellen, die er noch entdeckt; und so was macht Epoche im Land.

Damit ein monarchischer Staat gut regiert würde, müßte sich seine Größe oder sein Umfang nach den Fähigkeiten dessen richten, der ihn regiert. Es ist aber leichter zu erobern als zu regieren. Mit einem gehörigen Hebel kann Ein Finger eine Welt aus ihren Angeln heben, aber diese auch tragen, das können

nur die Schultern des Herkules. Der Staat braucht nur ein wenig groß zu seyn, so ist fast immer der Fürst zu klein. Ist hingegen, was aber ein sehr seltner Fall ist, der Staat zu klein für sein Oberhaupt, so ist er wieder übel regiert. Denn das Oberhaupt verfolgt alsdann seine großen Plane, es vergißt darüber das wahre Beste des Volks, und es macht dieses Volk nicht minder unglücklich durch den Misbrauch seiner allzugroßen Fähigkeiten, als ein geistesarmer Fürst durch ihre gänzliche Ermangelung. Fast wär' es also nothwendig, daß ein Königreich, bei jeder neuen Regierung, sich nach den Fähigkeiten des Fürsten erweiterte oder verengte. Die Talente eines Senats hingegen haben einen bestimmtern Umfang; der Staat kann also seine Grenzen immer beibehalten, und er wird doch immer gut verwaltet.

Das fühlbarste Gebrechen der Regierung eines Einzigen liegt in dem Mangel jener beständigen Regierungsfolge, die in den beiden andern Verfassungen in einer ununterbrochenen Verbindung bleibt. Ein König stirbt, man muß also einen andern haben. Während der Wahl

ist eine gefährliche Zwischenzeit; sie ist gewöhnlich sehr stürmisch; und sind nicht die Bürger in einem Grade uneigennützig und rechtschaffen, der sich mit dieser Regierungsform nicht wohl verträgt, so mischt sich Partheisucht und Bestechlichkeit hinein. Selten wird der, dem der Staat oerkauft ist, ihn nicht wieder verkaufen, und sich nicht an den Schwachen für das Geld schadlos halten, das ihm die Mächtigen abgepreßt. Früher oder später ist unter einer solchen Regierung alles feil, und der Friede, den man unter den Königen genießt, ist schlimmer, als die Unordnungen der Interregnen.

Was hat man aber gethan, um diese Uebel zu verhindern? Man hat in gewissen Familien die Kronen erblich gemacht; man hat, in Ansehung der Regierungsfolge eine Anordnung veranstaltet, die allem Streite beim Tode der Könige zuvorkommt. Indem man nämlich das Unbequeme der Regentschaften dem Unbequemen der Wahlen vorzog, zog man eine anscheinende Ruhe einer weisen Verwaltnng vor, und wollte es lieber wagen, Kinder, Ungeheuer und Blödsinnige zu Oberhäuptern zu haben, als

Streit über die Wahl guter Könige; man überlegte nicht, daß, indem man sich so den Gefahren eines blinden Zufalls aussetzte, man fast alle Würfe gegen sich hatte: der junge Dionysius sagte etwas sehr Richtiges, als sein Vater, der ihm eine schlechte Handlung vorwarf, ihn frug: Hab' ich dir das Beispiel dazu gegeben? — Oh! versetzte der Sohn, dein Vater war auch kein König. —

Alles trägt dazu bei, Gerechtigkeitsliebe und Vernunft in dem Manne zu ersticken, der dazu erzogen ist, Andern zu befehlen. Man gibt sich, sagt man, sehr viele Mühe, den jungen Prinzen die Regierungskunst zu lehren. Aber es scheint doch nicht, daß ihnen diese Erziehung viel nützt; man würde weit besser thun, sie vor allen Dingen gehorchen zu lehren. Die größten Könige, deren Ruhm noch in der Geschichte lebt, wurden nicht zum Regieren erzogen. Man hat diese Kunst nie weniger inne als wenn man sie zu gut gelernt hat; sie erlernt sich besser durch Gehorchen als durch Befehlen. Nam utilissimus idem ac brevissimus bonarum malarumque delectus, co-

gitare quid aut nolueris sub alio principe aut volueris. *)

Eine Folge dieses Mangels an Stätigkeit ist die Unbeständigkeit der königlichen Regierung. Sie richtet sich bald nach diesem Plane, bald nach einem andern; alles nach der Gemüthsart oder der Laune des Fürsten, der regiert, oder der Leute, die statt seiner regieren; sie hat also nicht lang einen festbestimmten Gegenstand, ein konsequentes Benehmen. Durch diese Veränderlichkeit wankt immer der Staat von einem Regierungsgrundsatze, von einem Projekte zum andern. Dies ist aber keinesweges der Fall in andern Verfassungen, wo der Fürst immer derselbe ist. Daher sieht man, daß zwar mehr Verschlagenheit an den Höfen herrscht, aber mehr Weisheit in einem Senate, und daß die Republiken **) durch weit beständigere und besser verfolgte Absichten zu ihrem Zwecke gelangen, während dem jede Umände-

*) Tacit. Hist. L, 1.

A. d. V.

*) Hier hätte Rousseau, seiner gegebenen Definition nach, wieder, statt Republiken, Demokratien setzen sollen.

A. d. Uebers.

rung im Ministerium auch eine Umänderung im Staate bewirkt. Denn es ist die gewöhnliche Maxime aller Minister, und auch fast aller Könige, in allen Stücken gerade das Gegentheil ihres Vorgängers zu thun.

Aus dieser nämlichen Unstätigkeit ergibt sich ferner die Antwort auf einen Trugschluß, der den Königsverfechtern sehr geläufig ist. Sie vergleichen nicht allein die Staatsregierung mit der häuslichen, und den Fürsten mit dem Hausvater, welches ein schon widerlegter falscher Satz ist; sie geben auch diesem Staatsbeamten alle die herrlichen Eigenschaften, die er freilich nothwendig haben müßte; sie setzen immer voraus, der Fürst sey wirklich was er seyn soll. Unter dieser Voraussetzung ist die königliche Regierung unläugbar die vorzüglichste, weil sie allerdings die stärkste ist, und, um auch die beste zu seyn, ihr blos ein eigenthümlicher Wille fehlt, der dem allgemeinen Willen angemessener sey.

Aber wenn es, wie Plato sagt *), etwas so seltnes ist, daß die Natur einen König bildet,

*) In Civili, A. d. V.

wie oft werden denn wohl Natur und glückliche Umstände zusammentreffen, um ihn wirklich zum König zu machen? Und wenn die königliche Regierung ihre Zöglinge verdirbt, was darf man vollends von einer ganzen Folge von Menschen hoffen, die alle zu herrschen erzogen sind? Man will sich recht mit Gewalt verblenden, wenn man die königliche Regierung mit der Regierung eines guten Königs verwechselt. Um zu sehen, was diese Regierungsform an sich selbst ist, muß man sie unter geistesarmen oder bösen Fürsten betrachten: denn entweder gelangen sie so geartet zum Thron, oder der Thron macht sie dazu.

Unsere Schriftsteller haben diese Schwierigkeiten wohl gefühlt, aber es setzte sie in keine Verlegenheit. Das Mittel dagegen, sagen sie, ist, ohne Murren zu gehorchen. Gott gibt die bösen Könige in seinem Zorn, und man muß sie eben tragen als Züchtigungen des Himmels. — Dies Sprüchelchen ist allerdings sehr erbaulich, aber ich weiß nicht, ob es sich nicht besser auf die Kanzel schickte, als in ein Buch über die Staatskunst. Was würde man von

einem Arzte sagen, der lauter Wunder verspricht, und dessen ganze Kunst darin besteht, daß er seine Kranken zur Geduld verweißt? Man ist vollkommen überzeugt, daß man eine schlechte Regierung dulden muß, so lange sie da ist; es frägt sich nur, ob sich nicht eine gute ausfinden lasse.

Siebentes Kapitel.

Von den gemischten Regierungsformen.

Genau genommen, gibt es keine einfache Regierungsform. Ein einziges Oberhaupt muß untergeordnete Staatsdiener haben; die Volksregierung ein Oberhaupt. In der Vertheilung der vollziehenden Gewalt ist also immer eine Abstufung von der großen Zahl zur kleinern; mit diesem Unterschiede, daß bald die große Zahl von der kleinen abhangt, und bald die kleine von der großen.

Manchmal ist die Vertheilung gleich: entweder, wenn die Bestandtheile der Regierungsform in wechselseitiger Abhängigkeit stehen, wie in der englischen Regierungsverfassung; oder,

wenn die Gewalt eines jeden Theils unabhängig, aber unvollkommen ist, wie in Polen. Diese letzte Form ist schlecht, weil keine Einheit in der Regierung ist, und kein hinreichender Staatsverband.

Welche Regierungsform ist denn aber die beste, die einfache oder die gemischte? Diese Frage ist von allen Staatskünstlern sehr oft verhandelt worden; man muß sie aber genau so beantworten, wie ich oben in Betreff einer jeden Regierungsform gethan.

Die einfache Regierungsform ist an sich die beste, schon dadurch, daß sie einfach ist. Aber hängt die vollziehende Macht nicht genug von der gesetzgebenden ab, das heißt, ist die Beziehung des Fürsten zum Oberherrn weiter, als die des Volkes zum Fürsten; so muß man diesem Mangel an Gleichgewicht abhelfen, und die Regierung theilen: denn alsdann haben alle ihre Theile kein geringeres Ansehen bei den Unterthanen und ihre Theilung macht sie sämmtlich schwächer gegen den Oberherrn.

Der nämlichen Beschwerde beugt man auch noch vor, indem man zwischenobrigkeitliche Per-

sonen einsetzt, die, ohne Antheil zu nehmen an der Regierung, nur dazu dienen, die beiden Gewalten ins Gleichgewicht zu setzen, und ihre gegenseitigen Rechte zu erhalten. Alsdann ist die Regierungsform nicht gemischt, sie ist gemäßigt.

Durch ähnliche Mittel kann man der entgegengesetzten Beschwerde abhelfen; man kann, wenn die Regierung zu schlaff ist, Tribunäle errichten, um sie mehr zu konzentriren. Dies veranstaltet man in allen Demokratien. Im ersten Falle theilt man die Regierung, um sie zu schwächen; im andern, um sie zu verstärken. Denn die Maxima sowohl von Stärke als von Schwäche findet man in den einfachen Regierungsformen; aber die gemischten geben eine Mittelkraft.

Achtes Kapitel.

Jede Regierungsform paßt nicht für jedes Land.

Die Freiheit *) ist keine Frucht aller Erdstriche; alle Völker sind ihrer also nicht fähig. Je mehr man diesem von Montesquieu aufgestellten Prinzip nachdenkt, desto mehr fühlt man seine Wahrheit; je mehr man's bestreitet, desto mehr Anlaß gibt man zu neuen, bestätigenden Gründen.

In allen Regierungsformen der Welt verzehrt die öffentliche Person, und bringt nichts hervor. Aber durch was erhält er die verzehrte Substanz? Durch die Arbeit seiner Glieder. Der Ueberfluß der Einzelnen verschafft die Nothdurft des Publikums. Daraus folgt, daß der Stand der bürgerlichen Gesellschaft nur bestehen kann, wenn die Arbeit der Menschen mehr hervorbringt als ihre Bedürfnisse.

*) Man vergesse hier nicht, was wir vorhin gesehen, daß Rousseau zur reinen, vollkommenen Freiheit den Antheil des Volks an der exekutiven Gewalt rechnet.
A. d. Uebers.

Nun ist aber dieser Ueberfluß nicht in allen Ländern der Erde gleich. In einigen ist er sehr ansehnlich, in andern mittelmäßig, in andern beträgt er nichts, in andern weniger als nichts. Das Verhältniß hängt ab von der Fruchtbarkeit des Erdstriches, von der Gattung von Arbeit, die der Boden verlangt, von der Beschaffenheit seiner Erzeugnisse, von der Stärke seiner Bewohner, von dem ihnen nothwendigen größern oder kleinern Verbrauch und von verschiedenen andern ähnlichen Beziehungen, welche dies Verhältnis ausmachen.

Von der andern Seite haben nicht alle Regierungsformen die nämliche Beschaffenheit; es gibt ihrer, die mehr oder weniger verzehren. Diese Verschiedenheiten gründen sich auch auf dies andre Prinzip: je mehr sich die Staatsabgaben von ihrer Quelle entfernen, desto drükkender sind sie. Diesen Druck berechne man nicht nach ihrer Menge, sondern nach dem Weg, den sie machen müssen, um in die Hände, aus welchen sie geflossen sind, wieder zurückzukehren. Ist dieser Umlauf schnell und wohl vertheilt, so kommt nichts darauf an, ob man

viel oder wenig zahle: das Volk ist immer reich, die Staatswirthschaft immer gut. Gibt aber im Gegentheile das Volk noch so wenig, und dies Wenige fließt nicht zu ihm zurück, so erschöpft es sich bald durch immerwährendes Geben; der Staat ist niemals reich, und das Volk ist immer bettelarm.

Je mehr folglich der Abstand vom Volke zur Regierung zunimmt, desto drückender werden die Abgaben. So ist das Volk in der Demokratie am wenigsten beschwert, in der Aristokratie schon mehr; in der Monarchie trägt es die drückendste Last. Die Monarchie paßt also nur für opulente Nationen; die Aristokratie für solche Staaten, die mittelmäßig sind an Reichthum wie an Umfang; die Demokratie aber für solche, die klein sind und arm.

Und wirklich, je mehr man darüber nachdenkt, desto mehr findet man hierin den Unterschied zwischen freien (demokratischen) Staaten, und zwischen monarchischen. In den ersten wird alles verwandt zu gemeinsamem Nutzen; in den andern sind die offentlichen und die besondern Kräfte einander entgegengesetzt, und die eine

vermehrt sich durch die Schwächung der andern. Kurz, statt die Unterthanen zu regieren, um sie glücklich zu machen, macht sie der Despotismus elend, um sie zu beherrschen.

So liegen also schon in jedem Erdstriche natürliche Ursachen, nach welchen man die Regierungsform, zu welcher die Stärke des Klima's mit Gewalt führt, bestimmen kann; man kann sogar sagen, welche Gattung von Einwohnern er haben müsse. Unfruchtbare Länder, deren Erzeugnisse nicht der Arbeit werth sind, müssen unbebaut und wüste bleiben, und nur bewohnt von Wilden; Länder, worin die Arbeit der Menschen genau nur das Nothwendige verschafft, taugen für barbarische Völker, und jede Staatsordnung wäre darin unmöglich; Länder, worin der Ueberschuß der Erzeugnisse gegen die Arbeit mittelmäßig ist, passen für freie Völker; Länder hingegen, worin das Erdreich fruchtbar ist bis zum Ueberflusse, und, gegen wenige Arbeit, viele Erzeugnisse schenkt, erfodern eine monarchische Regierung, damit der Luxus des Fürsten den Ueberfluß der Unterthanen verzehre: denn es ist besser, daß dieser

Ueberfluß von der Regierung verzehrt werde, als verschwendet durch die Unterthanen. Ich weiß wohl, es gibt Ausnahmen aber diese Ausnahmen selbst bestätigen die Regel, indem sie früher oder später Revolutionen hervorbringen die alle Dinge wieder zur Ordnung der Natur zurückführen.

Wir müssen immer die allgemeinen Gesetze von den besondern Ursachen unterscheiden, die ihre Wirkung modifiziren können. Wären auch alle südlichen Länder mit Republiken bedeckt, und der ganze Norden mit despotischen Staaten, so wär' es darum nicht minder wahr, daß, durch die Wirkung des Klima's, der Despotismus für heiße Länder paßt, die Barbarei für kalte, und eine gute Staatsordnung für mildere Regionen. Allerdings kann man zwar das Prinzip eingestehen, und dennoch über dessen Anwendung streiten, und sagen, daß es kalte Länder gibt, die sehr fruchtbar, und südliche, die sehr undankbar sind. Aber dies ist nur eine Schwierigkeit für die, die nicht die Sache nach allen ihren Beziehungen betrachten. Man muß, wie ich schon gesagt, auch die der Arbeit, der

Kräfte, des Verbrauchs u. s. w. mit in Anschlag bringen.

Gesetzt von zwei gleich großen Strichen Landes wirft der eine fünf ab, der andere zehen. Wenn die Einwohner des erstern vier verbrauchen, und die Einwohner des letztern neun, so ist der Ueberschuß der erstern Erzeugnisse ein Fünftel und der Ueberschuß der andern ein Zehntel. Da also die beiden Ueberschüsse in umgekehrtem Verhältnisse stehen mit den Erzeugnissen, so verschafft das Land, das nur fünf abwirft, einen doppelten Ueberschuß gegen den Ueberschuß des Landes, das zehn abwirft.

Aber von einem doppelt großen Erzeugnisse kann gar nicht die Rede seyn. Ich glaube nicht, daß, im Allgemeinen, irgend ein Mensch die Fruchtbarkeit kalter Länder mit der Fruchtbarkeit der warmen in Eine Klasse setzen wird. Aber wäre sie auch gleich groß, wollte man auch England gegen Sizilien, Polen gegen Aegypten in die Waagschale legen, so haben wir südlicher noch Afrika und Indien; nördlicher haben wir weiter nichts. Aber auch um eben so viele Erzeugnisse hervorzubringen, welche

Verschiedenheit in der Bearbeitung! In Sizilien braucht man nur die Erde ein wenig aufzuscharren; in England muß man sie schon so sorgfältig pflügen! Da aber, wo es mehrerer Arme bedarf, um sich die nämlichen Erzeugnisse zu verschaffen, ist nothwendig der Ueberfluß geringer.

Man bedenke ferner, daß die nämliche Anzahl von Menschen in warmen Ländern weit weniger verzehrt. Das Klima erfordert, um gesund zu bleiben, Mäßigkeit: die Europäer, die dort leben wollen wie in ihrer Heimath, sterben alle an der Ruhr und an Unverdaulichkeit. "Wir sind, sagt Chardin, wahre Raubthiere, wir sind Wölfe in Vergleich mit den Asiern. Einige schreiben die Mäßigkeit der Perser der geringen Kultur ihres Landes zu, ich hingegen glaube, daß ihr Land darum nur einen geringern Ueberfluß an Lebensmitteln habe, weil die Einwohner weniger brauchen. Wäre ihre Mäßigkeit, fährt er fort, eine Wirkung von der Unfruchtbarkeit des Landes, so würden nur die Armen wenig essen: aber dieß ist auch der Fall bei den Reichen; in jeder Provinz müßte

sich überdieß die Eßlust nach der Fruchtbarkeit richten. Sie thun sich viel auf ihre Lebensweise zu gut, und sagen, man brauche nur ihre Gesichtsfarbe anzusehn, um sich zu überzeugen, wie gar viel vorzüglicher diese Lebensweise sey, als der Christen ihre. Wirklich ist die Gesichtsfarbe der Perser sehr rein, sie haben eine schöne, feine, glatte Haut; dagegen ist die Haut der Armenier, ihrer Unterthanen, die auf gut europäisch leben, rauh und kupferig, und ihr Körper dick und plump." —

Je mehr man sich der Linie nähert, desto weniger Nahrung brauchen die Völker. Fleisch essen sie fast gar nicht; ihre gewöhnliche Speise ist Reis, Mais, Kuzkuz, Hirsen, Maniok. In Indien gibt es Millionen Menschen, deren Nahrung im ganzen Tag keinen Sou kostet. Selbst in Europa sehen wir den nämlichen auffallenden Unterschied zwischen der Eßlust der südlichen und der nördlichen Völker. Ein Spanier lebt acht Tage von der Mahlzeit eines Deutschen. In den Ländern, wo die Menschen gefräßiger sind, erstreckt sich auch der Luxus auf die Speisen. In England zeigt er sich

auf einer fleischbeladenen Tafel; in Italien bewirtet man euch mit Zucker und mit Blumen.

Der Luxus in Absicht der Kleidung, zeigt noch ähnliche Verschiedenheiten. Unter Himmelsstrichen, wo die Veränderungen des Wetters schnell und heftig sind, hat man bessere und einfachere Kleider; in Ländern, wo man sich um des Putzes willen kleidet, sucht man darin mehr Glanz als Nutzen; die Kleider selbst sind ein Gegenstand des Luxus. Zu Neapel sieht man täglich in Posilippo Leute mit goldbesetzten Westen und barfuß. Eben so ist es mit den Gebäuden. Wenn man darin nichts von dem Wetter zu befürchten braucht, so wendet man alles auf Pracht. In London und Paris will man warm und gemächlich wohnen; in Madrid hat man herrliche Säle, aber die Fenster schließen nicht, und man schläft in wahren Rattennestern.

In warmen Ländern sind die Speisen weit saftreicher und nahrhafter; dieß ist ein dritter Unterschied, der auf den zweiten nothwendig wirken muß. Warum ißt man in Italien viel Gemüse? Weil es dort so gut ist, so nahr-

haft, von so köstlichem Geschmacke; in Frankreich ist es wässerig und unkräftig; auf den Tafeln kommt es auch fast gar nicht in Anschlag. Aber darum nimmt dieß nämliche Gemüse doch eben so viel Land weg, und bedarf wenigstens eben so viel Mühe zum Anbau. Einer sichern Erfahrung nach, gibt das Getreide aus der Barbarei, ungeachtet es in anderer Absicht nicht so gut ist, wie das französische, weit mehr Mehl; das französische Getreide gibt hinwiederum mehr Mehl als das nordische. Hieraus läßt sich der Schluß ziehen, eine ähnliche Abstufung sey in der nämlichen Richtung, von der Linie nach dem Pole zu, allgemein. Ist es aber nun kein sichtbarer Nachtheil, daß man in gleichem Erzeugnisse eine geringere Menge von Nahrungstheilen habe?

Zu diesen verschiedenen Betrachtungen kann ich noch eine andere fügen, die daraus herfließt; und sie bestärkt: nämlich, daß warme Länder weniger Einwohner nöthig haben, als die kalten, und ihrer doch weit mehr ernähren könnten. Dieß verschafft also einen dop-

pelten Ueberfluß, und immer zum Vortheile des Despotismus. Je größer die Oberfläche ist, die die nämliche Anzahl von Menschen einnimmt, desto schwerer wird es ihnen sich zu empören; sie können sich weder schnell noch heimlich miteinander verabreden, und es ist der Regierung immer leicht, ihre Anschläge auszuspähen, und ihre Verbindungen abzuschneiden. Aber je dichter ein zahlreiches Volk beisammen lebt, desto weniger kann sich die Regierung über den Oberherrn herausnehmen; die Anführer berathschlagen sich in ihren Zimmern so sicher wie der Fürst in seinem Rathe, und das Volk versammlet sich so schnell auf den öffentlichen Plätzen, wie die Soldaten an ihren Posten. Es ist also der Vortheil einer tyrannischen Regierung, in großer Entfernung zu wirken. Mit Hülfe der Unterstützungspunkte, die sie sich verschafft, nimmt ihre Kraft mit der Entfernung zu, wie die Kraft der Hebel *). Die Kraft des Volks hingegen wirkt

*) Dieß widerspricht nicht dem, was ich oben B. II. Kap. IX. über das Unbequeme gros-

nur konzentrirt; sie verdünstet und verliert sich in der Ausdehnung, wie die Wirkung des Pulvers, das, auf dem Boden verzettelt, nur Körnchen nach Körnchen Feuer fängt. Die wenigstbevölkerten Länder sind also am tauglichsten für die Tyrannei: die wilden Thiere herrschen nur in den Wüsten.

Neuntes Kapitel.

Von den Kennzeichen einer guten Regierung.

Welches ist denn aber die beste Regierungsform? Diese Frage ist so unauflöslich als

ser Staaten gesagt habe; denn dort war die Rede von der Regierung in Absicht ihrer Mitglieder; hier ist die Rede von ihrer Kraft gegen die Unterthanen. Ihre zerstreuten Mitglieder dienen ihr zu Stützen, an welche sie sich lehnt, um weithin auf das Volk zu wirken; aber keine ähnliche Stützen hat sie, um unmittelbar auf diese Mitglieder selbst zu wirken. In einem dieser Fälle gibt also die Länge dem Hebel seine Schwäche, im andern seine Stärke.

A. d. V.

unbestimmt; oder sie hat, wenn man will, so viel gute Auflösungen, als sich, in den absoluten und relativen Verhältnissen der Völker, mögliche Kombinationen denken lassen.

Aber frägt man, an welchen Merkmalen sich erkennen läßt, ob ein bestimmtes Volk gut oder schlecht regiert werde, so ist dieß etwas anders; die Frage über eine Thatsache läßt sich schon eher auflösen.

Und dennoch löset man sie nicht; denn jeder löset sie nach seiner Manier. Die Unterthanen preisen die öffentliche Ruhe, die Bürger die Freiheit der Individuen; der Eine zieht die Sicherheit des Eigenthums vor, der Andere die Sicherheit der Personen; der Eine behauptet, die strengste Regierung sey die beste, der Andere behauptet dieß von der gelindesten; der Eine will, daß man Verbrechen bestrafe, der Andere, daß man ihnen zuvorkomme; der Eine findet es sehr schön, von seinen Nachbarn gefürchtet zu seyn, der Andere wär' ihnen lieber unbekannt; der Eine ist zufrieden, wenn nur das Geld in Umlauf ist, der Andere verlangt, daß das gesammte Volk Brod habe.

Aber wenn man auch über alle diese Punkte, und über ähnliche einig wäre, wäre man darum weiter gekommen? Da die moralischen Größen kein genaues Maas haben, so könnte man zwar über die Zeichen einig seyn, aber wie wäre man's auch über die Schätzung?

Ich, für meine Person, wundere mich immer darüber, daß man ein sehr einfaches Kennzeichen übersieht, oder daß man unredlich genug ist, es nicht einzugestehn. Was ist der Zweck des bürgerlichen Vereins? Die Erhaltung und die Wohlfahrt seiner Glieder. Und welches ist das sicherste Kennzeichen ihrer Erhaltung und ihrer Wohlfahrt? Ihre Anzahl, ihre steigende Bevölkerung. Man suche also nicht anderwärts dieß Zeichen, über welches so sehr gestritten wird. Vorausgesetzt, daß sonst die Umstände gleich sind, ist unläugbar das die beste Regierung, unter welcher, ohne äussere Mittel, ohne zu Einbürgerungen (Naturalisationen), ohne zu Pflanzstädten seine Zuflucht zu nehmen, die Anzahl der Bürger stets zunimmt; die Regierung, unter welcher hingegen das Volk abnimmt und hinschwindet, ist die schlech-

teste. Ihr Staatsrechner, jetzt ist es eure Sache: zählt, meßt, vergleicht *).

*) Nach diesem nämlichen Grundsatze muß man die Jahrhunderte beurtheilen, die, in Hinsicht der Wohlfahrt des menschlichen Geschlechts, den Vorzug verdienen. Die, worin man Wissenschaften und Künste blühen sah, hat man zu sehr gepriesen, ohne dem geheimen Zweck ihrer Kultur auf den Grund zu sehen, ohne auf ihre schreckliche Wirkung zu merken; idque apud imperitos humanitas vocabatur, cum pars servitutis esset. Sehen wir denn niemals in den Maximen der Bücher den groben Eigennutz, der aus ihren Verfassern spricht? Nein, sie mögen sagen was sie wollen wenn ein Land, bei allem seinem Glanze, sich entvölkert, so ist es nicht wahr, daß es glücklich sey; und wenn ein Dichter hunderttausend Livres Einkünfte hat, so ist darum sein Jahrhundert noch nicht das beste unter allen. Man muß weniger auf die anscheinende Stille achten, und auf die Ruhe der Obern, als auf das Wohl ganzer Nationen, und hauptsächlich sehr volkreicher Staaten. Der Hagel verheert einzelne Gegenden; selten erregt er Hungersnoth. Aufruhr und Bürgerkrieg sind zwar den Obern sehr furchtbar, aber sie machen nicht

Zehntes Kapitel.

Von dem Mißbrauche der Regierung und ihrem Hange zur Ausartung.

Wie der besondere Wille unabläßig dem allgemeinen Willen entgegen wirkt, so strebt un-

das eigentliche Unglück der Völker; diese können sich sogar erholen, während dem man noch darüber streitet, wer sie tyrannisiren wird. Aus ihrem daurenden Zustande nur fließt ihr wahrer Wohlstand, ihr wahres Elend; wann alles zerdrückt ist unter dem Joche, dann versinkt alles in einen schmachtenden Zustand, dann, indem ihre Obern sie nach Gefallen zernichten, ubi solitudinem faciunt, pacem appellant. Als die Zwistigkeiten der Großen das Königreich Frankreich erschütterten und der Koadjutor von Paris in seiner Tasche einen Dolch ins Parlament brachte, war doch immer Frankreich glücklich und voller Menschen, und lebte in einer anständigen Wohlhabenheit. Griechenland blühte ehemals mitten in den gräßlichsten Kriegen; das Blut strömte, aber das Land wimmelte von Menschen. Es schien, sagt Machiavel, als sey unsere Republik während dem Gemetzel, den Verbannungen und dem Bürgerkriege nur noch

aufhörlich die Regierung gegen den Oberherrn. Je mehr dieß Streben zunimmt, desto mehr leidet die Verfassung; und da es hier keinen andern Zunftwillen gibt, welcher, indem er dem Fürsten Widerstand thut, sich mit ihm in Gleichgewicht setzte, so muß, früher oder später, der Fürst endlich den Oberherrn unterdrücken, und den gesellschaftlichen Vertrag zerstören. Und dieß ist das unzertrennliche und unvermeidliche Gebrechen, das, von der Entstehung des Staatskörpers an, unabläßig an seiner Zerstörung arbeitet, wie am Körper des Menschen Alter und Tod.

Zwei Hauptwege gibt es, auf welchen eine Regierung ausartet: wenn sie sich enger zusammenzieht, oder wenn der Staat sich auflößt.

mächtiger geworden. Die Tugend ihrer Bürger, ihre Sitten, ihre Unabhängigkeit hatten einen kräftigern Erfolg, um immer zu erstarken, als alle ihre Zwiespalt, um sie zu schwächen. Ein wenig Erschütterung gibt den Seelen Schwungkraft; das menschliche Geschlecht gedeiht minder durch Ruhe als durch Freiheit.

A. d. V.

Die Regierung zieht sich enger zusammen, wenn sie von der großen Zahl zur kleinen übergeht, nämlich von der Demokratie zur Aristokratie, und von der Aristokratie zum Königthum. Dieß ist ihr natürlicher Gang *) Ginge

*) Die langsame Bildung und der Fortgang der Venedischen Republik in ihren Lagunen, bietet ein bemerkenswerthes Beispiel dieser Folge dar; und es ist sehr zu verwundern, daß seit länger als zwölfhundert Jahren die Venedier erst den zweiten Schritt gethan; er begann mit dem Serrar di Consiglio im Jahr 1198. Was aber die alten Herzoge betrift, die man ihnen zum Vorwurfe macht, so ist, was auch der Squitinio della liberta veneta darüber sagen mag, bewiesen, daß sie nicht ihre Oberherren waren.

Unfehlbar wird man mir einwerfen, daß die römische Republik einen ganz entgegengesetzten Gang genommen, von der Monarchie zur Aristokratie, und von der Aristokratie zur Demokratie. Ich denke hierüber sehr verschieden.

Die erste Einrichtung des Romulus war eine gemischte Regierungsform, welche schnell in Despotismus ausartete. Durch besondere Ursachen ging der Staat vor der Zeit zu Grunde, wie man ein neugebornes Kind sterben

sie von der kleinen Anzahl zur größern zurück, so könnte man sagen, daß sie erschlaffte; aber

sieht, bevor es noch das männliche Alter erreicht hat. Die Vertreibung der Tarquinen war die wahre Epoche der Geburt der Republik. Aber sie erhielt nicht gleich eine dauerhafte Gestalt, denn man endigte das Werk nur halb, indem man das Patriziat nicht abschaffte. Denn da auf diese Weise die erbliche Aristokratie, diese schlechteste aller rechtmäßigen Verwaltungsarten, mit der Demokratie im Streite blieb: so blieb die Regierungsform immer unsicher und schwankend, und erhielt, wie dies Machiavel beweißt, ihre Festigkeit und Bestimmtheit nur durch die Einsetzung der Tribunen; nur dann ward sie eine wahre Regierungsform, eine wahre Demokratie. Wirklich war das Volk damals nicht allein Oberherr, sondern auch Obrigkeit und Richter; der Senat war nur ein untergeordnetes Tribunal, um die Regierung zu mäßigen und zu konzentriren; und selbst die Konsuln, obgleich Patrizier oder die ersten Staatsdiener, oder unbeschränkte Feldherren im Kriege, waren in Rom nur die Vorsteher des Volks.

Von da an sah man auch, wie die Regierung ihrem natürlichen Hange folgte, und stark nach Aristokratie strebte. Das Patri-

dieser umgekehrte Fortschritt ist gar nicht möglich.

Und wirklich ändert die Regierung nie ihre Form, als wenn ihre abgenützte Feder zu schwach ist, sie zu erhalten. Erschlaffte diese noch gar durch Ausdehnung, so würde ihre Kraft ganz zernichtet, und sie könnte noch weniger bestehn.

ziat ward wie von selbst abgeschafft, und die Aristokratie befand sich nicht mehr in der Gesamtheit der Patrizier, wie in Venedig und Genua, sondern in der Gesamtheit des aus Patriziern und Plebejern zusammengesetzten Senats, und sogar in der Gesamheit der Tribunen, als sie anfingen, eine thätige Gewalt an sich zu reißen: denn Worte thun nichts zur Sache; und wenn das Volk Obere hat, die für dasselbe regieren, so mögen diese Führer heissen, wie sie wollen, es ist immer eine Aristokratie.

Aus dem Misbrauche der Aristokratie entstanden die Bürgerkriege und das Triumvirat. Sylla, Julius Cäsar, August wurden in der That wahre Monarchen; unter dem Despotismus Tibers ward endlich der Staat gänzlich aufgelößt. Die römische Geschichte widerspricht also meinem Grundsatze nicht, sie bestättigt ihn vielmehr.

A. d. V.

Man muß also die Feder nach Verhältnis, wie sie nachgibt, wieder aufwinden und spannen, sonst geht der Staat, den sie erhält zu Grunde.

Die Auflösung des Staats kann auf zweierlei Weise geschehen.

Erstlich, wenn der Fürst den Staat nicht mehr nach den Gesetzen verwaltet, und der oberherrlichen Gewalt sich bemächtigt. Alsdann entsteht eine sehr merkbare Veränderung: die Regierung zieht sich nicht enger zusammen, sondern der Staat; das heißt, der große Staat lößt sich auf, und in diesem bildet sich ein neuer, der nur aus Gliedern der Regierung besteht, und für das übrige Volk nichts anders ist, als sein Herr und sein Tyrann. Von dem Augenblicke an, daß die Regierung die Oberherrschaft an sich reißt, ist der gesellschaftliche Vertrag zernichtet, und jeder bloße, nun von Rechts wegen in seine natürliche Freiheit zurück getretene Bürger ist zwar zum Gehorsam gezwungen, aber nicht verbunden.

Der nämliche Fall tritt ein, wenn die Glieder der Regierung, jedes für sich, die Gewalt an sich reissen, die sie nur gemeinschaftlich aus-

üben sollen. Dies ist keine geringere Uebertretung der Gesetze, und veranlaßt eine noch größere Verwirrung. Denn alsdann hat man so viel Fürsten als obrigkeitliche Personen, und der Staat, der eben so zertheilt ist, wie die Regierung, geht zu Grunde, oder ändert seine Form.

Wenn der Staat sich auflößt, so bekommt der Misbrauch der Regierung, von welcher Gattung er auch seyn möge, die gemeinsame Benennung Anarchie. Will man aber Unterscheidungen machen, so artet die Demokratie aus in Ochlokratie, die Aristokratie in Olygarchie; ich würde noch hinzusetzen, daß das Königthum ausartet in Tyrannei. Aber dies letzte Wort ist unbestimmt; es bedarf einer Erklärung.

Ein Tyrann ist, im gewöhnlichen Sinne, ein König, der gewaltthätig herrscht, und keine Rücksicht nimmt auf Gerechtigkeit und Gesetze. In dem bestimmtern Sinne ist ein Tyrann ein Einzelner, der sich die königliche Gewalt anmaßt, ohne einiges Recht dazu zu haben. So verstanden die Griechen das Wort Tyrann; sie gaben es ohne Unterschied den guten und schlech-

ten Fürsten, deren Gewalt nicht rechtmäßig war *). Also sind die Wörter Tyrann und Erwältiger (Usurpator) völlig gleichbedeutend.

Um verschiedenen Dingen auch verschiedene Namen zu geben, nenn' ich Tyrann den Erwältiger des königlichen Ansehens, Despot den Erwältiger der oberherrlichen Gewalt. Der Tyrann maßt sich's gegen die Gesetze an, nach den Gesetzen zu regieren; der Despot setzt sich über die Gesetze selbst hinaus. Der Tyrann kann also auch nicht Despot seyn, aber der Despot ist immer ein Tyrann.

*) Omnes enim et habentur et dicuntur tyranni qui potestate utuntur perpetua, in ea civitate quae libertate usa est. — Corn. Nepos in Miltiad. — Aristoteles, es ist wahr, unterscheidet Mor. Nicom. L. VIII. C. 10. den Tyrannen dadurch vom Könige, daß der erstere zu seinem eigenen Vortheile regiert, und der andere blos zum Nutzen seiner Unterthanen. Aber ausserdem, daß die griechischen Schriftsteller allgemein das Wort Tyrann in einem andern Sinne nehmen, wie dies hauptsächlich aus dem Hieron des Xenophon erhellt; so würde noch aus der Unterscheidung Aristoteles folgen, daß, seit Erschaffung der Welt, noch kein einziger König existirt hat.

A. d. V.

Eilftes Kapitel.

Von dem Tode des Staatskörpers.

Zu diesem Tode neigen sich von Natur und unvermeidlich auch die besten Regierungsverfassungen. Rom und Sparta sind untergegangen: welcher Staat darf noch rechnen auf immerwährende Dauer? Wenn wir uns bestreben, ein dauerhaftes Gebäude zu errichten, so müssen wir also den Gedanken eines ewigen aufgeben. Damit es möglichst glücke, muß man weder das Unmögliche versuchen, noch sich mit der Vorstellung schmeicheln, dem Werke von Menschen eine Festigkeit zu geben, die sich mit menschlichen Dingen nicht verträgt.

Der Staatskörper, wie der menschliche, stirbt schon seit dem Tage seiner Geburt; in sich Selbst trägt er den Keim seiner Zerstöhrung. Aber der eine wie der andere, kann eine mehr oder weniger starke Konstitution haben, und zu ihrer längern oder kürzern Erhaltung geeigenschaftet seyn. Die Konstitution des Menschen ist das Werk der Natur; die Konstitution des Staats, das Werk der Kunst. Es hängt nicht

von den Menschen ab, ihrem Leben eine größere Dauer zu geben, aber es hängt von ihnen ab, das Leben des Staats so lang wie möglich dadurch zu verlängern, daß sie ihm die beste Konstitution geben, deren er fähig ist. Der bestverfaßte Staat erreicht sein Ende, aber doch später als ein anderer, wenn kein unvorgesehener Fall seinen Untergang beschleunigt.

In der oberherrlichen Gewalt liegt das Lebensprinzip des Staats; die gesetzgebende Macht ist sein Herz; die ausübende das Gehirn, das allen Theilen Bewegung gibt. Das Gehirn kann gelähmt seyn, und das Individuum doch noch immer leben. Ein Mensch bleibt blödsinnig und lebt noch immer; aber sobald das Herz seine Verrichtungen nicht mehr thut, ist das Thier todt.

Der Staat besteht nicht durch die Gesetze, sondern durch die gesetzgebende Macht. Das gestrige Gesetz ist an sich heute nicht mehr verbindlich; aber aus dem Stillschweigen vermuthet man, der Oberherr bestättige in jedem Augenblicke die Gesetze, die er nicht aufhebt, und doch aufheben könnte. Alles, was er ein-

mal erklärrt hat zu wollen, das will er immer; er müßte es denn widerrufen.

Warum hat man so große Ehrerbietung für alte Gesetze? Eben darum. Man muß glauben, daß nur die Vortreflichkeit des Willens längstverflossener Zeiten sie so lang erhalten konnte; hätte der Oberherr sie nicht beständig heilsam gefunden, so hätte er sie tausendmal widerrufen. Statt daß also in einem wohlverfaßten Staate die Gesetze nach und nach ohnmächtiger würden, erhalten sie vielmehr mit jedem Tage eine neue Kraft; mit jedem Tage macht sie das Vorurtheil für das Alterthum ehrwürdiger. Aber überall, wo die Gesetze, wie sie an Alter zunehmen, schwächer werden, ist eben dieses ein Beweis, daß es keine gesetzgebende Macht mehr gibt, und daß der Staat nicht mehr lebt.

Zwölftes Kapitel.

Wie die oberherrliche Gewalt sich erhält.

Da der Oberherr keine andere Kraft hat, als die gesetzgebende Macht, und er nur durch

Gesetze handelt; und da die Gesetze nichts anders sind, als, ausdrückliche Handlungen des allgemeinen Willens: so kann der Oberherr nicht handeln, als wann das Volk versammlet ist. Was? wird man sagen, das Volk versammlet? Welch ein Hirngespinnst! — Heut zu Tage ist es freilich ein Hirngespinnst, aber vor zweitausend Jahren war es keins: sind denn jetzt irgend die Menschen anderer Natur?

Die Grenzen des Möglichen sind in der moralischen Welt nicht so eng wie wir meinen: unsre Schwachheiten, unsere Laster, unsre Vorurtheile nur ziehen sie mehr und mehr zusammen. Kleine Seelen glauben nicht an große Männer; niedre Sklaven lächeln höhnisch bei dem Worte Freiheit.

Aus dem, was geschehen ist, wollen wir auf das schließen, was geschehen kann. Ich will nichts sagen von den alten Republiken Griechenlands; aber die römische Republik, mein' ich, war doch wohl ein großes Reich, und Rom eine große Stadt. Der letzte Census betrug in Rom viermalhunderttausend bewafnete Bürger, und die letzte Zählung im Reich

mehr als vier Millionen Bürger, ohne die Unterthanen, die Fremden, die Weiber, die Kinder und die Sklaven.

Welche Schwierigkeiten würde man sich nicht ersinnen, das unermeßliche Volk dieser Weltstadt und ihrer umliegenden Gegenden oft zu versammlen? Und dennoch vergiengen wenig Wochen, daß nicht das römische Volk, und sogar mehrmals versammlet war. Es übte nicht allein die Rechte des Oberherrn aus, sondern auch einen Theil der Regierungsrechte. Es verhandelte gewisse Angelegenheiten, es richtete in gewissen Fällen, und dies ganze Volk war auf dem Markte beinahe so oft Obrigkeit als Bürger.

Stiege man zu den ersten Zeiten der Nationen hinauf, so würde man finden, daß bei den meisten alten Regierungen, und sogar bei den monarchischen, wie die mazedonische und fränkische, ähnliche Versammlungen Statt hatten. Aber dem sey wie ihm wolle, so widerlegt diese einzige unläugbare Thatsache alle Schwierigkeiten. Der Schluß vom Existirenden auf das Mögliche ist doch wohl richtig?

Dreizehntes Kapitel.

Fortsetzung.

Es ist nicht genug, daß das versammelte Volk, indem es einem Ganzen von Gesetzen die Sanktion gab, die Staatsverfassung einmal festgesetzt; es ist nicht genug, daß es eine immerwährende Regierung angeordnet, oder daß es ein für allemal für die Wahlen der obrigkeitlichen Personen gesorgt hat. Ausser den ungewöhnlichen Versammlungen, welche zuweilen durch unvorgesehene Fälle erfodert werden, muß es auch noch festbestimmte und periodische geben, die durch nichts abgeschafft oder ausgesetzt werden können; dergestalt, daß an dem bestimmten Tage das Volk durch das Gesetz rechtmäßig zusammenberufen ist, und daß es hierzu keiner weitern förmlichen Zusammenberufung bedarf.

Aber ausser diesen Versammlungen, die einzig an diesen Tagen rechtmäßig sind, muß jede Volksversammlung, die nicht von der zu diesem Ende vorgesetzten Obrigkeit, und nach der vorgeschriebenen Form zusammenberufen worden,

für unrechtmäßig gehalten, und alles was darin geschieht, für nichtig angesehen werden; denn die Anordnung des Versammlens selbst muß aus dem Gesetze fließen.

Die öftern oder seltnern Wiederholungen rechtmäßiger Versammlungen aber, hangen von so vielen Rücksichten ab, daß sich hierüber keine bestimmte Vorschriften geben lassen. Im Allgemeinen läßt sich nur so viel sagen, daß der Oberherr sich desto öfter versammlet zeigen soll, je mehr die Regierung Stärke hat.

Dies wird man mir einwenden, kann ganz gut seyn für eine einzige Stadt: aber wenn sich im Staate deren mehrere befinden, was thut man alsdann? Soll man die oberherrliche Gewalt theilen? oder soll man sie in einer einzigen Stadt konzentriren, und alles übrige ihr unterwerfen?

Ich antworte: man soll weder das eine thun, noch das andere. Erstlich ist die oberherr, herrliche Gewalt einfach und Eine; man kann sie nicht theilen, ohne sie zu zerstöhren. Zweitens kann eine Stadt, so wenig wie eine Nation, einer andern rechtmäßig unterworfen

werden; denn das Wesen des Staatskörpers besteht in der Uebereinstimmung des Gehorsams und der Freiheit, und die Wörter Unterthan und Oberherr sind zwei Begriffe, die das nämliche Subjekt, nur unter zwei sich einander entgegengesetzten Verhältnissen, bezeichnen, und die vereinigt sind in dem einzigen Begriffe des Wortes: Bürger.

Es ist immer, antworte ich ferner, ein Uebel, mehrere Städte in eine einzige Staatsbürgerschaft zu vereinigen; und will man diese Vereinigung veranstalten, so darf man sich nicht schmeicheln, ihre nothwendig damit verbundenen Unbequemlichkeiten zu vermeiden. Die Mißbräuche großer Staaten muß man nicht als Einwurf gegen mich anführen, der ich nur kleine für die besten halte. Aber wie haben diese kleinen Staaten Stärke genug, den grossen zu widerstehen? — Wie vor dem die griechischen Städte dem großen Könige, wie, in neuerer Zeit, Holland und die Schweiz dem Hause Oesterreich.

Doch, wenn man auch nicht dem Staate die passendsten Grenzen ziehen kann, so bleibt noch

ein Ausweg: man dulde keine Hauptstadt; man lasse die Regierung abwechselnd in jeder Stadt ihren Sitz nehmen; man versammle daselbst abwechselnd die Stände; man bevölkere das Land gleichmäßig; man gewähre allen die nämlichen Rechte; man verbreite überall Leben und Ueberfluß. Der Staat ist dann zugleich der stärkste und möglichst gut regiert. Man vergess' es nie: zu den Mauren in den Städten liefert das Land die Trümmern seiner Häuser. Bei jedem Pallaste, den ich in der Hauptstadt aufführen sahe, sah' ich im Geiste das verfallende Gemäuer einer ganzen Provinz.

Vierzehentes Kapitel.

Fortsetzung.

Von dem Augenblick an, daß das Volk in eine oberherrliche Gesammtheit gesetzmäßig versammlet ist, hört alle Gerichtsbarkeit der Regierung auf, die vollziehende Macht ist ausgesetzt, und die Person des letzten Bürgers ist so heilig, und so unverletzbar, wie die Person des ersten Staatsdieners: denn da, wo sich der

Vertretene selbst befindet, gibt es keinen Stellvertreter mehr. Die meisten Tumulte in den römischen Comitien entstanden einzig daher, daß man diese Vorschrift nicht kannte, oder daß man sie vernachläßigte. Die Konsuln waren alsdann nichts als Vorsitzer des Volks, die Tribunen nur Sprecher *), der Senat gar nichts.

Diese Zwischenzeiten von Suspension, worin der Fürst Einen, der gegenwärtig, und über ihm erhaben ist, erkennt oder erkennen soll, waren ihm immer furchtbar; und diese Volksversammlungen, die über dem Staatskörper wachen, und die Regierung im Zaume halten, den Obern von jeher verhaßt; diese sparten auch keine Sorgfalt, keine Einwürfe, keine Schwierigkeiten, keine Versprechungen, um sie

*) Ungefähr in dem Sinne, den man mit dieser Benennung im englischen Parlamente verbindet. Die Aehnlichkeit dieser Aemter würde die Konsuln und die Tribunen miteinander in Streit versetzt haben, wär' auch gleich jede Gerichtsbarkeit ausgesetzt worden.

A. d. V.

den Bürgern zu verleiden. Sind diese geitzig, feig, kleinmüthig, mehr besorgt um Ruhe als um Freiheit — dann halten sie's nicht lange aus, gegen die wiederholten Bemühungen der Regierung. Wie also die widerstrebende Kraft derselben täglich zunimmt, so erstirbt endlich die oberherrliche Gewalt, und die meisten Staaten gehen zu Grunde vor der Zeit.

Aber zwischen die oberherrliche Gewalt und die willkührliche Regierung tritt oft eine Mittelgewalt ein, von welcher ich reden muß.

Funfzehentes Kapitel.

Von den Abgeordneten oder den Stellvertretern.

So bald der Dienst des Staats aufhört, die wichtigste Angelegenheit der Bürger zu seyn, und sie ihm lieber ihre Börse als ihre Person widmen, ist der Staat seinem Untergange schon nahe. Sollen sie in den Krieg? Sie bezahlen Soldaten, und bleiben daheim. Sollen sie in den Rath? Sie ernennen Abgeordnete, und bleiben daheim. Mit aller ihrer Trägheit und

allem ihrem Gelde haben sie endlich Soldaten, die das Vaterland unterjochen, und Stellvertreter, die es verkaufen.

Aus dem Herumgetreibe des Handels und der Künste, aus Gier nach Gewinn, aus Weichlichkeit, aus Liebe zur Bequemlichkeit, leistet man persönliche Dienste lieber in Gelde. Man gibt einen Theil des Gewinns, um ihn desto gemächlicher zu vermehren. Aber man gebe Geld, und bald trägt man Ketten. Das Wort öffentliche Gelder ist nur ein Sklavenwort; man kennt es nicht unter Bürgern. In einem wahrhaft freien Staate thun die Bürger alles mit ihrem Arm, nichts mit ihrem Gelde. Weit entfernt, die Erlassung ihrer Pflicht bezahlen zu wollen, bezahlten sie lieber die Erlaubniß, diese Pflicht selbst erfüllen zu dürfen. Meine Vorstellungsart ist von der gewöhnlichen sehr verschieden: die wirklichen Frohnden halt' ich für gar viel angemessener der Freiheit als ihre Leistung in Gelde.

Je besser die Staatsverfassung ist, desto grösser ist, in der Denkart des Bürgers, der Vorzug der öffentlichen Angelegenheiten vor den

Privatangelegenheiten. Dieser letzteren sind auch weit weniger, denn die Summe gemeinsamer Glückseligkeit verschafft jedem Einzelnen einen ansehnlichern Theil derselben; er braucht also wenig mehr durch Privatsorgen zu suchen. In einem wohlregierten Staate fliegt jeder zu den Versammlungen; unter einer schlechten Regierung thut deßfalls Niemand gern einen Schritt. Denn was da geschieht, interessirt keine Seele; man sieht voraus, daß der allgemeine Wille doch nicht herrschen werde; überdieß verschlingen die häuslichen Sorgen alles andere. Gute Gesetze veranlassen bessere, schlechte führen zu noch schlechtern. So bald Einer von den Angelegenheiten des Staats sagt: was kümmert's mich; kann man sicher darauf rechnen, der Staat sey verloren.

Die Erkaltung der Vaterlandsliebe, die Wirksamkeit des Privatinteresse, die Unermeßlichkeit der Staaten, die Eroberungen, die Mißbräuche der Regierung veranlaßten die Ernennung von Abgeordneten oder Stellvertretern in den Volksversammlungen. In einigen Ländern untersteht man sich's, und nennt diese

den dritten Stand. So wird denn das besondere Wohl zweier Stände auf den ersten und zweiten Rang gesetzt; das allgemeine Wohl hat nur den dritten.

Die Oberherrschaft kann nicht vertreten werden; aus dem nämlichen Grunde, aus welchem sie nicht veräussert werden kann. Sie besteht wesentlich in dem allgemeinen Willen, und der Wille ist unvertretbar: er ist der des Stellvertreters oder er ist ein anderer; es gibt hier kein Drittes. Die Abgeordneten des Volkes sind also nicht seine Stellvertreter, und können es nicht seyn; sie sind nur seine Bevollmächtigten; sie können nichts endurtheilend beschließen. Jedes, vom Volke nicht persönlich bekräftigte Gesetz ist nichtig, ist kein Gesetz. Das englische Volk glaubt frei zu seyn, aber es irrt sich sehr, es ist nur frei während der Wahlen der Parlamentsglieder; so bald diese geschehen sind, ist es Sklave, ist es nichts. Der Gebrauch, den es von der Freiheit, während ihrer kurzen Dauer, macht, verdient auch nichts mehr, als daß es sie verliere.

Der Gedanke der Stellvertretung ist neu, er stammt von der Lehensverfassung her, von dieser ungerechten und widersinnigen Regierungsform, worin das Menschengeschlecht aller seiner Würde beraubt ist, und der Name Mensch eine Schmach. In den alten Republiken und selbst in den Monarchien, hatte das Volk niemals Stellvertreter; man kannte nicht einmal das Wort. Es ist sonderbar, daß in Rom, wo die Tribunen so heilig waren, man sich's nicht einmal dachte, daß sie die Verrichtungen des Volks an sich reissen könnten, und daß sie, mitten in einer so großen Menge, es auch niemals versucht haben, aus eigener Macht ein einziges Volksgesetz (Plebiscitum) zu machen. Man urtheile indessen von der Ungemächlichkeit, welche zuweilen die große Volksmenge veranlaßte, aus dem, was zur Zeit der Gracchen geschah, als ein Theil des Volkes seine Stimme von den Dächern gab.

Wo Recht und Freiheit alles ist, da achtet man der Unbequemlichkeiten nicht. Unter diesem verständigen Volke war alles in seinem gehörigen Verhältniß: seine Lictoren ließ es thun,

was seine Tribunen nie gewagt hätten; es fürchtete nicht, daß jene es vertreten würden.

Um sich's aber doch zu erklären, wie die Tribunen es zuweilen vertraten, braucht man nur zu begreifen, wie die Regierung den Oberherrn vertritt. Da das Gesetz nichts anders ist, als die Erklärung des allgemeinen Willens, so ist es einleuchtend, daß die gesetzgebende Macht des Volkes nicht vertreten werden kann; aber in der vollziehenden Macht kann es und muß es vertreten werden, da sie nichts anders ist, als die Kraft, auf das Gesetz verwandt. Ein Beweis ist dieß, daß es, wohl untersucht, nur sehr wenige Völker gibt, die Gesetze haben. Dem sey aber wie ihm wolle, so ist es sicher, daß, da die Tribunen nie einen Theil der vollziehenden Gewalt hatten, sie also nie das römische Volk durch das Recht ihres Amtes vertreten konnten, sondern nur in so ferne, als sie die Rechte des Senats an sich rissen.

Alles, was bei den Griechen das Volk zu thun hatte, that es selbst; es war unaufhörlich auf den öffentlichen Plätzen versammlet. Es wohnte unter einem milden Himmel; es

war nicht gierig nach Gewinn; Sklaven verrichteten seine Arbeit; sein größtes Anliegen war ihm die Freiheit. Da die nämlichen günstigen Umstände nicht mehr Statt finden, wie könnte man die nämlichen Rechte behaupten?

Unter unserm rauhern Himmel gibt es dringendere Bedürfnisse *). Sechs Monate lang ist es auf öffentlichen Plätzen nicht auszuhalten; unsere dumpfen Sprachen sind unverständlich in freier Luft, wir wenden mehr Sorgfalt auf den Gewinn als auf die Freiheit; wir fürchten weit weniger Sklaverei denn Armuth.

Was? Die Freiheit erhielte sich nur, gestützt auf Knechtschaft? — Vielleicht. Die beiden Enden berühren sich. Alles was nicht in der Natur liegt, hat seine Unbequemlichkeiten; und die bürgerliche Gesellschaft mehr als alles andere. Die Umstände können unglücklicher Weise von der Art seyn, daß sich die Freiheit

*) In kalten Ländern den Luxus und die Weichlichkeit der Morgenländer annehmen, heißt sich ihre Fesseln auflegen, heißt sich jenen noch nothwendiger unterwerfen, als sie.

A. d. V.

nicht anders behaupten läßt, als auf Unkosten der Freiheit eines Andern; daß der Bürger nicht vollkommen frei seyn kann, wenn nicht der Sklave in hohem Grade Sklave ist. In dieser Lage befand sich Sparta. Ihr aber, neuere Völker, ihr habt keine Sklaven; ihr seyds; ihr bezahlt ihre Freiheit mit der eurigen. Pralt mit diesem Vorzuge so viel ihr wollt; ich finde mehr Feigheit darin als Menschlichkeit.

Aber ich verstehe hierunter keinesweges, daß man Sklaven haben müsse, noch daß das Recht der Sklaverei ein wirkliches Recht sey; denn ich habe ja das Gegentheil bewiesen. Ich erwähne nur der Gründe, weswegen die neueren Völker, die sich frei glauben, Stellvertreter haben, und weswegen die alten Völker keine hatten. Aber dem sey wie ihm wolle, von dem Augenblicke an, worin sich ein Volk Stellvertreter gibt, ist es nicht frei mehr, es hört auf zu seyn.

Alles wohl erwogen, seh' ich] nicht ein, daß es von nun an dem Oberherrn möglich seyn könne, unter uns die Ausübung seiner Rechte zu erhalten, wenn der Staat nicht sehr klein

ist. Aber, wenn er sehr klein ist, wird er alsdann nicht unterjocht? — Nein. In der Folge werde ich zeigen *), wie sich die äussere Macht eines großen Volks mit der einfachen Polizei und der vollkommensten Ordnung eines kleinen Staats vereinigen lasse.

Sechzehntes Kapitel.

Die Einsetzung der Regierung ist kein Vertrag.

Ist einmal die gesetzgebende Macht wohl eingesetzt, so kommt es darauf an, auch eine vollziehende Gewalt einzusetzen; denn diese letztere, die durch Partikularhandlungen wirkt, ist ihrer Natur nach, von der erstern gänzlich verschieden, und muß folglich davon getrennt

*) Dieß hatte ich mir im Verfolge dieses Werkes vorgenommen, wenn ich, bei Verhandlung der äusseren Beziehungen, auf die Verbindungen gekommen wäre. Ein ganz neuer Gegenstand ist dieß, über welchen die Grundsätze noch aufzustellen sind.

A. d. V.

werden. Wär' es möglich, daß der Oberherr, als Oberherr, die vollziehende Gewalt hätte, so wären Recht und That so vermengt, daß man nicht mehr wüßte, was Gesetz ist, und was es nicht ist; und, so entartet, würde der Staatskörper bald ein Raub derjenigen Gewaltthätigkeit, gegen welche er angeordnet wurde.

Da die Bürger, vermöge des gesellschaftlichen Vertrags, alle gleich sind, so können, was Alle thun müssen, Alle vorschreiben, statt daß keiner das Recht hat, zu verlangen, daß ein Anderer thun soll, was er selbst nicht thut. Und das ist eigentlich das zum Beleben und Bewegen des Staatskörpers unumgänglich nothwendige Recht, welches der Oberherr der Obrigkeit gibt, indem er die Regierung anordnet.

Verschiedene haben behauptet, die Verhandlung dieser Anordnung sey ein Vertrag zwischen dem Volk und den Obern, die es sich gibt; ein Vertrag, vermöge dessen man zwischen den beiden Theilen die Bedingungen festsetzt, unter welchen sich der Eine verbindlich machte, zu befehlen, und der Andere zu gehorchen. Man

wird mir, denk' ich, eingestehn, daß dieß eine wunderliche Art von Vertrag wäre. Aber wir wollen doch sehen, ob sich diese Meinung behaupten läßt.

Einmal kann sich die oberste Gewalt so wenig modifiziren als veräussern lassen; sie einschränken, hieße sie zerstören. Es ist widersinnig und mit sich selbst in Widerspruche, daß sich der Oberherr einen Obern gebe; sich zum Gehorsam gegen einen Herrn verbindlich machen, hieße sich wieder in völlige Freiheit setzen.

Und dann ist es einleuchtend, daß dieser Vertrag des Volks mit dieser oder jener Person eine besondere Verhandlung wäre; diese Verhandlung wäre daher weder ein Gesetz, noch eine Verhandlung der Oberherrschaft; sie wäre folglich unrechtmäßig.

Man sieht überdieß, daß die vertragenden Theile untereinander unter dem einzigen Naturgesetze stünden, und keinen Bürgen hätten ihrer gegenseitigen Verbindlichkeit; dieß streitet aber auf alle Weise gegen den Stand als Bürger. Da der, der die Gewalt in Händen hat,

immer Herr über ihre Ausübung ist, so könnte man eben so gut den Namen Vertrag bei der Verhandlung eines Menschen gebrauchen, der zu einem andern sagte: ich gebe dir alle mein Vermögen, unter der Bedingung, daß du mir so viel davon zurückgebest, als dir gefällig ist.

Es gibt nur Einen Vertrag im Staat: der Vertrag des Vereins: und dieser einzige schließt jeden andern aus. Kein Vertrag des Staats läßt sich denken, der nicht eine Verletzung des ersten wäre.

Siebenzehntes Kapitel.

Von der Einsetzung der Regierung.

Welchen Begriff verbindet man denn also mit der Verhandlung, vermöge welcher die Regierung eingesetzt ist? Gleich anfangs will ich bemerken, daß diese Verhandlung verwikkelt, oder aus zwei andern zusammengesetzt ist, nämlich aus der Gebung des Gesetzes, und aus seiner Vollziehung.

Durch das erste bestimmt der Oberherr, es solle ein Regierungskörper unter dieser oder je-

ner Form eingesetzt seyn, und diese Verhandlung ist offenbar ein Gesetz.

Durch das andere wählt das Volk die Obern, denen die eingesetzte Regierung anvertraut ist. Da aber diese Ernennung eine besondere Verhandlung ist, so ist sie kein zweites Gesetz, sondern nur eine Folge des ersten, und eine Verrichtung der Regierung.

Die Schwierigkeit liegt darin, daß man begreife, wie eine Handlung der Regierung Statt haben könne, ehe noch die Regierung existirt, und wie das Volk, das nur Oberherr und Unterthan ist, unter gewissen Umständen Fürst oder Obrigkeit werden kann.

Hier entdecken wir wieder eine der wunderbaren Eigenschaften des Staatskörpers, vermöge welcher er anscheinend widersprechende Operationen miteinander vereinigt. Denn diese entsteht durch eine schnelle Verwandlung der Oberherrschaft in Demokratie; ohne irgend eine fühlbare Veränderung, und nur durch eine neue Beziehung Aller gegen Alle, werden solchergestalt die Bürger obrigkeitliche Personen, und gehen, als solche, über von allgemeinen

Verhandlungen zu besondern Verhandlungen, von dem Gesetze zur Vollziehung.

Diese Veränderung der Beziehung ist keine spizfündige Spekulation, die in der Ausübung ohne Beispiel wäre. Sie kommt täglich im englischen Parlamente vor, wo sich, bei gewissen Gelegenheiten, das Unterhaus in einen allgemeinen Ausschuß verwandelt, um die Angelegenheiten desto besser verhandeln zu können, und auf diese Weise aus einer oberherrlichen Versammlung eine blosse Kommission wird; dergestalt, daß sie sich selbst als Haus der Gemeinen von demjenigen Bericht erstattet, was sie eben im allgemeinen Ausschusse angeordnet, und aufs neue unter einer Eigenschaft berathschlagt über das, was sie unter einer andern schon beschlossen hat.

Es ist ein der demokratischen Regierungsform eigener Vortheil, daß sie durch eine ganz einfache Handlung des allgemeinen Willens wirklich eingesetzt werden kann. Nachher bleibt diese vorläufige Regierung im Besitz, wenn diese Form angenommen worden, oder setzt die durch das Gesetz vorgeschriebene Regierung ein,

und alles ist dann in seiner Ordnung. Es ist nicht möglich, die Regierung auf irgend eine andere rechtmäßige Weise einzusetzen, und ohne den vorhin bestimmten Grundsätzen zu entsagen.

Achtzehntes Kapitel.

Mittel, die Erwältigungen der Regierung zu verhüten.

Zur Bestätigung des sechzehnten Kapitels, folgt aus diesen Erörterungen, daß die Verhandlung, die die Regierung einsetzt, kein Vertrag ist, sondern ein Gesetz; daß die Inhaber der vollziehenden Gewalt nicht die Herren des Volkes sind, sondern seine Beamten; daß dieses sie einsetzen und absetzen könne, wann es ihm beliebt; daß bei ihnen die Rede nicht davon seyn kann, zu vertragen, sondern zu gehorchen; und daß, indem sie die ihnen vom Staat übertragenen Verrichtungen über sich nehmen, blos ihre Bürgerpflicht erfüllen, ohne im geringsten befugt zu seyn, über die Bedingungen zu streiten.

Geschieht es also, daß das Volk eine erbliche Regierung einsetzt, entweder eine monarchische in einer gewissen Familie, oder eine aristokratische in einer gewissen Klasse von Bürgern, so übernimmt es keineswegs eine Verbindlichkeit; es ist nur eine einstweilige Form, die es der Verwaltung gibt, bis es ihm gefällt, anders darüber zu verfügen.

Es ist wahr, die Veränderungen sind immer gefährlich, und man muß an die bestehende Regierung nie Hand legen, als wenn sie sich mit dem gemeinen Wohl nicht länger verträgt. Aber diese Vorsicht ist eine Regel der Staatsklugheit, und keine Vorschrift des Rechts: der Staat ist nicht verbundener, seinen Obern die Civilgewalt zu lassen, als seinen Heerführern die Militärgewalt.

Ferner ist es wahr, daß man in einem solchen Falle alle die erfoderlichen Formalitäten nicht sorgfältig genug beobachten könne, um eine geordnete und rechtmäßige Handlung von einem aufrührerischen Tumulte zu unterscheiden, und den Willen eines ganzen Volkes von den Schreiern einer Parthei. Und auch hier haupt-

sächlich muß man der verhaßten Nothwendigkeit nichts zugestehen, als was sich ihr, nach der ganzen Strenge des Gesetzes, nicht versagen läßt. Aus eben dieser Verbindlichkeit zieht der Fürst einen großen Vortheil, um seine Gewalt, auch gegen den Willen des Volkes, zu behaupten, ohne daß man sagen kann, er habe sie an sich gerissen. Denn indem er sich nur seiner Rechte zu bedienen scheint, ist es ihm ein Leichtes, sie weiter auszudehnen, und, unter dem Vorwande der öffentlichen Ruhe, die Versammlungen zu verhindern, die zur Wiederherstellung der Ordnung bestimmt sind; dergestalt, daß er auf das Stillschweigen sich beruft, das er doch zu brechen verwehrt, oder auf Unregelmäßigkeiten, die er selber begehen läßt: alles, damit man zu seinem Vortheile das für öffentliche Beistimmung annehme, was nur Furcht verschweigt, und damit er diejenigen strafen könne, die sich zu sprechen erdreisten. So wurden anfangs die Decemvirs gewählt für Ein Jahr, dann ward ihre Gewalt verlängert für ein anderes Jahr, dann versuchten sie's, dieselbe dadurch auf immer zu behalten, daß sie

den Comitien nicht mehr erlaubten, sich zu versammlen. Durch dieses leichte Mittel bemächtigen sich alle Regierungen der Welt, wenn ihnen einmal die offentliche Macht anvertraut ist, früher oder später der oberherrlichen Gewalt.

Die periodischen Versammlungen, deren ich vorhin erwähnt, können dies Unglück verhüten oder verschieben, hauptsächlich dann, wann sie keiner förmlichen Zusammenberufung bedürfen. Denn alsdann kann sie der Fürst nicht hintertreiben, ohne sich öffentlich für einen Uebertreter des Gesetzes zu erklären, und für einen Feind des Staats.

Die Eröffnung dieser Versammlungen, die nur die Aufrechthaltung des gesellschaftlichen Vertrages zum Zwecke haben, muß immer mit zwei Fragen geschehen, die man nie unterdrücken darf, und über welche, eine nach der andern, gestimmt wird.

Die erste: Ob es dem Oberherrn gefällt, die gegenwärtige Regierungsform beizubehalten?

Die zweite: Ob es dem Volke gefällt, deren Verwaltung denen zu lassen, welchen sie gegenwärtig anvertraut ist?

Ich setze hier voraus, was ich bewiesen zu haben glaube, nämlich, daß im Staate kein Grundgesetz vorhanden sey, das nicht widerrufen werden könne, selbst nicht der gesellschaftliche Vertrag. Denn wenn sich alle Bürger versammelten, um diesen Vertrag einstimmig zu zerreissen, so ist es keinem Zweifel unterworfen, daß er nicht vollkommen rechtmäßig zerrissen wäre. Grotius glaubt sogar, daß Jeder dem Staate, dessen Glied er ist, entsagen, und seine natürliche Freiheit und sein Vermögen wieder zurücknehmen könne, wenn er das Land verläßt *). Es wäre also widersinnig, wenn alle Bürger nicht vereint thun könnten, was jeder für sich alleine kann.

*) Wohlverstanden, daß man es nicht verlasse, um seiner Pflicht sich zu entziehen, um sichs zu überheben, seinem Vaterlande nützlich zu seyn, in dem Augenblicke, da es unser bedarf. Die Flucht wäre alsdann ein sträfliches Verbrechen; es hieße nicht mehr erlaubtes Zurückziehen, sondern bösliche Verlassung.
A. d. V.

Viertes Buch.

Erstes Kapitel.

Der allgemeine Wille ist unzerstörbar.

So lange sich mehrere vereinigte Menschen als Einen Körper betrachten, haben sie nur Einen Willen, der sich auf gemeinsame Erhaltung bezieht, und auf allgemeine Wohlfahrt. Alsdann sind alle Triebfedern des Staats einfach und stark, seine Grundsätze klar und lichtvoll; es gibt keine verworrene, sich einander widersprechende Interessen; einleuchtend zeigt sich überall das gemeinsame Wohl, und um es einzusehen, bedarf es nichts als gesunden Menschenverstand. Der Friede, die Einigkeit, die Gleichheit sind Feinde aller staatsklügelnden

Spitzfündigkeiten. Schlichte, geradsinnige Menschen sind schwer zu hinterlisten, eben wegen ihrer Schlichtheit; bei ihnen finden trügerische Lockungen, schlaue Vorspiegelungen keinen Eingang; sie sind nicht fein genug, sich hintergehen zu lassen. Wenn man unter dem glücklichsten Volke der Erde einen Haufen Bauern sieht, die die Angelegenheiten des Staats unter einer Eiche besorgen, und sich immer weise benehmen: muß man dann nicht die Ueberklugheit andrer Nationen verachten, die berühmt und elend sind durch alle die Künsteleien und Staatsgeheimnisse?

Ein so regierter Staat bedarf nur sehr weniger Gesetze, und nach Verhältnis, wie es nothwendig ist, neue zu geben, erkennt man diese Nothwendigkeit allgemein. Der sie zuerst vorschlägt, sagt nur, was schon Alle gefühlt; hier ist weder die Frage von Partheien, noch von Beredsamkeit, damit das Gesetz durchgehe; Jeder war schon dazu entschlossen, sobald er nur überzeugt war, daß es die Uebrigen auch wollten.

Die Staatsklügler irren sehr; sie zweifeln blos deswegen an der Unmöglichkeit, eine ähn-

liche Ordnung zu behaupten, weil sie nur Staaten vor sich sehen, die schon seit ihrem Ursprunge, eine schlechte Verfassung haben. Sie belustigen sich immer damit, alle mögliche Albernheiten zu ersinnen, die ein feiner Betrüger ein gefälliger Schwätzer dem Volke zu Paris oder London aufbinden könnte. Sie wissen nicht, daß Cromwel bei dem Berner Volk in die Karre gekommen wäre, und der Herzog von Beaufort bei den Genfern ins Zuchthaus.

Aber beginnt der gesellschaftliche Verband zu erschlaffen, und der Staat zu ermatten; läßt sich das Privatinteresse Einzelner spühren; haben die kleinen Gesellschaften Einfluß auf die großen: dann verwandelt sich das gemeinsame Interesse, und findet Widersacher; in den Stimmen herrscht nicht mehr Einhelligkeit, der allgemeine Wille ist nicht mehr der Wille Aller, es entstehen Widersprüche, Debatten, und unbestritten geht der beste Rath nicht durch.

Besteht endlich der Staat, seinem Untergange nach, in nichts mehr, als in einer trügenden und eitlen Form; ist in Aller Herzen das gesellschaftliche Band zerrissen; schmückt

sich der niedrigste Eigennutz schamlos mit dem heiligen Namen des gemeinen Wohls: dann verstummt der allgemeine Wille, Alle, geleitet durch geheime Beweggründe, stimmen so wenig als Bürger, als hätte der Staat niemals existirt, und fälschlicher Weise läßt man, unter dem Namen von Gesetzen, ungerechte Verordnungen ergehen, die nichts zum Zwecke haben, als den Privatnutzen.

Folgt hieraus, der allgemeine Wille sey vernichtet oder verderbt? Nein, er ist immer stät, unwandelbar und rein, aber er ist andern untergeordnet, die ihn überwiegen. Jeder, der seinen Vortheil von dem gemeinsamen Vortheile trennt, sieht wohl ein, daß er sich nicht gänzlich davon trennen läßt; aber sein Antheil an dem offentlichen Uebel scheint ihm unbedeutend gegen das ausschließliche Gut, das er sich zueignen will. Dies besondere Gut ausgenommen, will er das allgemeine Wohl zu seinem eignen Vortheile so lebhaft wie irgend Einer. Selbst wann er seine Stimme gegen Geld verkauft, erstickt er nicht in sich den allgemeinen Willen; er weicht ihm nur aus. Er fehlt darin, daß

der die eigentliche Frage verändert und etwas anders antwortet, als man frägt. Statt durch seine Stimme zu sagen: Es ist dem Staate vortheilhaft — sagt er: Es ist diesem Menschen oder dieser Parthei vortheilhaft, daß dieser oder jener Vorschlag durchgehe. — Das Gesetz der offentlichen Ordnung in den Versammlungen besteht also nicht sowohl darin, daß sie den allgemeinen Willen aufrecht erhalte, als vielmehr, daß dieser immer befragt werde, und daß er immer antworte.

Es wäre hier der Ort zu vielen Betrachtungen über das Stimmrecht bei jeder Verhandlung der Oberherrschaft, ein Recht, das den Bürgern durch nichts genommen werden kann; und über das Recht, ein Gutachten zu geben, Vorschläge zu thun, zu sondern, zu untersuchen, welches die Regierung immer nur sehr sorgfältig seinen Mitgliedern überläßt; aber dieser wichtige Gegenstand erforderte eine eigne Abhandlung, und in der gegenwärtigen kann ich nicht alles sagen.

Zweites Kapitel.

Von dem Stimmen.

Aus dem vorigen Kapitel sieht man, die Art, wie die allgemeinen Angelegenheiten behandelt werden, sey ein ziemlich richtiges Kennzeichen von dem gegenwärtigen Zustande der Sitten, und von der Gesundheit des Staatskörpers. Je mehr Uebereinstimmung in den Versammlungen herrscht, das heißt, je mehr sich die Meinungen der Einhelligkeit nähern, desto herrschender ist auch der allgemeine Wille. Aber lange Debatten, Zwistigkeiten, Tumulte beweisen das Uebergewicht des Privatinteresse, und den Verfall des Staats.

Weniger auffallend ist dies, wenn zwei oder mehrere Stände verfassungsmäßig sind, wie in Rom die Patrizier und die Plebejer, deren Zwist oft die Comitien, selbst in den schönen Zeiten der Republik, störte; aber diese Ausnahme ist mehr scheinbar als wirklich. Denn alsdann hat man durch das dem Staatskörper anklebende Gebrechen, so zu sagen, zwei Staaten in Einem; was von beiden, vereint, nicht

gilt, das gilt von jedem einzeln. Und wirklich geschah, selbst in den stürmischsten Zeiten, von Seiten des Volks in den Plebisciten, wann der Senat sich nicht darein mengte, das Abstimmen immer ruhig und mit großer Mehrheit: da die Bürger nur Ein Interesse hatten, so hatte das Volk auch nur Einen Willen.

An dem andern Ende des Zirkels finden wir wieder die nämliche Einhelligkeit. Dann nämlich, wenn den Bürgern, zur Knechtschaft herabgesunken, weder Freiheit bleibt noch Willen. Furcht und Schmeichelei verwandeln alsdann das Stimmen in ein Zujauchzen; man berathschlagt nicht mehr: man bätet an, oder man flucht. So niederträchtig stimmte man im Senat unter den Kaisern. Zuweilen geschah es mit lächerlicher Vorsicht. Tacitus bemerkt, daß die Senatoren, da sie, unter Otto, den Vitellius mit Verwünschungen überhäuften, zugleich einen fürchterlichen Lärm zu machen suchten, damit er, wenn er vielleicht einmal ihr Herr würde, nicht wissen könnte, was jeder von ihnen gesagt.

Aus diesen verschiedenen Betrachtungen ergeben sich die Regeln, wie man das Zählen der Stimmen, und das Vergleichen der Meinungen anordnen müsse, je nachdem der Volkswille schwerer oder leichter zu erkennen, und der Staat seinem Verfalle näher oder entfernter ist.

Nur Ein Gesetz giebt es, welches, vermöge seiner Natur, Einhelligkeit voraussetzt: der gesellschaftliche Vertrag. Denn der bürgerliche Verein ist die freiwilligste Handlung von der Welt; da jeder Mensch frei geboren und sein eigner Herr ist, so kann sich ihn keiner, unter welchem Vorwand es auch sey, ohne seine Bewilligung unterwerfen. Bestimmt man, der Sohn eines Sklaven sey geboren als Sklave, so bestimmt man, er sey nicht geboren als Mensch.

Finden sich also bei dem bürgerlichen Verein Gegner, so macht ihr Widerspruch den Vertrag nicht ungültig; er hindert sie nur, darin aufgenommen zu seyn; unter den Bürgern sind sie Fremdlinge. Hat der Staat aber einmal seine Verfassung erhalten, so willigt man in sie, sobald man den Staat bewohnt; das Ge-

biet bewohnen, heißt sich der Oberherrschaft unterwerfen *).

Ausser diesem Urvertrage verbindet immer die Stimme der Mehrheit die Uebrigen: dies ist eine Folge des Vertrages selbst. Aber, wird man fragen: wie kann ein Mensch frei seyn, und doch gezwungen, nach dem, ihm fremden Willen Anderer bequemen? Wie können die Gegner jenes Vertrages frei seyn, und doch den Gesetzen unterworfen, in welche sie nicht eingewilligt haben?

Die Frage, antworte ich hierauf, ist übel gestellt. Der Bürger willigt in alle Gesetze, selbst in die, die gegen seinen Willen durchgegangen sind, selbst in die, die ihn bestrafen, wenn er eins derselben verletzt. Der beständige

*) Dies ist immer von einem freien Staate zu verstehen: denn Familie, Güter, Mangel eines sichern Aufenthalts, Nothwendigkeit, Gewalt können einen Einwohner wider seinen Willen in einem Lande halten; und dann setzt sein bloßer Aufenthalt nicht mehr seine Einwilligung in den Vertrag, oder die Verletzung desselben voraus.
A. d. V.

Wille aller Staatsglieder ist der allgemeine Wille: durch ihn sind sie Bürger und frei *). Wenn man ihnen in der Volksversammlung ein Gesetz vorschlägt, so frägt man sie nicht eigentlich, ob sie den Vorschlag billigen oder verwerfen, sondern ob er dem allgemeinen Willen, das heißt, ob er ihrem eignen Willen angemessen ist, oder nicht. Jeder, indem er seine Stimme gibt, sagt hierüber seine Meinung, und aus der Berechnung der Stimmen ergibt sich die Erklärung des allgemeinen Willens. Ueberwiegt also die entgegengesetzte Meinung die meinige, so beweißt das nur, daß ich mich geirrt, und daß das, was ich für den allgemeinen Willen gehalten, der allgemeine Wille

*) In Genua ließt man vor den Gefängnissen und auf den Ketten der Galeerensklaven das Wort Freiheit. Diese Anwendung des Wahlspruches ist schön und richtig. Denn wirklich verhindern nur die Uebelthäter aus allen Ständen den Bürger, glücklich zu seyn. In einem Lande, worin alle diese Leute auf die Galeere geschmiedet wären, genösse man der vollkommensten Freiheit.

A. d. V.

nicht war. Erhielt meine besondere Meinung das Uebergewicht, so that ich etwas anders, als ich gewollt, und alsdann war' ich nicht mehr frei.

Dies setzt aber auch freilich voraus, daß alle Kennzeichen des allgemeinen Willens noch in der Mehrheit liegen; hört dies auf, so wähle man was man will, die Freiheit ist hin.

Indem ich oben gezeigt, wie man, in den offentlichen Berathschlagungen, die Privatwillen dem allgemeinen Willen unterschiebe, hab' ich die anwendbaren Mittel, wie man diesem Misbrauche vorbeugen könne, hinreichend angegeben; in der Folge werde ich noch mehr hierüber sagen. In Betreff der verhältnismäßigen Stimmenzahl, die diesen Willen erklärt, hab' ich ebenfalls die Grundsätze angegeben, nach welchen sie sich bestimmen läßt. Der Unterschied einer einzigen Stimme hebt die Gleichheit der Stimmen auf, ein einziger Gegner die Einhelligkeit. Aber zwischen der Einhelligkeit und Gleichheit gibt es verschiedene ungleiche Theilungen, wovon man jeder diese Zahl be-

stimmen kann, nach dem Zustande und nach den Bedürfnissen des Staatskörpers.

Zwei allgemeine Grundsätze können diese Beziehungen bestimmen helfen: der Eine, daß, je wichtiger und ernsthafter die Berathschlagungen sind, sich die überwiegende Meinung der Einhelligkeit nähern müsse; der andere, daß, je mehr die verhandelte Angelegenheit Schnelligkeit verlangt, man den in der Theilung der Meinungen vorgeschriebenen Unterschied einschränken müsse; in Berathschlagungen, die auf der Stelle geendigt seyn müssen, sey der Ausschlag einer einzigen Stimme hinreichend. Die erste Maxime scheint den Gesetzen angemessener, die zweite den Geschäften. Dem sey aber wie ihm wolle, so lassen sich nach ihren Kombinationen die besten Verhältnisse festsetzen, welche man der Mehrheit zur Entscheidung geben kann.

Drittes Kapitel.
Von den Wahlen.

Zu den Wahlen des Fürsten und der Staatsbeamten, welche erstere, wie ich schon gesagt,

gemischte Handlungen sind, kann man auf zweierlei Wegen schreiten: nämlich durch Auswahl und durch Loos. Beides ist in verschiedenen Republiken angewandt worden, und man sieht noch jetzt eine sehr verwickelte Vermischung desselben bei der Wahl des Doge von Venedig.

Das Stimmen durch das Loos, sagt Montesquieu, liegt in der Natur der Demokratie. — Allerdings, aber wie das? — Das Loos, fährt er fort, ist eine Wählart, die Niemanden kränkt; sie läßt jedem Bürger gegründete Hoffnung, dem Vaterlande nützlich zu seyn. — Das heiß' ich keine Gründe.

Wenn man nicht vergißt, daß die Wahl der Obern ein Geschäft der Regierung, und nicht der Oberherrschaft ist, so wird man begreifen, warum der Weg des Loosens mehr in der Natur der Demokratie liegt, wo die Verwaltung desto besser ist, je einfacher ihre Verhandlungen sind.

In jeder wahren Demokratie ist jedes obrigkeitliche Amt kein Vortheil, sondern eine schwere Bürde, welche man, gerechter Weise, keinem Einzelnen vor einem andern auflegen darf.

Das Gesetz nur kann sie dem auflegen, auf den das Loos fällt. Denn alsdann ist die Bedingung für Alle gleich; und da die Wahl von keinem besondern menschlichen Willen abhangt, so hat keine besondere Anwendung Statt, die die Allgemeinheit des Gesetzes verletzte.

In der Aristokratie wählt die Obrigkeit die Obrigkeit; die Regierung erhält sich durch sich Selbst, und hier ist das Stimmen an seiner rechten Stelle.

Statt diese Unterscheidung zu widerlegen, bestätigt sie noch vielmehr die Wahl des Doge von Venedig: für eine gemischte Regierung paßt diese gemischte Form. Denn man irret sehr, wenn man die Regierung von Venedig für eine wahre Aristokratie hält. Hat gleich das Volk nicht den geringsten Antheil an der Regierung, so ist der Adel dort selbst Volk. Eine Menge armer Barnaboten gelangte noch nie zu irgend einer obrigkeitlichen Stelle; sie hat von ihrem Adel keinen andern Vortheil, als den eiteln Titel Excellenz, und das Recht, dem großen Rathe beizuwohnen. Da aber dieser große Rath so zahlreich ist, wie unser all-

gemeiner Rath zu Genf, so haben auch seine erlauchten Mitglieder so wenig Vorrechte wie unsere bloßen Bürger. Sicher ist es, daß, wenn man sich die erstaunliche Ungleichheit der beiden Republiken wegdenkt, die Genfer Bürgerschaft *) genau das Venedische Patriziat vorstellt, unsre Natifs und Habitans die Burger und das Volk von Venedig, unsre Bauern die Unterthanen des festen Landes; mit Einem Worte, man mag die Venedische Republik, ihre Größe abgerechnet, betrachten wie man will, so ist ihre Regierungsform nicht aristokratischer als die unsrige. Der ganze Unterschied ist der, daß wir keinen Obern auf Lebenslang haben, und daher auch das nämliche Bedürfnis des Loosens nicht kennen.

In einer wahren Demokratie, wo alles, sowohl durch Sitten und Fähigkeiten, als auch durch Grundsätze und Glücksumstände gleich ist,

*) Rousseau nahm hier, ich weiß nicht recht warum, das Wort Bourgeoisie für die Gesamtheit der Bürger, und bezeichnete durch Citadins diejenigen Einwohner von Venedig, welche keinen Antheil an der Oberherrschaft haben, nicht Patrizier sind, sondern nur Burger.

A. d. Uebers.

würden also auch die Wahlen fast gleichgültig, und mit weniger Unbequemlichkeiten verknüpft seyn. Aber wie gesagt, es gibt keine wahre Demokratie.

Wo Wahl und Loos gemischt sind, da finde die erstere bei denjenigen Stellen Statt, die ganz eigne Talente erfodern, wie z. B. bei dem Kriegsheer; das andere paßt für solche, wo gesunder Menschenverstand, Gerechtigkeitsliebe und Rechtschaffenheit hinreichend sind, wie die Richterstellen. Denn in einem wohlverfaßten Staate besitzt diese Eigenschaften jeder Bürger.

Loosen und Stimmen finden nicht Statt in einer monarchischen Regierungsform. Da der Monarch rechtmäßiger einziger Fürst und Obrigkeit ist, so gehört nur ihm die Wahl seiner Stellhalter. Als der Abbe von St. Pierre den Vorschlag that, die Regierungshöfe des Königs von Frankreich zu vervielfältigen, und ihre Mitglieder durch das Loos zu wählen, da bedachte er nicht, daß er damit die Veränderung der Regierungsform selbst vorschlug.

Noch bliebe mir übrig von der Art zu reden, wie die Stimmen in den Volksversammlungen gegeben und gesammelt werden sollten. Aber vielleicht erklärt die Geschichte der römischen Staatsordnung hierin alle Maximen fühlbarer, als ich sie hier bestimmen könnte. Es ist eines einsichtvollen Lesers würdig, ein wenig umständlich zu sehen, wie die offentlichen und die besondern Angelegenheiten in einem Rathe von zweimalhundert tausend Menschen verhandelt wurden.

Viertes Kapitel.

Von den römischen Comitien.

Wir haben keine ganz sichere Denkmäler von den ältesten Zeiten Roms; es ist sogar höchst wahrscheinlich, daß das meiste, was man davon sagt, nichts als Fabel *). Ueberhaupt

*) Der Name Rom, von welchem man behauptet, er stamme von Romulus, ist griechisch und bedeutet Stärke; der Name Numa ist ebenfalls griechisch, und bedeutet Gesetz. Ist es wohl wahrscheinlich, daß

fehlt uns in den Annalen der Völker gerade der unterrichtendste Theil: die Geschichte ihrer Entstehung. Täglich lehrt uns die Erfahrung, wie die Umwandlungen der Reiche geschehen; da aber keine Völker mehr entstehen, so bleibt uns wenig mehr als Muthmaßung, wie sie sich gebildet haben.

Die eigenthümlichen Gebräuche, die man eingeführt findet, bezeugen wenigstens, daß sie einen Ursprung hatten. Volkssagen, die bis zu diesem Ursprunge hinauf reichen, die von Schriftstellern vom größten Ansehen unterstützt, und von noch stärkern Vernunftgründen bestättigt werden, müssen für die sichersten gelten. Dies sind die Regeln, die ich zu befolgen getrachtet, indem ich die Untersuchung anstellte, wie das feinste und mächtigste Volk der Erde seine oberste Gewalt ausgeübt.

Nach der Gründung von Rom ward die entstehende Republik, das heißt, das Heer des

die zwei ersten Könige dieser Stadt schon zum Voraus Namen getragen, die sich so genau auf das beziehen, was diese Könige geleistet haben?

A. d. V.

Stifters, welches aus Albanern, Sabinern und Fremden bestand, in drei Klassen eingetheilt; dieser Eintheilung zufolge nannten sie sich Tribus. Jede dieser Tribusse ward wieder in zehen Curien, jede Curie in Decurien eingetheilt, an deren Spitze man Obern stellte, die man Curionen und Decurionen hieß.

Ueberdies zog man noch aus jeder Tribus einen Haufen von hundert Reitern oder Rittern, den man Centurie hieß. Man sieht, daß diese einem blossen Flecken nicht nothwendigen Einrichtungen sich anfangs nur auf das Kriegswesen bezogen. Aber es scheint, ein Instinkt von Größe brachte die Stadt Rom schon voraus auf eine Einrichtung, die passend wäre für die Hauptstadt der Welt.

Aber aus dieser ersten Theilung entstand bald ein Nachtheil. Da die Tribus der Albaner *) und die Tribus der Sabiner **) immer im nämlichen Zustande blieben, indessen die Tribus der Fremden ***) durch ihren beständi-

*) Ramnenses. A. d. V.
**) Tatienses. A. d. V.
***) Luceres. A. d. V.

gen Zulauf unaufhörlich wuchs, so währte es nicht lange, daß diese die beiden andern überstieg. Servius, um diesem gefährlichen Misbrauche abzuhelfen, änderte die Eintheilung. Statt der durch ihn abgeschafften Eintheilung in Stämme wählte er eine andere nach der Gegend der Stadt, die jede Tribus bewohnte. Statt dreier Tribusse machte er ihrer vier; jede derselben besaß einen der Hügel Roms, und trug seinen Namen. Indem Servius so der gegenwärtigen Ungleichheit abhalf, kam er ihr noch für die Zukunft zuvor; und damit sich diese Eintheilung nicht blos auf den Ort, sondern auch auf die Menschen beziehen sollte, verbot er den Einwohnern aus einem Quartier in ein anderes überzugehen; dadurch wurden die Stämme gehindert, sich mit einander zu vermischen.

Er verdoppelte auch die drei alten Centurien von Reiterei, und that noch zwölf andere hinzu; aber alles unter dem alten Namen. Dies Mittel war einfach und vernünftig: er vollendete dadurch die Unterscheidung der Gesamt-

heit der Ritter von der Gesamtheit des Volks ohne daß dieses darüber murrte.

Zu diesen vier städtischen Tribussen that Servius noch funfzehn andre hinzu, die man die ländlichen hieß, weil sie aus den Bewohnern des platten Landes bestanden; diese wurden hinwiederum in eben so viele Kantone eingetheilt. In der Folge machte man wieder eben so viel neue, und das römische Volk bestand endlich aus fünf und dreißig Tribussen. Bei dieser Zahl blieb es beständig, bis an das Ende der Republik.

Aus dieser Unterscheidung der Tribusse der Stadt und der Tribusse des Landes erfolgte eine Wirkung, die bemerkt zu werden verdient; denn sie ist die einzige in ihrer Art, und Rom verdankt ihr zugleich die Erhaltung seiner Sitten, und die Erweiterung seines Reichs. Man sollte glauben, die städtischen Tribusse hätten sich bald alle Macht und Ehren angemaßt, und die ländlichen Tribusse herabgewürdigt: sie thaten ganz das Gegentheil. Man kennt den Geschmack der alten Römer für das Landleben. Dieser Geschmack war das Werk

ihres weisen Stifters. Er knüpfte die Freiheit an die Arbeiten des Landbau's und des Kriegs; in die Stadt verbannte er die Künste, die Handwerke, die Ränke, den Reichthum und die Sklaverei.

Da also alle vornehmen Männer Roms auf dem Lande lebten, und das Feld baueten, gewöhnte man sich daran, nur hier die Stützen der Republik zu suchen. Die würdigsten Patrizier wählten diesen Stand; er ward also von Jedermann geehrt. Die einfache und arbeitsame Lebensart der Landleute ward dem müßigen, schlaffen Leben der Burger Roms vorgezogen; und wer in der Stadt nur ein elender Proletar gewesen wäre, ward, indem er das Feld bestellte, ein würdiger, geehrter Bürger. Es geschah nicht ohne Ursache, sagt Varro, daß unsere edlen Vorfahren auf dem Lande die Pflanzschule jener kraftvollen nnd muthigen Männer errichteten, die sie zur Zeit des Kriegs vertheidigten, und sie ernährten zur Zeit des Friedens. Plinius sagt ausdrücklich, daß die Tribusse des Landes geehrt wurden um der Männer willen, aus welchen sie

bestanden; statt daß man die Feigherzigen, die man verächtlich machen wollte, zum Schimpf in die Stadt versetzte. Als der Sabiner Appius Claudius sich in Rom niederließ, war er mit Ehren überhäuft, und in eine ländliche Tribus eingeschrieben, die in der Folge den Namen seiner Familie annahm. Die Freigelassenen vollends kamen immer in die städtischen Tribusse, niemals in die ländlichen. Während der ganzen Dauer der Republik hat man auch nicht ein einziges Beispiel, daß ein Freigelassener zu irgend einer Staatsbedienung gelangt wäre, ungeachtet er nun Bürger war.

Diese Maxime war vortreflich; aber sie ward so weit getrieben, daß endlich daraus eine Veränderung, und zuverläßig auch ein Misbrauch in der Staatsordnung entstand.

Erstlich hatten sich seit langer Zeit die Censoren das Recht angemaßt, die Bürger aus einer Tribus in die andere willkührlich zu versetzen, und gaben nun den Meisten die Erlaubniß, sich in der, die ihnen gefiel, einzeichnen zu lassen; eine Erlaubnis, die sicher nichts taugte, und die Censur einer der größten Trieb-

federn beraubte. Ferner, da sich die Großen und Mächtigen sämmtlich in die Tribusse des platten Landes einzeichnen ließen, und die Freigelassenen, jetzt Bürger, mit dem Pöbel in der Tribus der Stadt geblieben waren, so blieb den Tribussen überhaupt weder Ort noch Bezirk, sondern alle waren dergestalt vermischt, daß man die Mitglieder einer jeden nicht anders mehr unterscheiden konnte, als durch die Register. Dadurch ging der Begriff des Wortes Tribus vom Dinglichen zum Persönlichen über oder vielmehr sie ward fast ein Unding.

Und da sich die Tribusse der Stadt mehr in der Nähe befanden, so geschah es ferner, daß sie oft in den Comitien die stärksten waren, und den Staat denen verhandelten, die sich nicht schämten, die Stimme des Gesindels, aus welchen sie bestanden, zu erkaufen.

In Betreff der Curien bestand das römische, damals noch in den Mauern der Stadt befindliche Volk, da ihr Stifter in jeder Tribus zehn Curien verordnet hatte, aus dreißig Curien, wovon jede ihre Tempel besaß, ihre Götter, ihre Beamten, ihre Priester und ihre Feste,

die Compitalien; diese Feste waren Paganalien ähnlich, welche in der Folge die ländlichen Tribusse hatten.

Da bei der neuen Theilung des Servius diese Zahl von dreißig nicht gleichmäßig in ihre vier Tribusse vertheilt werden konnte, so wollte er es gar nicht berühren, und die von den Tribussen unabhängigen Curien wurden eine andere Abtheilung der Einwohner Roms; aber von Curien war nicht die Rede, weder in den ländlichen Tribussen, noch in dem Volke, woraus sie bestanden. Denn da die Tribusse eine blos bürgerliche Einrichtung geworden, und eine andere Art, die Mannschaft zum Kriegsdienste auszunehmen, veranstaltet war, so hielt man die militairischen Eintheilungen des Romulus für überflüssig. Ungeachtet also jeder Burger in einer Tribus eingeschrieben war, so waren es bei weitem nicht alle auch in den Curien.

Servius machte noch eine dritte Eintheilung, die auf die zwei vorhergehenden nicht die mindeste Beziehung hatten, aber durch ihre Folgen ward sie die wichtigste von allen. Er vertheilte das ganze römische Volk in sechs Klassen, die

er weder nach dem Wohnplatze noch nach den Menschen unterschied, sondern nach den Gütern. In die ersten Klassen gehörten die Reichen, in die letzten die Armen, in die mittlern die von mittelmäßigem Vermögen. Die sechs Klassen waren wieder in hundert drei und neunzig andere Gesamtheiten eingetheilt, welche man Centurien nannte, und waren so vertheilt, daß die erste Klasse allein mehr als die Hälfte umfaßte, und die letzte nur eine einzige. Dadurch ward die an Menschen wenigstzahlreiche Klasse die zahlreichste an Centurien, und die ganze letzte Klasse ward nur für Eine Unterabtheilung gerechnet, ungeachtet sie alleine mehr als die Hälfte der Einwohner Roms enthielt.

Damit das Volk die Folgen dieser letzten Form weniger einsehe, ließ sich's Servius angelegen seyn, ihr ein militärisches Ansehen zu geben. In die zweite Klasse schob er zwei Centurien Waffenschmidte, und zwei andere für Werkzeuge des Kriegs in die vierte. In jeder Klasse, die letzte ausgenommen, unterschied er die Alten und die Jungen, nämlich die, so verpflichtet waren, die Waffen zu tragen, und

die, so das Gesetz davon befreite; eine Unterscheidung, die es mehr noch als die der Güter nothwendig machten, den Census oder die Volkszählung oft zu wiederholen; die Versammlung sollte endlich auf dem Marsfelde gehalten werden, und Alle, die alt genug zum Kriegsdienste waren, daselbst mit ihren Waffen erscheinen.

Die Ursache, warum er nicht bei der letzten Klasse diese nämliche Eintheilung in Junge und Alte befolgte, war diese: er gestattete dem Pöbel, woraus sie bestand, die Ehre nicht, die Waffen zu tragen für's Vaterland; man mußte einen eignen Herd haben, um ihn vertheidigen zu dürfen. Unter unzählbaren Schaaren des Gesindels, womit heut zu Tage die Heere der Könige prangen, gibt es vielleicht keinen Einzigen, den man nicht mit Verachtung aus einer römischen Cohorte ausgestoßen hätte, zur Zeit, da die Soldaten noch die Vertheidiger der Freiheit waren.

Man unterschied aber dennoch in der letzten Klasse die Proletare von denen, die man Capite censi nannte. Die erstern, die doch nicht

ganz von allem entblößt waren, gaben wenigstens dem Staate Bürger, und in dringenden Fällen sogar Soldaten. Die, so gar nichts hatten, und nur nach Köpfen gezählt werden konnten, kamen in keinen Betracht, und Marius war der erste, der sie des Anwerbens würdigte.

Ohne hier zu entscheiden, ob diese dritte Zählung an sich selbst gut oder schlimm war, so glaub' ich doch annehmen zu können, daß sie nur ausführbar werden konnte durch die einfachen Sitten der ersten Römer, durch ihre Uneigennützigkeit, durch ihren Geschmack am Landbau, durch ihre Verachtung des Handels und der Gewinnsucht. Wo ist das neuere Volk, unter welchem, bei seiner heißen Geldgier, bei seiner Unstätigkeit des Geistes, bei seinen Ränken, bei dem immerwährenden Wechsel der Lage und des Vermögens, eine ähnliche Einrichtung zwanzig Jahre lang bestehen könnte, ohne den ganzen Staat umzukehren? Man muß überdies wohl bemerken, daß die Sitten und die Censur, die noch stärker wirkten als jene Einrichtung, ihren Mängeln entgegen arbeiteten:

ein Reicher sah sich in die Klasse der Armen verbannt, blos weil er seinen Reichthum zu sehr gezeigt hatte.

Es läßt sich sonach leicht begreifen, warum nur immer von fünf Klassen die Rede ist, ungeachtet es ihrer wirklich sechse waren. Diese sechste Klasse, die weder Streiter zum Heere, noch ihre Stimme auf dem Marsfelde gab, *) und überhaupt der Republik in keinem Falle diente, kam selten in die geringste Betrachtung.

So verhielt sich's mit den verschiedenen Eintheilungen des römischen Volks; wir wollen jetzt sehen, welche Wirkung sie in den Versammlungen gehabt. Diese rechtmäßig berufenen Versammlungen heissen Comitien, und wurden gewöhnlich in Rom auf dem Markt oder auf dem

*) Ich sage auf dem Marsfelde, denn dort versammelten sich die Comitien nach Centurien; in den beiden andern Gestalten versammelte sich das Volk auf dem Forum, oder anderwärts, und damals hatten die Capite censi so viel Einfluß und Gewalt, wie die ersten Bürger.

A. d. V.

Marsfelde gehalten. Sie unterschieden sich in Comitien nach Curien, in Comitien nach Centurien, in Comitien nach Tribussen, je nach einer dieser drei Formen, nach welchen sie angeordnet waren: die Comitien nach Curien hatte Romulus angeordnet, die Comitien nach Centurien Servius, die Comitien nach Tribussen die Tribunen des Volks. Kein Gesetz erhielt Sanktion, kein Staatsdiener wurde gewählt, als in den Comitien; und da es keinen einzigen Bürger gab, der nicht in einer Curie, in einer Centurie, oder in einer Tribus eingezeichnet gewesen, so folgt daraus, daß kein einziger Bürger von dem Rechte des Stimmens ausgeschlossen und das römische Volk hier Oberherr war nach dem Rechte und in der That.

Damit die Comitien rechtmäßig versammelt würden, und das, was darin beschlossen ward, auch Kraft des Gesetzes hätte, bedurfte es dreier Bedingungen: die erste, daß die Gesamtheit, oder die Obrigkeit, die sie zusammenberief, hierzu mit der nöthigen Gewalt versehen sey; die zweite, daß die Versammlung an einem von den Gesetzen erlaubten Tage ge-

schähe; die dritte', daß die Augurien günstig wären.

Der Grund der ersten Anordnung bedarf keiner Erklärung; die zweite war eine Sache der Polizei: so war es nicht erlaubt, die Comitien an Fest- und Markttagen zu halten, an welchen die Landleute in ihren Geschäften nach Rom kamen, und nicht Zeit hatten, den Tag auf dem öffentlichen Platze zuzubringen; durch die dritte hielt der Senat ein stolzes und unruhiges Volk im Zaum, und mäßigte zu rechter Zeit die Hitze der aufrührischen Tribunen. Diese fanden aber mehr als Ein Mittel, sich von diesem Zwange zu befreien.

Die Gesetze und die Wahl der Obern waren nicht die einzigen, dem Urtheil der Comitien unterworfenen Gegenstände. Da das römische Volk die wichtigsten Verrichtungeu der Regierung an sich gezogen hatte, so kann man sagen, daß in diesen Versammlungen das Schicksal von Europa bestimmt ward. Diese Verschiedenheit der Angelegenheiten veranlaßte auch verschiedene Formen, die diese Versammlungen annah-

men, je nachdem es einen Gegenstand betraf, über welchen verfügt werden sollte.

Um diese verschiedenen Formen zu beurtheilen, ist es hinreichend, sie mit einander zu vergleichen. Als Romulus die Curien einsetzte, bezweckte er die Bändigung des Senats durch das Volk, und des Volks durch den Senat: denn er herrschte gleichmäßig über alle. Durch diese Form gab er also dem Volk alle Gewalt der Menge, um damit der Gewalt der Macht und des Reichthums, welche er den Patriziern ließ, das Gleichgewicht zu halten. Aber, ganz im Geiste der Monarchie, ließ er doch den Patriziern einen größern Vortheil durch den Einfluß ihrer Klienten auf die Mehrheit der Stimmen. Diese vortrefliche Einrichtung von Patronen und Klienten war ein Meisterstück von Staatskunst und Menschlichkeit; das Patriziat, das dem Geiste der Republik so sehr entgegen war, konnte sonst nicht bestehen. Rom allein gab der Welt dies schöne, rühmliche Beispiel, das nie einigen Misbrauch zur Folge hatte, und doch nie nachgeahmt ward.

Da diese nämliche Form der Curien unter den Königen bis unter Servius bestanden hatte, und die Regierung des letzten Tarquin nicht für rechtmäßig erkannt ward, so unterschied man allgemein die königlichen Gesetze durch den Namen Leges curiatae.

Zur Zeit der Republik konnten die Curien, die sich immer auf die vier städtischen Tribusse beschränkten, und nur aus dem Pöbel von Rom bestanden, weder dem Senat gefallen, der sich an der Spitze der Patrizier sah, noch den Tribunen, die, wiewohl Plebejer, an der Spitze der wohlhabenden Bürger waren. Sie verloren also ihr ganzes Ansehen, und ihre Herabwürdigung war so groß, daß ihre dreißig versammelten Lictoren thaten, was die Comitien nach Curien hätten thun sollen.

Die Eintheilung in Centurien war der Aristokratie so günstig, daß man nicht gleich begreift, wie der Senat in den Comitien nach Centurien, durch welche die Konsuln, die Censoren und die übrigen hohen obrigkeitlichen Personen gewählt wurden, nicht immer das Uebergewicht hatte. Von den hundert drei und neun-

zig Centurien, welche die sechs Klassen des ganzen römischen Volks ausmachten, begriff wirklich die erste acht und neunzig; und da die Stimmen nur nach den Centurien gezählt wurden, so überwog diese erste Klasse allein alle andern an Zahl der Stimmen. Waren alle diese Centurien einig, so sammelte man nicht einmal die Stimmen weiter; was durch die kleinste Zahl beschlossen worden, galt für eine Entscheidung der Menge; und man kann sagen, daß in den Comitien nach Centurien die Angelegenheiten weit mehr nach der Mehrheit der Thaler entschieden worden, als nach der Mehrheit der Stimmen.

Aber diese erstaunliche Gewalt ward durch zwei Mittel gemäßigt. Erstlich hielten gewöhnlich die Tribunen, und immer eine große Anzahl Plebejer, die in der Klasse der Reichen waren, dem Ansehen der Patrizier in dieser Klasse das Gleichgewicht. Und dann, statt gleich die Centurien nach ihrer Ordnung stimmen zu lassen, vermöge welcher allemal die erste den Anfang gemacht hätte — zog man das

Loos, und die, die das Loos getroffen *), schritt alleine zur Wahl; nachher wurden alle andern Centurien an einem andern Tage nach ihrer Folge berufen, und alle wiederholten die nämliche Wahl, und bestättigten sie gewöhnlich. Dem Range nahm man also das Gewicht des Beispiels, und gab es dem Loose, nach dem Prinzip der Demokratie.

Noch ein andrer Vortheil floß aus diesem Gebrauche. Während der beiden Wahlen hatten die Bürger auf dem Lande Zeit, sich nach den Verdiensten des vorläufig ernannten Stellbewerbers zu erkundigen, und ihre Stimme nur nach völliger Kenntnis der Sache zu geben. Aber unter dem Vorwande des Beschleunigens, erlangte man's doch endlich, diesen Gebrauch abzuschaffen, und die beiden Wahlen geschahen an Einem Tage.

*) Diese dergestalt durch's Loos gewählte Centurie hieß praerogativa, weil man sich zuerst an sie um ihre Stimme wandte, und daher entstand das Wort Prärogativ.

A. d. V.

Die Comitien nach Tribussen waren eigentlich der Rath des römischen Volks. Nur durch die Tribunen wurden sie zusammenberufen, die Tribunen selbst wurden darinn gewählt, und ihre Volksgesetze (Plebiscita) gingen darinne durch. Der Senat hatte hier nicht allein keinen Rang; er hatte nicht einmal das Recht, ihnen beizuwohnen. Gezwungen, den Gesetzen zu gehorchen, zu welchen sie nicht ihre Stimme geben konnten, waren also die Senatoren in diesem Stücke weniger frei als die letzten Bürger. Sehr übel ausgedacht war diese Ungerechtigkeit; sie allein war hinreichend alle Verordnungen einer Gesamtheit ungültig zu machen, wobei ihre sämtlichen Mitglieder nicht zugelassen wurden. Hätten alle Patrizier vermöge ihres Bürgerrechts, diesen Comitien als bloße Privatpersonen beigewohnt, so hätten sie weniger Einfluß auf eine Art des Stimmens gehabt, die nach Köpfen ging, und worin der Geringste und Aermste so viel vermochte als der Erste im Senat.

Man sieht also, daß, die Ordnung ungerechnet, die aus diesen verschiedenen Abtheilun-

gen zur Stimmensammlung eines so großen Volkes floß, diese Abtheilungen sich nicht auf an sich selbst unbedeutende Formen beschränkte, sondern daß jede ihre besonderen Wirkungen hatte; je nach der Absicht, weswegen man sie vorgezogen.

Ohne mich hierüber umständlicher auszulassen, so folgt aus den vorhergegangenen Erläuterungen, daß die Comitien nach Tribussen der Volksregierung am günstigsten waren, und die Comitien nach Centurien der Aristokratie. Die Comitien nach Curien aber, wo einzig der römische Pöbel die Mehrheit ausmachte, taugten nur znr Begünstigung der Tyrannei, und jeder schädlichen Absicht; sie mußten sonach in so üblen Ruf kommen, daß sich sogar die Meuter eines Mittels enthielten, das ihre Anschläge zu sehr verrieth. Unläugbar ruhte die ganze Majestät des römischen Volks auf den Comitien nach Centurien, da sie alleine vollständig waren: denn in den Comitien nach Curien fehlten die ländlichen Tribusse, und in den Comitien nach Tribussen fehlten der Senat und die Patrizier.

Die Art des Stimmensammlens war bei den ersten Römern so einfach wie ihre Sitten; aber doch minder einfach als in Sparta. Jeder gab seine Stimme laut, ein Schreiber verzeichnete sie eine nach der andern; die Mehrheit der Stimmen in jeder Tribus entschied die Stimmen der Tribus, die Mehrheit der Stimmen von Seiten der Tribusse entschied die Stimme des Volks, und so verhielt sichs weiter mit den Curien und Centurien. Dieser Gebrauch war gut, so lang das Volk noch bieder war, und Jeder sich schämte, einem unwürdigen Menschen, oder zu einem ungerechten Vorschlage seine Stimme zu geben. Aber als das Volk ganz verderbt war, und man die Stimmen kaufte, da ward beschlossen, sie in geheim zu geben: die Käufer sollten durch Mistrauen zurückgehalten werden, und Schurken das Mittel in Händen haben, keine Verräther zu seyn.

Ich weiß wohl, Cicero tadelt diese Abänderung, und gibt ihr zum Theil den Untergang der Republik schuld. Aber so sehr ich's fühle, von welchem Gewichte hier Cicero's Ausspruch sey, so bin ich doch nicht seiner

Meinung. Im Gegentheile glaub' ich, daß man den Untergang des Staats eben dadurch beschleunigte, daß man nicht ähnliche Abänderungen genug gemacht. Wie die Lebensordnung gesunder Leute nicht für Kranke paßt, so muß man ein verderbtes Volk nicht durch die nämlichen Gesetze regieren wollen, die sich schicken für ein gutes. Nichts beweißt mehr diesen Satz, als die Dauer der Republik Venedig. Ihr Schattenbild existirt noch einzig darum, weil ihre Gesetze nur taugen für schlechte Menschen.

Man vertheilte also unter die Bürger Täfelchen, vermittelst welchen Jeder seine Stimme geben konnte, ohne daß man seine Meinung wußte. Man setzte auch neue Förmlichkeiten fest, zum Sammlen der Täfelchen, zur Zählung der Stimmen, zur Vergleichung der Zahlen u. s. w. Dies hinderte aber nicht, daß die Treue der diesem Geschäfte vorgesetzten Personen *) nicht oft verdächtig geworden wäre.

*) Custodes, Diribitores, Rogatores suffragiorum.

A. d. V.

Dem Bewerben um Stimmen und dem Handel, der damit getrieben wurde, Einhalt zu thun, ließ man endlich viele Verordungen ergehen; aber eben ihre Menge beweißt ihre Unnützlichkeit.

In den letzten Zeiten war man oft genöthigt, zu ausserordentlichen Hülfsmitteln seine Zuflucht zu nehmen, um der Unzulänglichkeit der Gesetze abzuhelfen. Manchmal gab man Wunder vor; aber dies Mittel war wohl von Gewicht beim Volke, doch nicht bei denen, die das Volk regierten; manchmal berief man eine Versammlung plötzlich, ehe noch die Stellbewerber Zeit hatten, sich der Stimmen zu versichern; manchmal brachte man eine ganze Sizzung mit Sprechen zu, wenn man sah, daß das gewonnene Volk geneigt war, einen üblen Entschluß zu nehmen: aber Ehrsucht schlich sich überall durch. Indessen ist es unbegreiflich, wie, bei allen diesen Misbräuchen, dies unermeßliche Volk, unter Begünstigung seiner alten Verfassung, noch immer seine Obrigkeit wählte, Gesetze gab, Rechtssachen entschied, und Privat- und offentliche Geschäfte besorgte,

fast mit eben so großer Leichtigkeit, als selbst der Senat hätte thun können.

Fünftes Kapitel.

Von dem Tribunat.

Wenn sich kein genaues Verhältnis zwischen den konstitutiven Theilen des Staats festsetzen läßt, oder unzerstöhrbare Ursachen ihre gegenseitigen Beziehungen unaufhörlich stöhren, dann veranstaltet man eine besondere Obrigkeit, die nicht zur Gesamtheit der übrigen gehört, die jedem Gliede seine wahre Beziehung wieder gibt, und die ein Band oder ein Mittelglied ausmacht entweder zwischen dem Fürsten und dem Volke, oder zwischen dem Fürsten und dem Oberherrn, oder auch, falls es nöthig ist, von beiden Seiten zugleich.

Diese Gesamtheit, die ich Tribunat nennen werde, ist die Erhalterin der Gesetze und der gesetzgebenden Gewalt. Zuweilen dient sie, den Oberherrn gegen die Regierung zu schützen, wie in Rom die Tribunen des Volks, zuweilen die Regierung gegen das Volk zu behaup-

ten, wie noch jetzt der Rath der Zehner in Venedig; zuweilen auch das Gleichgewicht zwischen beiden zu erhalten, wie die Ephoren in Sparta.

Das Tribunat ist kein konstitutiver Theil der Staatsbürgerschaft, und darf nicht den geringsten Antheil haben, weder an der gesetzgebenden noch an der vollziehenden Macht. Aber gerade dadurch ist die seinige desto größer: indem es nichts thun kann, kann es alles verhindern. Als Vertheidiger der Gesetze ist er heiliger und verehrter, als der Fürst, der sie vollzieht, und als der Oberherr, der sie erläßt. Dies sah man ganz deutlich in Rom, als die stolzen Patrizier, die immer das ganze Volk verachteten, sich gezwungen sahen, vor einem bloßen Beamten des Volkes sich zu beugen, der weder religiöse noch bürgerliche Gerichtsbarkeit hatte.

Ein weislich gemäßigtes Tribunat ist die festeste Stütze einer guten Staatsverfassung; aber hat es nur mindestens zu viel Gewalt, so richtet es alles zu Grunde. Schwäche hingegen

liegt nicht in seiner Natur: wenn es nur etwas ist, ist es nie weniger als es seyn soll.

Das Tribunat artet aus in Tyrannei, wenn es die ausübende Macht an sich reißt, die sie nur mäßigen, wenn es Gesetze erlassen will, die es nur aufrecht erhalten soll. So lange Sparta seine Sitten behielt, war ihm die erstaunliche Gewalt der Ephoren nicht gefährlich; aber sie beschleunigte die angefangene Verderbniß. Das Blut des durch diese Tyrannen gemordeten Agis ward durch seinen Nachfolger gerächt; aber das Verbrechen und die Bestrafung der Ephoren beschleunigten gleichmäßig den Untergang der Republik, und nach Kleomenes war Sparta hin. Auch Rom ging gleicher Weise unter, und die nach und nach erwältigte unmäßige Gewalt der Tribunen, mit Hülfe der für die Freiheit gegebenen Gesetze, diente zuletzt zur Schutzwehr den Kaisern, die diese Freiheit vernichteten. Der Rath der Zehner in Venedig vollends ist ein für die Patrizier, wie für das Volk gleich gräßliches Blutgericht; weit entfernt, öffentlich und laut die Gesetze aufrecht zu erhalten, dient es nach deren Er-

niedrigung, nur dazu, im Finstern Streiche zu versetzen, die niemand zu bemerken wagt.

Das Tribunat wird, wie die Regierung, geschwächt durch die Vermehrung seiner Mitglieder. Als die Tribunen des römischen Volks, die anfangs aus zweien, dann aus fünfen bestanden, diese Zahl verdoppeln wollten, ließ es der Senat geschehen; er war sicher, Einen durch den Andern zurück zu halten; und es geschah.

Das sicherste, noch bisher von keiner Regierung erkannte, Mittel, den Erwältigungen eines so furchtbaren Körpers zuvor zu kommen, besteht darin, diesen Körper nicht für immerwährend zu machen, sondern Zwischenzeiten festzusetzen, binnen welchen er nicht Statt hätte. Diese Zwischenzeiten, die nicht zu lange dauern dürfen, um nicht die Misbräuche zu tief einwurzeln zu lassen, können durch das Gesetz so bestimmt werden, daß, im Nothfalle, ihre Abkürzung durch ausserordentliche Kommissionen leicht sey.

Dies Mittel, dünkt mich, ist ohne allen Nachtheil. Denn das Tribunat, wie ich schon

gesagt, macht keinen Theil der Staatsverfassung aus, und kann also hinweggenommen werden, ohne daß sie darunter litte; es scheint mir auch völlig wirksam, weil eine von neuem eingesetzte Obrigkeit nicht von der Gewalt ihrer Vorgängerin ausgeht, sondern von der Gewalt, die ihr das Gesetz ertheilt.

Sechstes Kapitel.

Von der Diktatur.

Die Unbiegsamkeit der Gesetze hindert diese, sich nach den Ereignissen zu bequemen; sie kann sie also in gewissen Fällen schädlich machen, und, zur Zeit einer Krise, den Untergang des Staats bewirken. Die Ordnung und Langsamkeit der Förmlichkeiten erfodern eine Dauer der Zeit, die zuweilen die Umstände nicht gestatten. Tausend Fälle können eintreten, für welche der Gesetzgeber nicht gesorgt hat, und eine sehr nöthige Vorsicht besteht darin, daß man nicht alles vorherzusehen glaubt.

Die Einrichtung des Staats muß man also nicht so fest bestimmen, daß man sich das

Mittel benehme, ihre Wirkung manchmal auszusetzen. Selbst Sparta ließ seine Gesetze zuweilen schlummern.

Aber nur die größeste Gefahr kann hier die andere Gefahr aufwiegen, die Ordnung des Staats zu stöhren; nie darf man die heilige Gewalt der Gesetze hindern, es gelte denn dem Wohl des Vaterlandes. Nur in einem solchen seltnen und entschiednen Falle sorgt man für die Sicherheit des Staats durch eine besondere Handlung, die seine Verwaltung dem Würdigsten überträgt. Diese Uebertragung kann auf zweierlei Weise geschehen, nach Art der Gefahr.

Ist es, um ihr abzuhelfen, hinreichend, die Thätigkeit der Regierung zu verstärken, so konzentrirt man sie in einem oder in zwei Mitgliedern; man verletzt also nicht das Ansehen der Gesetze, sondern nur die Form ihrer Verwaltung. Ist aber die Gefahr von der Art, daß die Form der Gesetze ein Hindernis ist, sich gegen jene zu schützen, dann wählt man Einen Obern, der alle Gesetze schweigen mache, und für einen Augenblick die oberherrliche Gewalt

aussetze. In einem solchen Falle ist der allgemeine Wille nicht zweifelhaft; denn unläugbar will das Volk vor allen Dingen, daß der Staat nicht untergehe. Auf diese Weise wird die gesetzgebende Gewalt durch ihre Aussetzung nicht zernichtet. Die höchste Obrigkeit kann jener wohl gebieten zu schweigen, aber sie kann ihr nicht gebieten zu sprechen; sie kann sie beherrschen, aber sie kann sie nicht vorstellen. Sie kann alles machen, nur keine Gesetze.

Das erste Mittel gebrauchte der römische Senat, wann er den Konsuln durch eine geheiligte Formel auftrug, für das Wohl der Republik besorgt zu seyn; das zweite fand Statt, wann Einer der beiden Konsuln einen Diktator *) ernannte: ein Gebrauch, zu welchem Alba das Beispiel an Rom gegeben.

Zu Anfange der Republik nahm man sehr oft seine Zuflucht zur Diktatur, weil der Staat noch nicht in der festen Lage war, um sich blos

*) Diese Ernennung geschah Nachts und in geheim, als schäme man sich, einen Menschen über die Gesetze zu erheben.

A. d. V.

durch die Stärke seiner Verfassung zu erhalten. Die Sitten machten manche Vorsicht überflüssig, die zu einer andern Zeit nothwendig gewesen wären; man fürchtete daher nicht, daß ein Diktator seine Gewalt misbrauchen, noch daß er streben würde, sie über die bestimmte Zeit zu behalten. Eine so große Gewalt schien im Gegentheile dem, welchem sie anvertrauet war, zur Last zu seyn; so sehr eilte er, sich ihrer wieder zu entledigen, als sey es ein zu beschwerliches und gefährliches Amt, die Stelle der Gesetze einzunehmen.

Auch tadle ich den unbedachtsamen Gebrauch dieser höchsten Obrigkeit in den ersten Zeiten, nicht sowohl wegen der Gefahr des Misbrauches, als wegen der Gefahr der Herabwürdigung: denn indem man sie bei den Wahlen, bei Weihen, bei blossen Förmlichkeiten verschwendete, so war zu befürchten, daß wenn man ihrer einmal wirklich bedürfte, sie weniger furchtbar seyn würde, und daß man sich daran gewöhne, das für einen eitlen Titel zu halten, was man nur gebrauchte zu blossen Zeremonien.

Gegen das Ende der Republik waren die Römer vorsichtiger geworden, und waren nun mit so wenigem Grunde sparsam mit der Diktatur, als sie sie ehemals verschwendet hatten. Sie konnten leicht einsehen, daß ihre Furcht ungegründet war, daß die Ohnmacht der Hauptstadt sie damals gegen die obrigkeitlichen Personen sicherte, die sie in ihrem Schooße hielt, daß ein Diktator in gewissen Fällen die Freiheit zu vertheidigen vermochte, ohne sie jemals verletzen zu können, und daß ihre Fesseln nicht in Rom selbst geschmiedet wurden, sondern in seinen Heeren. Der geringe Widerstand, den Marius dem Sylla that, und Pompejus dem Cäsar, bewies hinreichend, was man sich von dem innern Ansehen gegen äussere Gewalt versprechen könne.

Dieser Irrthum verleitete sie zu großen Fehlern. So, zum Beispiel, daß sie, bei Gelegenheit des Katilina, keinen Diktator wählten. Denn da es nur das Innere der Stadt betraf, und höchstens eine Provinz Italiens, so hätte ein Diktator, mit der unbegrenzten Gewalt, die ihm die Gesetze gegeben, die Verschwörung

leicht vernichtet, die nur erstickt wurde durch einen ungefähren Zusammenfluß glücklicher und von der menschlichen Weisheit nie voraus zu sehender Umstände.

Statt dessen begnügte sich der Senat, seine ganze Gewalt den Konsuln zu überlassen. Dadurch ward Cicero, um ganz wirksam zu handeln, genöthigt, diese Gewalt in einem wesentlichen Punkte zu überschreiten. Und ward gl ich, im ersten Taumel der Freude, sein Betragen gebilligt, so foderte man ihn doch in der Folge mit Recht zur Rechenschaft wegen des gegen die Gesetze vergossenen Bürgerbluts. Einem Diktator hätte man diesen Vorwurf nicht machen können. Aber die Beredsamkeit des Konsuls riß alles hin; und da er selbst, wie wohl ein Römer, mehr noch seinen Ruhm liebte, als sein Vaterland, so suchte er nicht sowohl das rechtmässigste und sicherste Mittel, den Staat zu retten, als das Mittel, die ganze Ehre dieses Handels zu haben *). Deswegen

*) Wenn er einen Diktator vorschlug, so konnte er dessen nicht gewiß seyn; denn er durfte sich Selbst nicht nennen, und war auch nicht

ward er auch mit gleichem Rechte geehrt als Roms Befreier und gestraft als Uebertreter der Gesetze. So glänzend auch seine Rückberufung war, so war sie doch sicher nur Gnade.

Auf welche Weise man übrigens dieses wichtige Amt übertrage, so ist es äusserst nöthig, daß seine Dauer auf einen ganz kurzen, nie zu verlängernden Zeitraum beschränkt werde. In denjenigen Krisen, in welchen es übertragen wird, ist der Staat entweder bald zernichtet oder bald gerettet; und über dieses dringende Bedürfnis hinaus, wird die Diktatur tyrannisch oder vergeblich. Die Diktatoren in Rom waren's nur sechs Monate lang; die meisten legten ihre Stelle schon früher nieder. Wäre ihre Dauer länger gewesen, vielleicht hätten sie dann fn Versuchung gestanden, sie noch zu verlängern, wie die Decemvirs die Diktatur eines Jahres. Der Diktator hatte genau nur so viel Zeit, für das Bedürfnis des

versichert, ob sein Amtsgenosse ihn nennen würde.

A. d. V.

Staats, weswegen er gewählt worden, zu sorgen; zu andern Anschlägen blieb ihm keine Zeit.

Siebentes Kapitel.

Von der Censur.

So wie die Erklärung des allgemeinen Willens durch das Gesetz geschieht, so geschieht die Erklärung des offentlichen Urtheils durch die Censur. Die offentliche Meinung ist eine Art von Gesetz, und sein Organ ist der Censor. Nach dem Beispiele der Obrigkeit, wendet er es nur in besondern Fällen an.

Weit entfernt also, daß das Censorialgericht die Meinung des Volks bestimme, so erklärt es sie nur; sobald es etwas anders thut, sind seine Entscheidungen eitel und unwirksam.

Es ist unnütz, die Sitten eines Volks von den Gegenständen seiner Achtung zu unterscheiden; denn alles dieses fließt aus dem nämlichen Prinzip, und vermischt sich nothwendig. Bei allen Völkern der Erde entscheidet in der Wahl

ihrer Vergnügungen nicht die Natur, sondern die Meinung. Man berichtige nur die Meinungen der Menschen, und ihre Sitten läutern sich von selbst. Man liebt immer was schön ist, oder was uns schön dünkt; aber eben in der Beurtheilung desselben irret man; es kommt also blos darauf an, daß man diese Beurtheilung berichtige. Wer über die Sitten urtheilt, der urtheilt über die Ehre, und wer über die Ehre urtheilt, der erkennt das Gesetz der Meinung.

Die Meinungen der Völker fliessen aus ihrer Staatsverfassung. Ungeachtet das Gesetz nicht die Sitten anordnet, so haben sie doch ihren Ursprung in der Gesetzgebung. Wenn die Gesetzgebung erschlafft, so arten die Sitten aus, aber dann wird das Urtheil der Censoren nicht vermögen, was die Kraft der Gesetze nicht vermocht.

Daraus folgt, daß die Censur dazu nützen kann, die Sitten zu erhalten, nie aber sie wieder herzustellen. Man setze also Censoren ein, so lange noch die Gesetze in voller Kraft sind; ist aber einmal diese hin, so ist alles

hin. Nichts, was rechtmäßig ist, hat noch Kraft, sobald die Gesetze selbst keine haben.

Die Censur sichert die Sitten, indem sie die Meinungen vor ihrem Verderbnis bewahrt, und zwar dadurch, daß sie, durch eine weise Anwendung, diese in ihrer Wahrheit erhält, und sie manchmal bestimmt, wenn sie noch schwanken. Den Gebrauch der Sekundanten bei Zweikämpfen trieb man ehemals in Frankreich bis zur Raserei: durch folgende wenige Worte eines königlichen Edikts ward er abgeschafft: Was aber diejenigen betrift, die feig genug sind, sich Sekundanten zu nehmen. — Dies Urtheil kam nur dem Urtheile des Publikums zuvor, dieses ward also dadurch auf einmal bestimmt. Als aber die nämlichen Edikte den Ausspruch thun wollten, daß auch der Zweikampf an sich selbst etwas feiges sey, was zwar sehr wahr, aber der allgemeinen Meinung entgegen ist — da lachte das Publikum über diese Entscheidung in einer Sache, in welcher es schon Selbst sein Urtheil gefällt hat.

Anderwärts hab' ich gesagt *), die offentliche Meinung sey keinem Zwange unterworfen, und keine Spur davon müsse in dem Tribunal gefunden werden, das sie blos vertreten soll. Höchst bewundernswürdig ist die Kunst, mit welcher diese unter den Neuern gänzlich verlorne Triebfeder von den Römern, und besser noch von den Lacedämoniern, in Spiel gesetzt worden.

Als im Rathe zu Sparta ein Mann von schlechten Sitten einen guten Vorschlag gethan, liessen die Ephoren, ohne weiter auf ihn zu achten, den nämlichen Vorschlag durch einen tugendhaften Bürger thun. Welche Ehre für den Einen, welche Schande für den Andern, ohne Einen von ihnen gelobt oder getadelt zu haben! Einige Trunkenbolde von Samos **)

*) Ich deute hier nur an, was ich ausführlicher in dem Briefe an Herrn d'Alembert geäussert.

A. d. V.

**) Sie waren von einer andern Insel, die Delikatesse unsrer Sprache erlaubt mir nicht, sie hier zu nennen.

A. d. V.

hatten das Tribunal der Ephoren verunreinigt; am folgenden Tage wurde den Samiern er laubt, unfläthig zu seyn. Eine wahre Züchtigung wäre minder streng geweseu, als eine solche Straflosigkeit. Wann Sparta über das, was ehrbar und unehrbar entschied, so berufte Griechenland an kein höheres Gericht.

Achtes Kapitel.
Von der Staatsreligion.

Im Anfange hatten die Menschen keine andere Könige als die Götter, keine andere Regierungsform als die theokratische. Sie schlossen wie Caligula, und schlossen da richtig. Es erfodert eine lange Veränderung in unsern Vorstellungen und in unsern Empfindungen, bis man sich dazu verstehen kann, seines Gleichen für seinen Herrn zu erkennen, und sich Hoffnung zu machen, man werde sich wohl dabei befinden.

Schon daraus, daß man Gott an die Spitze einer jeden Staatsverfassung stellte, erklärt es sich, daß es so viele Götter gab als Völker. Zwei Völker, die einander fremd, und fast im-

mer feind waren, konnten nicht lange Einen und denselben Herrn erkennen: zwei Heere, die sich eine Schlacht liefern, gehorchen nicht Einem und demselben Führer. Aus den Völkertheilungen entstand also die Vielgötterei, und aus ihr die theologische und bürgerliche Intoleranz, welche, wie besser unten erwiesen werden soll, ihrer Natur nach die nämliche ist.

Die Grille der Griechen, auch bei barbarischen Völkern ihre Götter zu finden, entstand aus ihrer andern Grille, sich als die natürlichen Oberherrn dieser Völker anzusehen. Aber unsere heutigen Gelehrten machen sich lächerlich, wenn sie sich mit der Identität aller Götter der so verschiedenen Völker beschäftigen, als könnte Moloch, Saturn und Chronos derselbe Gott seyn, als wäre der Baal der Phönizier, der Zevs der Griechen, und der Jupiter der Lateiner ebenfalls wieder Einer; als hätten überhaupt eingebildete Wesen, die ganz verschiedene Namen führen, etwas mit einander gemein.

Aber, wird man vielleicht fragen, warum gab es in dem Heidenthume, wo jeder Staat seine Götter und seinen Götterdienst hatte,

keine Religionskriege? Ich antworte: eben darum, weil jeder Staat sowohl seinen eignen Götterdienst als seine eigne Regierungsform hatte, unterschied er auch nicht seine Götter von seinen Gesetzen. Der politische Krieg war auch ein theologischer. Der Bezirk der Götter war, so zu sagen, bestimmt durch die Grenzen der Nationen. Der Gott eines Volkes hatte im geringsten kein Recht auf andere Völker. Die Götter der Heiden waren nicht eifersüchtig; sie theilten unter sich die Herrschaft der Welt. Selbst Moses und das hebräische Volk bequemten sich manchmal zu diesem Begriffe, wenn sie vom Gott Israels sprachen. Es ist wahr, sie sahen die Götter der verbannten, zur gänzlichen Vertilgung bestimmten Kananiter, deren Stelle sie in Besitz nehmen sollten, als nichtig an; aber man sehe dennoch, wie sie von den Göttern derjenigen Völker sprechen, die sie nicht angreifen durften. Das Erbtheil dessen, welches Chamos eurem Gotte gehört, sprach Jephta zu den Ammonitern, gebührt es euch nicht rechtmäßig? Darum besitzen wir auch mit gleichem Rechte das Land, das unser siegreiche

Gott sich erkämpft. Dies war, dünkt mich, eine sehr anerkannte Gleichheit der Rechte des Chamos, und der Rechte des Gottes Israels.

Als aber die den Königen von Babylon, und nachher von Syrien unterworfenen Juden darauf beharren wollten, keinen andern Gott zu erkennen, als den ihrigen, da ward diese Weigerung angesehen als eine Empörung gegen den Ueberwinder, und zog ihnen alle die Verfolgungen zu, welche man in ihrer Geschichte liest, und wovon man vor dem Christenthume kein Beispiel findet *)

Da also jede Religion einzig an die Gesetze des Staats gebunden war, welcher sie vorschrieb, so gab es kein ander Mittel, ein Volk zu bekehren, als es zu unterjochen, und keine andere Missionarien als die Eroberer; und da die Veränderung des Götterdienstes ein Gesetz

*) Es ist überaus einleuchtend, daß der Krieg der Phocier, den man heiligen Krieg nannte, kein Religionskrieg war. Er sollte nur Schänder des Gottesdienstes bestrafen, aber die Nichtgläubigen nicht zum Glauben zwingen.

A. d. V.

für die Ueberwundenen war, so mußte man sie erst überwinden, ehe die Rede davon seyn konnte. Weit entfernt, daß die Menschen für die Götter gestritten hätten, stritten vielmehr, wie im Homer, die Götter für die Menschen; jeder verlangte den Sieg von dem seinen, jeder belohnte diesen durch neue Altäre. Ehe die Römer eine Stadt einnahmen, foderten sie erst deren Götter auf, sie zu verlassen; den Tarentinern aber ließen sie nur darum ihre erzürnten Götter, weil die Römer damals diese Götter so ansahen, als seyen sie den ihrigen unterworfen, und gezwungen, ihnen zu huldigen: Den Ueberwundenen ließen sie ihre Götter, wie ihre Gesetze. Eine Krone für den Jupiter des Kapitols war oft ihr einziger auferlegter Tribut.

Als endlich die Römer, mit ihrem Reiche, ihre Götter und ihren Götterdienst sehr weit ausdehnten; als auch sie Selbst der Ueberwundenen ihre dadurch annahmen, daß sie den Einen wie den Andern das Bürgerrecht gestatteten — da bekamen nach und nach die Völker dieses weiten Reiches eine Menge Götter und Götterdienste, die überall ungefähr dieselben

waren; und eben dadurch ward endlich das Heidenthum zu einer und derselben Religion in der ganzen bekannten Welt.

Unter diesen Umständen stiftete Jesus *) ein geistiges Reich auf Erden. Da er dadurch das

*) Wegen Mangel an Raum hier nur einige wenige, kaum angedeutete, bescheidene Bemerkungen — Wenn unsere Bedürfnisse der Freiheit und unsere ewigen Ansprüche auf dieselbe wahr sind; und wenn, wie Rousseau weiter unten sagt, auch das Christenthum des Evangeliums der wahre Theismus, wenn es die heiligste, erhabenste, wahrste Religion ist: so können vernunftmäßige Freiheit und vernunftmäßiges Christenthum, eben weil sie beide wahr sind, sich nicht wechselseitig ausschließen, so können im Grunde freie Christen auch freie Menschen, und freie Menschen auch freie Christen seyn, und nicht, wie Rousseau glaubt, nothwendig blinde Katholiken, oder überspannte Pietisten. — Jesus lehrte die erhabensten, wirksamsten, wahrsten Religionssätze, bekräftigt durch eigne Geschichte und Beispiel, auf eine positive Weise, wie dies immer, im frühern Alter der Völker, und überhaupt der Menschheit, durchaus nothwendiges Bedürfnis war, um diese vortrefliche Religion nicht auf einzelne philosophische Schüler zu beschränken, sondern sie wahrhaft zu gründen, und sie in immer weitern Kreisen zu verbreiten, bis sie, beim Aufsteigen der immer entfesseltern Menschheit, alles, was Hülle an ihr war, allmählig, und immer nach Möglichkeit und Bedürfnis, von sich abstreifen könnte; vielleicht wird sie gar und zwar früher, als wir noch jetzt zu hoffen wagen — ganz rein, ganz wohlthätig,

theologische System von dem politischen trennte, so verlor der Staat seine Einheit, und die in=

ganz beseligend für den gesammten Staat, wie für den einzelnen Bürger, ihrem Geiste nach, die Religion der Welt. Denn sie enthält, nach Absonderung alles dessen, was ihr nicht wesentlich ist, genau das, was Rousseau weiter unten als das Ideal einer vollkommenen Staatsreligion ansieht: das Daseyn einer allmächtigen, allwissenden, allgütigen, vorsehenden und vorsorgenden Gottheit, ein zukünftiges Leben, die Glückseligkeit der Gerechten, die Bestrafung der Gottlosen, und, wie sich hieraus leicht folgern läßt, die Heiligkeit des gesellschaftlichen Vertrags und der Gesetze. Man nenne nun diese Religion reines Christenthum oder reinen Theismus; es ist gleichviel: Jesus würde gerade am wenigsten über den Namen streiten. Genug, wenn Wahn und Finsterniß durch seine Lehre besiegt ward, so hat er seinen ganzen Zweck erreicht; ihm und der Vorsehung müssen wir gleich grossen Dank wissen, wir mögen nun glauben, er sey blos Mensch gewesen — und ein desto erstaunungswürdigerer, da er ein solcher unter solchen Umständen war! — oder wirklich ein Wesen höherer Art, das herabgekommen sey, die vernunftmäßige Lehre der Gottheit, unsrer Unsterblichkeit und der höchsten, reinsten, menschlichsten Moral auf eine positive, und dadurch auf eine schneller verbreitete Weise fest zu gründen. Jesus ist in jedem Falle, und auch schon durch die Folgen, die wir jezt sichtbarer als jemals vor Augen haben, der größte Wohlthäter des Menschengeschlechts. Denn die Vorstellung, daß wir Alle Kinder Eines Vaters, daß

neren Zwiespalte, die die christlichen Völker unaufhörlich zerrissen, wurden dadurch veranlaßt.

wir vor Gott' alle gleich, daß wir alle, ohne Ausnahme, Brüder seyen, daß das Band der Gerechtigkeit und der Liebe alle Menschen und alle Nationen umschlingen müsse — diese große, herrliche Vorstellung erhielt sich noch mitten in der schrecklichen Finsterniß aller der Jahrhunderte, die auf den Verfall des römischen Reiches, des einzig kultivirten, folgten. Die Verderbnis war aber so allgemein und so groß, daß das Christenthum nur ohnmächtig dagegen ankämpfen konnte; es ward vielmehr von den versunkenen Menschen eben so gemisbraucht, wie diese, in Ermangelung seiner, alles andre gemisbraucht haben würden. Jene Vorstellung allgemeiner Menschenliebe, allgemeiner Ansprüche auf Befreiung vom Joche jeder menschlichen Unmassung, auf Wahrheit, Liebe und Glückseligkeit, ward wieder sehr geweckt und verbreitet durch die Reformation Luthers, dieses großen deutschen Mannes, und führte uns mehr als alles andere dahin, wo wir, Gott Lob! gegenwärtig sind. — Und wenn zwar eben das Positive, das zur dauerhaften Gründung der Religion nothwendig war, alle ersinnlichen Greuel der Glaubenswuth und jede andre Unmenschlichkeit, die die Larve der Religion vornahm, zur Folge hatte, so gehört das nun einmal eben so sehr zum langsamen, aber desto imponirendern Entwicklungsgang der Menschheit, wie alle neueren Greuel durch den Kampf um Freiheit, und um Menschenrecht. Der Philosoph sucht, wie Gott, mit unbefangenem festen Blicke das Ganze zu umfassen: in diesem großen Ganzen wirken alle Ursachen nothwendig, und nach Einem Zweck: nach Wahrheit. Wir sollen frei seyn, wir sollen überall durch Schaden

Aber diese neue Idee eines Reiches der künftigen Welt wollte nie Eingang finden in den Köpfen der Heiden; sie betrachteten also immer die Christen als wahre Empörer, die, unter der Larve der Unterwürfigkeit nur den Augenblick erwarteten, um sich unabhängig zu ma-

klug, wir sollen überall durch eigne Erfahrung, und dadurch gewecktes eignes Nachdenken gebildet werden zur Vernunft, zur Erkenntnis der Wahrheit, zum praktischen Wohlgefallen an ihr. — Wenn übrigens Rousseau sagt, das Christenthum predige Knechtschaft, so wünsche ich vielmehr, ein der Sache ganz gewachsener Mann möchte aus den Aeusserungen, Lehren und Handlungen des Stifters dieser Religion zeigen, wie sehr er überall auf Freiheit und Gleichheit dringt, wie rein demokratisch seine Lehre ist, indessen sie sehr weise zur geduldigen Ertragung des Joches räth, so lange man's nicht abschütteln kann; aber, sobald man's abschütteln kann, nach ihrem ganzen Geist und Sinne, eben aus dem edelsten Motif, aus Erkenntnis der Vernunft, aus reiner Menschenliebe es wirklich abwerfen heißt. Bis jene tief philosophische und psychologische Abhandlung, zu welcher wir schon einige ganz brauchbare Materialien haben, erscheint, lese man, in dieser Absicht, in Zollikofers, mehrere Jahre vor der großen Revolution erschienene Predigten über die Würde des Menschen, die ganz vortrefliche Rede über den Werth der bürgerlichen und Religionsfreiheit, und zwar über den paulinischen Text: Werdet nicht der Menschen Knechte.

A. d. Uebers.

chen, überall zu herrschen, und listiger Weise die Macht an sich zu reissen, welche zu verehren, sie, in ihrer Ohnmacht, heuchelten. Dies war denn die Ursache der Verfolgungen.

Was die Heiden befürchteten, traf ein. Alles verwandelte sich. Die demüthigen Christen änderten ihre Sprache, und bald ward, unter einem sichtbaren Oberhaupte, dieses vorgebliche Reich der künftigen Welt der unbändigste Despotismus in dieser.

Da es aber immer einen Fürsten und Civilgesetze gab, so entstand aus dieser doppelten Macht ein unaufhörlicher Zusammenstos verschiedener Gerichtsbarkeit, der in christlichen Ländern jede gute Staatsordnung unmöglich machte. Nie konnte man genau wissen, wem man gehorchen müsse, dem Herrn oder dem Priester.

Einige Völker, selbst in Europa oder in der Nachbarschaft desselben, wollten indessen das alte System erhalten, oder wieder einführen; aber ohne Erfolg. Der Geist des Christenthums hat alles ergriffen. Der Gottesdienst ist unabhängig vom Oberherrn geblieben, oder ist es wieder geworden; er ist nicht enge genug ver-

bunden mit dem Staate. Mahomet hatte einen sehr weisen Plan; sein politisches System hing völlig zusammen, und so lange seine Regierungsform unter den Kalifen, seinen Nachfolgern, bestand, behielt sie ihre vollkommenste Einheit, und war eben darum gut. Allein die Araber, als Künste und Wissenschaften bei ihnen blüheten, als sie reich waren, gelehrt, verfeinert, weichlich und feigherzig, wurden von den Barbaren unterjocht. Jetzt begann wieder Zwiespalt unter den beiden Gewalten. Ungeachtet sie unter den Muhamedanern weniger bemerkbar ist, als unter den Christen, so herrscht sie doch unter ihnen, und hauptsächlich unter der Sekte des Ali. Es gibt Staaten, wie zum Beispiel Persien, wo man ihre Wirkungen unaufhörlich spürt.

Unter uns haben sich die Könige von England als Oberhäupter der Kirche aufgeworfen; eben dieses thaten die Czare. Aber unter dieser Benennung machten sie sich weniger zu Herren der Kirche, als zu ihren Beamten; sie erwarben sich weniger das Recht, sie zu ändern, als die Gewalt, sie zu erhalten: sie

sind in der Kirche nicht Gesetzgeber, sie sind nur Obrigkeit. Ueberall wo die Geistlichkeit einen Körper *) ausmacht, ist sie in ihrem Bezirke Herr und Gesetzgeber. Zwei Mächte, zwei Oberherren gibt es also in England und Rußland wie anderwärts.

Von allen christlichen Schriftstellern ist Hobbes der einzige Philosoph, der das Uebel und dessen Mittel gekannt; und der den Vorschlag gewagt, die zwei Köpfe des Adlers zu vereini-

*) Man muß wohl bemerken, daß nicht sowohl förmliche Versammlungen, wie in Frankreich, die Geistlichkeit in Eine Gesamtheit verbinden, sondern vielmehr die Gemeinschaft der Kirchen. Diese Gemeinschaft und der Kirchenbann sind der bürgerliche Vertrag der Geistlichkeit; ein Vertrag, vermöge dessen sie immer über die Völker herrscht und über die Könige. Alle Priester, welche Gemeinschaft mit einander haben, sind Mitbürger und wohnten sie auch gleich an den äussersten Enden der Welt. Diese Erfindung ist ein Meisterstück der Staatskunst; unter den heidnischen Priestern kannte man nichts ähnliches; sie bildeten auch nie eine Gesamtheit der Geistlichkeit.

A. d. V.

gen, und alles zurück zu führen zur politischen Einheit, ohne welche nie Staat oder Regierung eine gute Verfassung haben kann. Aber er mußte doch einsehen, der herrschsüchtige Geist des Christenthums sey unverträglich mit seinem System, und das Interesse des Priesters werde immer stärker seyn, als das Interesse des Staats. Nicht sowohl das, was seine Staatskunst Falsches und Abscheuliches enthält, hat sie verhaßt gemacht, als das, was darin gerecht ist und wahr *).

Entwickelte man aus diesem Gesichtspunkte die geschichtlichen Thatsachen, so würde man, wie ich glaube, leicht die sich entgegengesetzten Meinungen Bayle's und Warburtons widerle-

*) Man sehe unter andern in einem Briefe Grotius an seinen Bruder vom 11. April 1643, was dieser gelehrte Mann in dem Buche de Cive billigt, und was er darin tadelt. Es ist wahr, da er von Natur zur Nachsicht geneigt war, so scheint er dem Verfasser das Gute um des Bösen willen zu verzeihen; aber so gnädig ist nicht Jedermann.

A. d. V.

gen können. Der Eine behauptet, keine Religion nütze dem Staatskörper; der Andere behauptet im Gegentheile, das Christenthum sey seine festeste Stütze. Dem Ersten könnte man beweisen, daß nie ein Staat seine Verfassung erhalten, der nicht die Religion zur Grundlage gedient; dem Andern, daß das Christenthum der Stärke der Staatsverfassung schädlicher sey als nützlich. Um mich ganz verständlich zu machen, muß ich nur den zu meinem Gegenstande gehörigen allzuschwankenden Begriffen von Religion mehr Bestimmtheit geben.

Die Religion, in ihrer Beziehung auf die Gesellschaft betrachtet, ist eine allgemeine oder eine besondere, und kann auch in zwei Gattungen eingetheilt werden, nämlich in Religion des Menschen und Religion des Bürgers. Die erste hat keine Tempel, keine Altäre, keine Gebräuche, sie beschränkt sich einzig auf innerliche Verehrung des höchsten Wesens, und auf die ewigen Pflichten der Moral. Sie ist die reine, einfache Religion des Evangeliums, sie ist der wahre Theismus; man kann sie das göttliche Naturrecht nennen. Die andere, die sich auf

Ein Land beschränkt, gibt ihm seine Götter, seine eignen Schutzgeister; sie hat ihre eignen Lehrsätze, ihre Gebräuche, ihren äusserlichen, durch Gesetze vorgeschriebenen Gottesdienst. Ausser dem Volke, das dieser Religion zugethan ist, ist in ihren Augen alles ungläubig, fremd, Barbar; die Rechte und Pflichten des Menschen erstrecken sich nur so weit als ihre Altäre. So waren die Religionen aller ersten Völker, welchen man den Namen göttliches Civil- oder positives Recht geben kann.

Man hat noch eine wunderlichere, dritte Religion: diese gibt den Menschen zwei Arten von Gesetzgebung, zwei Oberhäupter; ein doppeltes Vaterland unterwirft sie einander widersprechenden Pflichten, und hindert sie, zugleich fromm und Bürger zu seyn. So ist die Religion der Lama's, so die Religion der Japaneser, so endlich das römische Christenthum. Man kann diese die Religion der Priester nennen. Es entsteht hieraus eine Gattung von gemischtem und ungesellschaftlichem Rechte, das keinen Namen hat.

Diese drei Gattungen von Religionen, politisch betrachtet, haben alle ihre Gebrechen. Die dritte ist so offenbar schlecht, daß es Zeitverlust wäre, sich bei dem Beweise lang zu verweilen. Alles, was die gesellschaftliche Einheit stöhrt, taugt nicht; alle Anstalten, die den Menschen in Widerspruch mit sich Selbst setzen, taugen nicht.

Die zweite ist in so ferne gut, als sie den Gottesdienst mit der Liebe der Gesetze verbindet: indem die Bürger das Vaterland zum Gegenstande ihrer höchsten, innigsten Verehrung machen, lernen sie, daß, dem Staate dienen, eben so viel heisse, als dem Gotte seines Landes dienen. Es ist eine Art von Theokratie, in welcher man keinen andern Oberpriester haben darf, als den Fürsten, keine anderen Priester, als die Diener des Staats. Für sein Vaterland sterben, ist Märtyrertod; die Gesetze verletzen, ist Gottlosigkeit, einen Strafbaren dem offentlichen Abscheu weihen, heißt ihn dem Zorne der Götter weihen: sacer esto.

Aber sie taugt dennoch nicht, denn sie ist gegründet auf Wahn und Lüge, sie betrügt die

Menschen, sie macht leichtgläubig und abergläubig, sie verwandelt den wahren Dienst der Gottheit in ein eitles Ceremoniel; noch mehr, sie maßt sich die Ausschließlichkeit an, sie wird zur Tyrannin, sie macht blutdürstig und unduldsam. Das Volk athmet nun nichts als Blut und Mord; es glaubt ein heiliges Werk zu thun, wenn es jeden tödtet, der seine Götter nicht erkennt. Ein solches Volk wird dadurch nothwendig in einen Zustand des Kriegs mit allen andern Völkern versetzt, die seiner eignen Sicherheit sehr nachtheilig ist.

Es bleibt uns also noch die Religion des Menschen, oder das Christenthum; nicht eben unser Christenthum, sondern das Christenthum des Evangeliums, das von jenem sehr verschieden ist. Vermöge dieser heiligen, erhabenen, wahren Religion, sind alle Menschen Kinder Eines Gottes, erkennen sie sich alle für Brüder; das gesellschaftliche Band, das sie einet, löset sich nicht einmal im Tode.

Aber da diese Religion keine besondere Beziehung auf den Staatskörper hat, läßt sie den Gesetzen blos die Kraft, die sie aus sich

selber haben, ohne irgend eine neue hinzuzuthun; und dadurch bleibt eins der stärksten Bande der bürgerlichen Gesellschaft ohne Wirkung. Aber noch mehr. Weit entfernt, die Herzen der Bürger an den Staat zu knüpfen, trennt sie sie vielmehr von ihm, wie von allen andern irdischen Dingen. Ich kenne nichts, das dem Geiste der Gesellschaft mehr entgegen wäre.

Ein aus wahren Christen bestehendes Volk sagt man, würde die vollkommenste Gesellschaft bilden, die sich denken läßt. Bei dieser Voraussetzung seh' ich nur Eine große Schwierigkeit: eine Gesellschaft wahrer Christen wäre nicht mehr eine Gesellschaft von Menschen.

Ich behaupte sogar, diese eingebildete Gesellschaft wäre bei aller ihrer Vollkommenheit weder die stärkste, noch die dauerhafteste. Vor lauter Vollkommenheit hätte sie keinen Verband; ihr zerstöhrendes Gebrechen läge eben in ihrer Vollkommenheit.

Jeder christliche Bürger erfüllte freilich seine Pflicht, das Volk gehorchte den Gesetzen, die Oberhäupter wären gerecht und gemässigt, die

Staatsdiener redlich und unbestechbar, die Soldaten verachteten den Tod, man kennte weder Eitelkeit noch Luxus — alles das ist sehr gut, aber es kommt mehr dabei in Betrachtung.

Das Christenthum ist eine ganz geistige Religion: sie ist einzig beschäftigt mit himmlischen Dingen; hienieden ist nicht das Vaterland des Christen. Es ist wahr, er thut seine Pflicht, aber es geschieht mit der grössesten Gleichgültigkeit über den guten oder schlimmen Erfolg seiner Mühe. Wenn er sich nur nichts vorzuwerfen hat, so liegt ihm wenig daran, ob alles hienieden gut gehe oder schlecht. Ist der Staat in einem blühenden Zustande, so getraut er sich kaum, an der allgemeinen Glückseligkeit Theil zu nehmen; er fürchtet sich wie vor einer Sünde, vor dem Stolze auf sein Vaterland. Verfällt hingegen der Staat, so segnet er die Hand Gottes, die schwer liegt auf seinem Volke.

Damit die Gesellschaft ganz friedlich sey, damit die Harmonie sich darin erhalte, müßten die Bürger, ohne Ausnahme, gleich gute Christen seyn. Aber ist unglücklicher Weise ein einziger Ehrsüchtiger darunter, ein einziger

Heuchler, zum Beispiel, ein Catilina, ein Cromwel, dann hat dieser gutes Spiel bei seinen frommen Mitbürgern. Die christliche Liebe erlaubt nicht, von seinem Nächsten leicht Böses zu denken. Hat es aber jener einmal durch Kunstgriffe dahin gebracht, daß bei ihnen der Schein für ihn spreche; bemeistert er sich gar eines Theils der offentlichen Gewalt, dann ist beim Volk die Würde des Mannes fest gegründet: daß man ihn ehre, will Gott. Bald hat er nun Macht: Gott will, daß man ihm gehorche. Mißbraucht der Inhaber dieser Macht sie? Er ist die Ruthe, mit welcher Gott seine Kinder züchtigt. Man würde sich ein Gewissen daraus machen, den Erwältiger (Usurpator) wegzujagen; man müßte ja die öffentliche Ruhe stöhren, man müßte Gewalt brauchen, man müßte Blut vergießen. Alles dieses verträgt sich schlecht mit der christlichen Sanftmuth; und was liegt denn am Ende daran, ob man frei sey oder leibeigen in diesem Jammerthal? Die Hauptsache ist, ins Himmelreich zu kommen; und ein Mittel mehr hierzu ist Hingebung.

Entsteht ein auswärtiger Krieg, so gehen die Bürger ohne Widerwillen in den Kampf; keinem fällt es ein, zu fliehen; sie thun ihre Schuldigkeit, aber sonder Ehrbegierde: sie wissen besser zu sterben als zu siegen. Ob sie überwinden oder überwunden werden, das gilt ihnen gleich: weiß die Vorsehung doch besser als sie, was ihnen frommt. Man bedenke nun, welchen Vortheil ein stolzer, heftiger, leidenschaftlicher Feind aus ihrem Stoizismus ziehen kann; man denke sich gegen ihnen über jene edlen Völker, vordem beseelt von brennender Liebe des Vaterlandes, voll brennenden Durstes nach Ruhm; man denke sich die christliche Republik gegen über Sparta oder Rom. Die frommen Christen werden sicher überall geschlagen, zermalmt, zernichtet, ehe sie nur Zeit haben, sich zu besinnen; oder sie verdanken ihre Rettung blos der Verachtung ihres Feindes. Der Eid der Soldaten des Fabius, mein' ich, war ein schöner Eid: sie schwuren nicht, zu siegen oder zu sterben, sie schwuren wieder zu kommen als Sieger, und sie hielten ihren Eid.

Nie hätten die Christen einen ähnlichen gethan; sie hätten geglaubt, Gott zu versuchen.

Aber ich irre, wenn ich sage, eine christliche Republik: diese beiden Wörter schließen einander aus. Das Christenthum predigt nichts als Knechtschaft und Abhängigkeit. Sein Geist ist der Tyrannei zu günstig, als daß sie nicht immer Vortheil daraus ziehen sollte. Die wahren Christen sind dazu gemacht, Sklaven zu seyn; sie wissens, und sind gleichgültig dabei. In ihren Augen hat dieses kurze Leben so geringen Werth!

Die christlichen Soldaten, sagt man, sind vortreflich. Das läugn' ich. Man zeige mir deren einmal: ich für meine Person kenne keine christlichen Soldaten. Man wird mir die Kreuzzüge anführen. Ohne über die Tapferkeit der Kreuzfahrer zu streiten, will ich nur dieses bemerken: weit entfernt, Christen zu seyn, waren sie nur Soldaten des Priesters, sie waren Bürger der Kirche, sie stritten um ihr geistliches Reich, welches die Kirche zu einem weltlichen gemacht hatte, man weiß gar nicht wie. Wohl überlegt, gehört dies wieder in das Heiden-

thum. Denn da das Christenthum keine Volks-religion festgesetzt, so ist auch jeder Religions-krieg unter den Christen unmöglich.

Unter den heidnischen Kaisern waren alle christliche Soldaten tapfer; alle christlichen Schriftsteller versichern's, und ich glaub's: es war nacheiferndes Ehrgefühl gegen die heidnischen Schaaren. Aber sobald die Kaiser Christen waren, hörte diese Nacheiferung auf; und als das Kreuz den Adler verdrängt hatte, verschwand alle römische Tapferkeit *).

Aber beseitigen wir diese politischen Betrachtungen. Wir wollen dafür auf das Recht zurückkommen, und über diesen wichtigen Punkt die Prinzipien festsetzen. Das Recht, das der gesellschaftliche Vertrag dem Oberherrn ertheilt, übersteigt, wie schon gesagt, nicht die Grenzen

*) Rousseau verfällt in diesem Kapitel nicht selten in Paradoxe; so schreibt er auch hier Dinge auf Rechnung des Christenthums, welche Folge vom Zusammentreffen sehr mannichfaltiger Umstände waren, die mit jenem wenig gemein hatten.

A. d. Uebers.

des offentlichen Wohls *). Die Unterthanen sind also dem Oberherrn wegen ihrer Meinungen nur in so ferne Rechenschaft schuldig, als diese Meinungen dem Staate wichtig sind. Nun ist es ihm zwar wichtig, daß jeder Bürger eine Religion habe, die dazu beiträgt, daß er seine Pflichten liebt; aber die Sätze dieser Religion interessiren den Staat und seine Glieder nur in so ferne, als diese Sätze sich auf die Moral, und auf diejenigen Pflichten beziehen, die der, der sie bekennt, gegen Andre zu erfüllen hat. Ausser diesem kann Jeder diejenigen Meinungen

*) In der Republik, sagt d'Argenson, ist Jedermann vollkommen frei in dem, was den Andern nicht schadet." — Dies ist die unverrückbare Grenze; genauer läßt sie sich nicht bestimmen. — Ich konnte mir die Freude nicht versagen, d'Argensons Handschrift zuweilen anzuführen, um dem Andenken eines erhabenen und verehrungswerthen Mannes desto mehr Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Sogar als Staatsminister behielt er noch das Herz eines wahren Bürgers, und seinen geraden und richtigen Blick über die beste Verwaltung seines Vaterlandes.

A. d. V.

haben, die ihm wohlgefällig sind, ohne daß es dem Oberherrn zukomme, darüber zu urtheilen. Denn da sich seine Rechte nicht bis in jene Welt erstrecken, so geht es ihn im geringsten nichts an, was das Schicksal der Unterthanen im zukünftigen Leben seyn möge; wenn sie nur gute Bürger sind in diesem.

Es gibt also ein blos bürgerliches Glaubensbekenntnis. Die Bestimmung seiner Artikel kommt dem Oberherrn zu, nicht so wohl als Lehrsätze der Religion, sondern als Empfindungen der Liebe für die Gesellschaft, ohne welche man weder ein guter Bürger seyn kann, noch ein guter Unterthan *). Ohne irgend Je-

*) Als Cäsar den Catilina vor Gerichte vertheidigte, suchte er die Lehre von der Sterblichkeit der Seele zu beweisen. Cato und Cicero, um ihn zu widerlegen, hielten sich nicht bei langem Philosophiren auf: sie begnügten sich mit dem Beweis, daß Cäsar als ein schlimmer Bürger gesprochen, und eine dem Staate gefährliche Lehre vorgetragen. Und wirklich mußte auch nur hierüber der römische Senat urtheilen, nicht über eine theologische Streitfrage.

A. d. V.

mand zwingen zu können, jene Artikel zu glauben, kann er jeden aus dem Staate verbannen, der sie nicht glaubt; er kann ihn verbannen, nicht als einen Gottlosen, sondern als einen Ungeselligen, der unfähig ist, Gesetze und Gerechtigkeit aufrichtig zu lieben, und wenn es seyn muß, sein Leben der Pflicht zum Opfer zu bringen. Beweißt Einer, der diese nämlichen Sätze öffentlich anerkannt hat, durch sein Betragen, er glaube sie nicht, so werd' er bestraft mit dem Tode: er hat das größte Verbrechen begangen; er hat gelogen vor dem Gesetz.

Die Sätze der Staatsreligion müssen einfach seyn, in geringer Zahl, bestimmt, ohne weitere Erklärungen und Erörterungen. Das Daseyn einer allmächtigen, allwissenden, allgütigen, vorsehenden und vorsorgenden Gottheit, ein zukünftiges Leben, die Glückseligkeit der Gerechten, die Bestrafung der Gottlosen, die Heiligkeit des gesellschaftlichen Vertrags und der Gesetze — dies sind die positiven Sätze. Was die negativen Sätze betrift, so beschränk' ich sie auf einen einzigen: auf Intoleranz.

Diese gehört in die Gattungen von Gottesdienst, welche wir billig ausgeschlossen.

Der irret, wie mich dünkt, der zwischen bürgerlicher und theologischer Intoleranz unterscheidet. Diese beiden Gattungen von Intoleranz sind unzertrennlich. Unmöglich ist es, mit Leuten in Frieden zu leben, von welchen man glaubt, sie seyen verdammt: sie lieben, hieße ja Gott hassen, der sie bestraft; durchaus muß man sie zurückbringen, oder man muß sie peinigen. Ueberall wo theologische Intoleranz ist, ist es unmöglich, daß sie nicht auch einige bürgerliche Wirkung habe *), und sobald

*) Die Ehe, zum Beispiel, ist ein bürgerlicher Vertrag und hat also bürgerliche Wirkungen, ohne welche die Gesellschaft unmöglich bestehen kann. Setzen wir also voraus, die Geistlichkeit eigne sich endlich alleine das Recht zu, dieser Handlung ihre Gültigkeit zu geben; ein Recht, das sie nothwendig in jeder unduldsamen Religion an sich reissen wird: ist es dann nicht begreiflich, daß, indem sie zu rechter Zeit die Gewalt der Kirche geltend zu machen weiß, sie die Gewalt des Fürsten zernichtet, der nun keine Unterthanen mehr erhält, als die ihm die Geist-

sie diese hat, ist der Oberherr nicht mehr Oberherr, selbst nicht einmal im Zeitlichen. Die

lichkeit zu geben beliebt? Herr über das Verheurathen oder Nichtverheurathen der Leute, je nachdem sie diese oder jene Lehre bekennen oder nicht, je nachdem sie dieses oder jenes Formular annehmen oder verwerfen, je nachdem sie ihr mehr oder minder anhangen, und indem sie sich immer klug und standhaft benimmt: — ist es nicht sonnenklar, daß die Geistlichkeit alsdann alleine schaltet und waltet über Erbschaften, Aemter, Bürger, ja sogar über den Staat, der nicht mehr bestehen könnte, indem er nichts hätte als Bastarte. Aber, sagt man vielleicht, man wird davon, als von Misbräuchen, appelliren, man wird vertagen, verordnen, man wird sich sogar ihres Zeitlichen bemächtigen. Wie erbärmlich! die Geistlichkeit, wenn sie, ich will nicht sagen Muth, wenn sie nur Menschenverstand hat, läßt alles seinen Gang gehen, läßt ruhig appelliren, vertagen, verordnen und konfiszziren; am Ende bleibt sie dennoch Herr. Es ist, dünkt mich, kein grosses Opfer einen Theil hinzugeben, wenn man gewiß ist, sich des Ganzen zu bemeistern.

A. d. V.

Priester sind alsdann die wahren Herren; die Könige nur ihre Werkzeuge.

Jetzt, da es keine ausschließliche Volksreligion mehr gibt und geben kann, muß man alle dulden die selber duldsam sind, so lange ihre Sätze nichts enthalten, das den Pflichten des Bürgers entgegen wäre. Aber wer sich's untersteht zu sagen: Ausserhalb der Kirche ist keine Seligkeit — muß aus dem Staate verbannt werden, wenn anders der Staat nicht die Kirche ist, und der Fürst nicht Oberpriester. Ein solcher Satz taugt nur für eine theokratische Regierungsform; in jeder andern ist er schädlich. Die Ursache, warum, wie man sagt, Heinrich der Vierte, die katholische Religion angenommen, sollte gerade jedem ehrlichen Manne, und besonders jeden Fürsten, der denken kann, bewegen, sie zu verlassen.

Neuntes Kapitel.
Beschluß.

Nachdem wir so die wahren Prinzipien der Staatslehre festgesetzt, und dem Staat seine ächte Grundlage zu verschaffen gesucht, bliebe

uns noch übrig, ihn auch auf seine äusseren Beziehungen zu stützen. Dies begriffe denn den Handel, das Recht des Kriegs und der Eroberungen, das Staatsrecht, die Verbündungen, die Verhandlungen, die Verträge u. s. w. Aber alles dieses macht einen neuen Gegenstand aus, der viel zu groß ist für meinen kurzen Blick: ich hätte ohnehin dessen Ziel mir näher halten sollen.

Inhalt.

Erstes Buch.

Worin untersucht wird, wie der Mensch aus dem Stande der Natur in den bürgerlichen Zustand übergeht und welches die wesentlichen Bedingungen dieses Vertreges sind.

Kapitel		Seite
1.	Gegenstand des Ersten Buches	7
2.	Von den ursprünglichen Gesellschaften. . . .	8
3.	Vom Rechte des Stärkern .	13
4.	Von der Knechtschaft . .	15
5.	In jedem Falle muß man auf eine erste Uebereinkunft zurückgehen. . . .	26
6.	Vom gesellschaftlichen Vertrag .	28
7.	Vom Oberherrn . . .	35
8.	Vom Stande des Bürgers .	39
9.	Vom dinglichen Staatsgute .	42

Zweites Buch.

Kapitel		Seite
1.	Die Oberherrschaft ist unveräusserlich	49
2.	Die Oberherrschaft ist untheilbar	52
3.	Ob der allgemeine Wille irren könne	56
4.	Von den Grenzen der oberherrlichen Gewalt . . .	60
5.	Vom Recht über Leben und Tod	68
6.	Vom Gesetz	73
7.	Vom Gesetzgeber . . .	80
8.	Vom Volk	89
9.	Fortsetzung	95
10.	Fortsetzung	99
11.	Von den verschiedenen Systemen der Gesetzgebung . .	105
12.	Eintheilung der Gesetze. . .	110

Dittes Buch.

Worin von den Staatsgesetzen, d. h. von der Regierungsform gehandelt wird.

1.	Von der Regierung im Allgemeinen	114
2.	Von dem Prinzip, welches die verschiedenen Regierungsformen bestimmt . . .	127
3.	Eintheilung der Regierungsformen	133
4.	Von der Demokratie . .	136
5.	Von der Aristokratie . .	141

Kapitel Seite
6. Von der Monarchie . . 146
7. Von den gemischten Regierungsformen 159
8. Jede Regierungsform paßt nicht für jedes Land 162
9. Von den Kennzeichen einer guten Regierung 173
10. Vom Misbrauche der Regierung und ihrem Hange zur Ausartung 177
11. Vom Tode des Staatskörpers . 185
12. Wie die oberherrliche Gewalt sich erhält 187
13. Fortsetzung 190
14. Fortsetzung 193
15. Von den Abgeordneten oder Stellvertretern 195
16. Die Einsetzung der Regierung ist kein Vertrag 203
17. Von der Einsetzung der Regierung 206
18. Mittel die Erwältigungen der Regierung zu verhüten . . 209

Viertes Buch.

Worin die Staatsgesetze weiter verhandelt, und die Mittel angegeben werden, die Staatsverfassung zu befestigen

1. Der allgemeine Wille ist unzerstöhrbar 214
2. Vom Stimmen . . . 219

Kapitel		Seite
3.	Von den Wahlen . . .	225
4.	Von den römischen Comitien .	230
5.	Vom Tribunat . . .	254
6.	Von der Diktatur . .	258
7.	Von der Censur . . .	265
8.	Von der Staatsreligion . .	269
9.	Beschluß	297

Neue

Staatl. Bibliothek
Regensburg

Neue

Verlagsbücher

von Friedrich Eßlinger.

1) Liebe, Krieg und Dummheit. Ein Roman von Gregor. 1ter Bd. 8. à 1 Rthlr. oder 1 fl. 30 kr.

2) Marschall (F. A. von Bieberstein) Beschreibung der Länder zwischen den Flüssen Kur und Tereck am Caspischen Meere; mit einem botanischen Anhang gr. 8.

3) Nachricht von Paul I. Gelangung zur Würde des Großmeisters von Malta; mit Aktenstücken 8. à 10 ggr. oder 40 kr.

4) Recherches sur le fluide nerveux et de l'esprit vital par G. Lefebure 8. à 8 ggr. oder 30 kr.

5) Romulus; imitée de l'Allemand d'Auguste Lafontaine par F. I. avec figures 2 Vol. 18. br.

6) Rousseau (J. J.) vom gesellschaftlichen Vertrage oder über die Grundsätze der Staatslehre 8. auf Druckp. auf Schreibp. auf Velinp.

7) Saldern (H. v.) Biographie Peter des Dritten. Zur unpartheiischen Ansicht der Wirkung der damaligen Revolution, und zur Berichtigung der Beurtheilung des Charakters Catharinens der 2ten gr. 8.

8) Ueber stehende Heere und deren Vervollkommnung. gr. 8.

9) Ueber die Vertheidigung von Holland, und den Feldzug der holländischen Armee im Jahre 1793. 1te Abtheilung. gr. 8.

10) Le 18 Brumaire ou Tableau des Evénemens qui ont amené cette Journée etc. gr. in 8. à 2 Rthlr. 8 ggr. oder 3 fl. 30 kr.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Rousseau, Jean-Jacques,

Vom gesellschaftlichen Vertrage oder über die Grundsätze der Staatslehre

Frankfurt am Main 1800

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Jur.1150
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11324090-1
VD18 11199628-005